

entstehen kann. Zudem müsste die Verletzung der Interessen des wirklich berechtigten Anspruchstellers durch den aktuellen Eigentümer (zumindest nach deutschem Recht) vorwerfbar, also entweder vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden sein. Ein Fall, in dem ein solcher Freistellungsanspruch wirklich relevant oder gar geltend gemacht geworden wäre, ist nicht bekannt geworden. Eher ließe sich an einen bereits gesetzlich bestehenden bereicherungsrechtlichen Anspruch gegen den »falschen« und damit durch die Restitution oder Kompensation ungerechtfertigt bereicherten Anspruchsberechtigten denken. Auch ein solcher ist, soweit ersichtlich, bisher nicht praktisch relevant geworden, obwohl Leistungen an den falschen, weil eben gerade nicht in Ansehung des betreffenden Gegenstands berechtigten Anspruchsteller durchaus vorgekommen sind.⁷⁷ Trotzdem bleibt die Frage virulent und sollte in Restitutionen zugrundeliegenden Vereinbarungen bedacht werden – und zwar wie dargelegt aus Verantwortung gegenüber dem potentiell wirklich Berechtigten. Es sollte mithin die vertragliche Verpflichtung des Anspruchstellers erwogen werden, gegebenenfalls mit dem wirklichen Berechtigten eine gerechte und faire Lösung zu finden. Diese mag Aufwendungen des Anspruchstellers, die der nunmehr als wirklich Berechtigte festgestellten Person zugutekommen, durchaus berücksichtigen.

B. Länderberichte

I. Deutschland

1. Überblick

- 30 Nach der Handreichung 2019 ist die »Berechtigung/Rechtsnachfolge« vom Geschädigten auf den Anspruchsteller durch die Vorlage von Erbscheinen und Vollmachtsurkunden »lückenlos« zu belegen.⁷⁸ In der Tat treten heute in Deutschland fast ausnahmslos Erben der Geschädigten als Anspruchsteller auf. Der Handreichung 2019 lässt sich insoweit zunächst entnehmen, dass sich die Berechtigung des heutigen Anspruchstellers aus dem anwendbaren Erbrecht ergeben soll. Es sind keine Fälle bekannt geworden, in denen eine fehlende emotionale Nähe des Anspruchstellers zum Geschädigten thematisiert worden wäre. Diese Linie entspricht im Wesentlichen dem Wiedergutmachungsrecht der Nachkriegszeit.⁷⁹

77 Vgl. z.B. [349] Apfelbaum II, Gustav Klimt; Österreichische Galerie Belvedere (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebirat; Nora Stiasny; 10. Oktober 2000, 12. Juli 2017, 16. März 2018. In dem besagten Fall zum »Apfelbaum II« von Gustav Klimt war bereits die ursprüngliche Eigentümerstellung falsch bestimmt worden, so dass in der Folge freilich auch an die falschen Berechtigten restituiert wurde. Mit den »Rosen unter dem segensgebeugten Apfelbaum« (auch bekannt unter »Rosiers sous les arbres«) von Gustav Klimt restituierte die französische Regierung schließlich das richtige Gemälde an die Erbengemeinschaft nach Nora Stiasny, vgl. [937] Rosiers sous les arbres, Gustav Klimt; Musée d'Orsay (Französische Republik); Nora Stiasny; 21. Februar 2022 (Datum des Gesetzesbeschlusses). Zum ganzen *Kronsteiner*, Restitutionsstreit, um Klimts »Apfelbaum II«, in: Der Standard v. 28.02.2022 [27.04.2023].

78 Handreichung 2019, S.34 Dickpunkt 1.

79 Für die Erbfolge maßgeblich waren Art. 50 USREG bzw. Art. 42 BrREG und 43 REAO. Deren jeweiliger Abs. 1 lautete lediglich: »Wer sich auf einen Erwerb von Todes wegen beruft, muß sein Recht nachweisen.« In Art. 51 USREG bzw. Art. 43 BrREG und 44 REAO war sodann eine Todesvermutung formuliert. Zunächst anders verhielt es sich lediglich in der französischen Besatzungszone, da hier ursprünglich alle gesetzlichen oder testamentarischen Erben, die nicht Erben ersten oder zweiten Grades oder Ehegatten der Geschädigten waren, von der Anspruchserhebung ausgeschlossen waren. Diese Beschränkung fiel schrittweise und schließlich endgültig im Jahre 1951, vgl. Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, S.319 f.

Im Übrigen sind Probleme, die Stellung als Erbe des Geschädigten nachzuweisen, den Begründungen zu Restitutionsentscheidungen nur vereinzelt zu entnehmen. Dies ließe sich zum einen darauf zurückführen, dass der Anspruchsgegner diesen Punkt als nicht öffentlich begründungsbedürftig ansah oder aber auch geltend gemachte Persönlichkeitsrechte des Anspruchstellers schützen wollte. Zum anderen mag sich dies aber auch dadurch erklären, dass in vielen Fällen bereits Verfahren nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen bzw. dem Bundesrückerstattungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz geführt wurden, sodass entsprechende Nachweise bereits in den Akten zu diesen Verfahren niedergelegt sind und zunehmend, auch digital, zugänglich gemacht werden. Diese Akten können dann in heutigen Verfahren zumindest indiziell herangezogen werden.

31

Zum Teil werden allerdings auch eher strenge Anforderungen an den formellen Nachweis der Erbenstellung formuliert. So weist etwa die Kunstverwaltung des Bundes auf ihrer Website auf Folgendes hin: »Aus rechtlichen Gründen und zum Schutz der Berechtigten werden folgende Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Erb- und Vertretungsberechtigung im Original oder als notariell beglaubigte Kopie benötigt: Einen oder eine Reihe aufeinander folgender Erbscheine nach der Person, der das Kunstwerk NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde. Diese müssen von einem deutschen Gericht ausgestellt sein und die Berechtigung der Antragstellenden lückenlos dokumentieren. Bei Vererbung nach ausländischem Recht muss ein Fremdrechtserbschein gemäß § 2369 BGB eingereicht werden. [...] Originalvollmachten aller sich aus den vorgenannten Erbrechtsnachweisen ergebenden Erbberechtigten, die den Vertretern und Vertreterinnen der Antragstellenden zur Vornahme aller im Zusammenhang mit der Restitution des jeweiligen Werkes erforderlichen Handlungen und Erklärungen sowie gegebenenfalls zur Entgegennahme des Werkes berechtigen.«⁸⁰ Andere Stellen haben die Erbenstellung nach dem geltenden Erbrecht durch deutsche Gerichte prüfen lassen.⁸¹

32

Es erscheint angemessen, dass die entscheidenden Stellen grundsätzlich ein hohes Beweismaß an den Nachweis der Rechtsnachfolge anlegen. Allerdings sind dem Wortlaut der Handreichung 2019 zufolge die Beweismittel von vornherein auf Erbscheine und Vollmachtsurkunden beschränkt, was angesichts der großzügigeren Regelung in der Nachkriegszeit zu kritisieren ist: Nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen waren grundsätzlich alle Beweismittel zugelassen und nur bei einem Bestreiten der Rechtsnachfolge wurde die Vorlage eines Erbscheines erforderlich.⁸² Es erscheint daher nicht sachgerecht, dem Anspruchsteller heute den Nachweis seiner Berechtigung zu erschweren, sodass auch alle sonstigen im Verfahren nach den Washingtoner Prinzipien zugelassenen Beweismittel, ggf. auch eidesstattliche Versicherungen des Anspruchstellers bzw. solche Versicherungen bereits Verstorbener, als zulässig erachtet werden sollten. Erst wenn die entscheidende Stelle sich die erforderliche Überzeugung hieraus nicht bilden kann, sollte auf die Vorlage von Erbscheinen zurückgegriffen werden.

33

80 Eintrag zu erforderlichen Nachweisen der Kunstverwaltung des Bundes, http://kunstverwaltung.bund.de/DE/Restitution/Nachweise/nachweise_node.html [19.01.2023].

81 Vgl. etwa [613] Ca. 420 Porzellanoobjekte und weitere Kunstgegenstände; Badisches Landesmuseum (Land Baden-Württemberg); Ernst Gallinek; 12. Mai 2020.

82 Vgl. *Habne*, Wege zur Gerechtigkeit bei »NS-Raubkunst«: Die heutige Restitutionspraxis im Lichte des alliierten Rückerstattungsgesetzes, S. 180.

- 34 Zu Erbengemeinschaften sieht die Handreichung 2019 vor: »Ist eine Erbengemeinschaft Rechtsnachfolger eines jüdischen Geschädigten und vertritt der Anspruchsteller diese nur teilweise, weil Mitglieder namentlich bzw. ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, ist in Fällen, die dem Vermögensgesetz unterliegen, die Conference on Jewish Material Claims Against Germany Inc. (JCC) zu beteiligen. Gleiches gilt, sofern in diesen Fällen im Ergebnis der Provenienzklärung keine Berechtigten bekannt geworden sind. In allen anderen so gelagerten Fällen außerhalb des Vermögensgesetzes, in denen Mitglieder einer Erbengemeinschaft namentlich bzw. ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, soll die JCC nach der Handreichung informiert werden. War der NS-Verfolgte nicht jüdisch oder Teil einer Gesamthandsgemeinschaft mit nicht jüdischen Mitgliedern, ist die treuhänderische Wahrnehmung der Rechte anderweitig sicherzustellen«,⁸³ etwa durch den Nachweis einer Pflegschaft gemäß §§ 1911, 1913 BGB.⁸⁴ Fälle zu Letzterem sind allerdings nicht bekannt geworden. Im Übrigen finden sich in der deutschen Praxis die bereits genannten Varianten von Vereinbarungen zwischen teilnehmenden Mitgliedern der Erbengemeinschaft und Anspruchsgegnern zum Schutz abwesender Mitglieder.
- 35 Für Unternehmen enthält die Handreichung 2019 folgende Maßgabe: »Stand das Kulturgut zum Schädigungszeitpunkt im Eigentum eines Unternehmens, sollte eine Herausgabe nur an eine Gesamthandsgemeinschaft in Rechtsnachfolge der ehemaligen Anteilseigner [...] oder im Falle einer Nachtragsliquidation an das Unternehmen i. L. erfolgen.«⁸⁵ Auch wenn es an Erläuterungen hierzu fehlt, dürften diese Alternativen die jeweilige Rechtsform des ursprünglichen Unternehmens berücksichtigen: Eine Restitution an eine Gesamthandsgemeinschaft erscheint insbesondere bei Personengesellschaften sachgerecht, da der ursprünglichen Gesamthandsgemeinschaft der Anteilseigner nun ein vergleichbarer Zusammenschluss ihrer Rechtsnachfolger nachfolgt. Andererseits haben Kapitalgesellschaften als juristische Personen eine eigene Rechtspersönlichkeit und leben bei nachträglich zugewachsenem oder aufgefundenem Vermögen für die Dauer der Nachtragsliquidation wieder auf.⁸⁶ Dieser Ausgangspunkt dürfte über durch juristische Personen getragene Unternehmen hinaus vorsichtig für juristische Personen insgesamt verallgemeinerbar sein, ergänzt um den Zusatz, dass auch eine Leistung an nachfolgende, ideell nahestehende juristische Personen als Repräsentantinnen des Geschädigten in Betracht kommt (im Sinne einer »Funktionsnachfolge«).⁸⁷ Entsprechende Konstellationen finden sich in Deutschland, wie unten durch einige ausgewählte Fälle illustriert, nicht selten.
- 36 In der Handreichung 2019 finden sich dagegen keine Vorgaben für die Rechtsnachfolge von Personenvereinigungen, die keine Unternehmen sind, also etwa Kultusgemeinden, Logen, Parteien oder Gewerkschaften. Wurden diese verfolgungsbedingt aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen und nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges neugegründet, dürfte ihre Berechtigung unmittelbar hieraus folgen. An die Neugründung können und sollten angesichts der potentiellen Verfolgung dabei nicht zu hohe Anforderungen, wie etwa eine Personenidentität

83 Handreichung 2019, S.34 Dickpunkt 2.

84 A.a.O., Fn. 47; aktuell sind es die §§ 1882, 1884 BGB.

85 Handreichung 2019, S.34 Dickpunkt 3.

86 *Habne*, Wege zur Gerechtigkeit bei »NS-Raubkunst«: Die heutige Restitutionspraxis im Lichte des alliierten Rückerstattungsrechts, S. 181 f.

87 Hierzu sogleich noch genauer.

in den Leitungsgremien o.ä., gestellt werden, maßgeblich sind vielmehr deren Zweck bzw. Zielsetzung.⁸⁸

Für den Fall mehrerer Berechtigter sieht die Handreichung 2019 mit Verweis auf § 3 Abs. 2 VermG⁸⁹ Folgendes vor: »Es gilt das Prioritätsprinzip. War derselbe Vermögenswert in zeitlicher Folge mehrfach Gegenstand einer verfolgungsbedingten Entziehung, hat der Geschädigte Priorität, welcher als Erster betroffen war. Die Vorgänger-Provenienz ist daher unbedingt bis zum 30.01.1933 zurückzuverfolgen.«⁹⁰ Hierbei handelt es sich um einen bereits von der Rechtsprechung zum alliierten Rückerstattungsrecht entwickelten Grundsatz.⁹¹ Allerdings weicht die Praxis hiervon punktuell ab, und es finden sich, wie im untenstehenden Fallmaterial illustriert, Beispiele für Rückgaben an sämtliche Geschädigte zu gleichen Teilen. Die bloße Möglichkeit einer Erstschädigung schließt dabei die Restitution an den Anspruchsteller als (vielleicht nur) Zweitgeschädigten nicht aus, jedenfalls wenn eine vorangegangene Schädigung als unwahrscheinlich eingeordnet werden kann bzw. keine Indizien hierauf hindeuten. Erst wenn feststeht, dass der bekannte Voreigentümer ebenfalls während der NS-Herrschaft verfolgt wurde und damit eine konkrete Gefahr für die Verletzung des Prioritätsprinzips besteht, kommt eine Modifizierung der gerechten und fairen Lösung in Betracht.⁹² Vereinzelt finden sich auch solche Vereinbarungen mit Vorbehalten zugunsten eines potentiellen Erstgeschädigten. Allerdings begegnete dies eher selten, möglicherweise deswegen, weil damit die Verkehrsfähigkeit des Kunstwerks beeinträchtigt würde. Freilich erwächst die Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit nicht primär aus dem Vorbehalt, sondern aus der Provenienz(-unsicherheit), welche in dem Vorbehalt lediglich sichtbar wird. Eine vermittelnde Lösung kann in der zeitlichen Beschränkung des Vorbehalts liegen.

2. Fälle

Die folgenden Fälle exemplifizieren die dargestellten Konstellationen, die sich im Rahmen der Fragen zur Erbenstellung der Anspruchsteller in Deutschland gezeigt haben. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass hier nur besonders anschauliche Fälle aufgenommen wurden und aufgrund seines Umfangs das einschlägige Fallmaterial nicht in Gesamtheit dargestellt werden kann.

38

88 *Habne*, Wege zur Gerechtigkeit bei »NS-Raubkunst«: Die heutige Restitutionspraxis im Lichte des alliierten Rückerstattungsrechts, S. 183.

89 § 3 Abs. 2 VermG: »Werden von mehreren Personen Ansprüche auf Rückübertragung desselben Vermögenswertes geltend gemacht, so gilt derjenige als Berechtigter, der von einer Maßnahme gemäß des § 1 als Erster betroffen war.«

90 Handreichung 2019, S. 39.

91 Etwa OLG Köln, v. 27.04.1955, RzW 1955, S. 319 Nr. 11, eine Gesamtgläubigerschaft von Erst- und Zweitveräußerer ablehnend.

92 So die Konstellation im Fall [1061] Portrait Alfred Kerr, Lovis Corinth; Stiftung Stadtmuseum Berlin; Beratende Kommission; Robert Graetz; 12. Juli 2021.

a. Bestimmung der Erbenstellung nach dem geltenden Erbrecht

- 39 [613] Ca. 420 Porzellanobjekte und weitere Kunstgegenstände; Badisches Landesmuseum (Land Baden-Württemberg); Ernst Gallinek; 12. Mai 2020.⁹³ Ernst Gallinek, jüdischer Kunstsammler, verfasste im Mai 1939 sein Testament und setzte darin seinen Neffen als Erben ein. Im Juli 1939 fügte er noch einen Nachtrag ein. Sein Erbe sollte danach der Jüdischen Gemeinde zur Unterstützung hilfsbedürftiger Juden zukommen, »da mein [Ernst Gallineks] Neffe nach New York ausgewandert ist«⁹⁴. 1940 starb Ernst Gallinek in Baden-Baden. 1941 griff das NS-Regime auf die Sammlung zu, die 1953 schließlich dem Badischen Landesmuseum überwiesen wurde.⁹⁵ 2008 wurde die Sammlung Gallinek als NS-Raubkunst identifiziert und in die Lost Art Datenbank eingestellt. Es meldeten sich in der Folge mehrere Anspruchsteller. Die Erbenstellung wurde dann durch das OLG Karlsruhe gerichtlich geklärt. Einem Zeitungsartikel zufolge entschied das Gericht, dass der eigentliche Wille des Erblassers gewesen sei, seinen Neffen als Erben einzusetzen und er davon nur abgesehen habe, weil das NS-Regime es nicht zugelassen hätte, die Sammlung außer Landes zu bringen. Als berechtigt angesehen wurden damit nun die Erben des 1982 verstorbenen Neffen.⁹⁶ Die Erbenstellung wurde also gerichtlich nach dem geltenden Recht im Wege der Auslegung des Testaments bestimmt. Das Land Baden-Württemberg restituierte die Sammlung 2020. Zum Rückkauf kam es erst 2022, bis dahin hatte sich die Sammlung als Dauerleihgabe weiter im Museum befunden. Der Erwerb der Sammlung erfolgte mit Mitteln der landeseigenen Museumsstiftung Baden-Württemberg in Höhe von 1,5 Millionen Euro und der Kulturstiftung der Länder in Höhe von 300.000 Euro.⁹⁷

b. Nachweis der Erbenstellung

- 40 [399] Kulturgüter; Entscheidende Stelle; Geschädigter; Datum.⁹⁸ In diesem Fall nahm die entscheidende Stelle einen der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust an. Die Anspruchsteller hatten keine Erbscheine vorgelegt, jedoch eidesstattliche Erklärungen und Ausführungen, die der entscheidenden Stelle hinreichend erschienen. Insgesamt gehörten fünf Erben zur Erbengemeinschaft. Zwei Miterben mit kleineren Anteilen konnten nach Angabe des Anwalts der präsenten Anspruchsteller nicht aufgefunden werden. Die Kulturgüter wurden an die präsenten Erben restituiert und eine Vereinbarung über eine Dauerleihgabe geschlossen. Ob und ggf. wie die Interessen der nicht präsenten Erben gesichert wurden, ist nicht bekannt.

93 Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg v. 12.05.2020, https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/Anlagen_PM/2020/050_PM_NS-Raubgut_Karlsruhe.pdf [05.12.2022].

94 NS-Raubkunst, in: Jüdische Allgemeine v. 03.10.2019.

95 Eintrag in der Lostart Datenbank, <https://www.lostart.de/de/fund/bestand/sammlung-dr-ernst-gallinek/596042> [19.01.2023].

96 NS-Raubkunst, in: Jüdische Allgemeine v. 03.10.2019.

97 Pressemitteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg v. 13.04.2022, <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-erwirbt-wertvolle-sammlung-gallinek-fuer-das-badische-landesmuseum> [19.01.2023].

98 Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

[953] Mehrere Bücher; Entscheidende Stelle; Geschädigter; Datum.⁹⁹ In diesem Fall ging es um die Restitution von der NS-Herrschaft zurechenbar verlorener Bücher. Der Geschädigte hatte sie vermutlich bei seiner Flucht 1939 in Deutschland zurückgelassen, wo sie in die Hände der Gestapo gerieten und von dieser in den Bestand der entscheidenden Stelle. Rein formal wäre die Vorlage eines Erbscheins durch die Anspruchsteller erforderlich gewesen; unter Verweis auf die Handhabung vergleichbarer Fälle durch andere Bibliotheken verzichtete jedoch die entscheidende Stelle auf den formellen Nachweis, da es nicht um die Restitution großer materieller Werte gehe, sondern eher um eine Geste und man die Sache »unbürokratisch« bewältigen wollte. Die Bücher hatten, wo ermittelbar, einen Marktwert in einem Größenbereich von je ca. 50 Euro. 41

[1125] Kulturgut; Entscheidende Stelle; Geschädigte; Datum.¹⁰⁰ Die entscheidende Stelle in diesem Fall bejahte einen der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust des in Rede stehenden Gegenstands ohne weiteres. Intensiver thematisiert wurde hingegen die Frage der Berechtigung der Anspruchsteller. Auch wenn die entscheidende Stelle schon recht früh die Restitution des Werks dem Grunde nach beschlossen hatte, verlangte sie vor Durchführung der Restitution die Vorlage von Erbscheinen als Nachweis der Berechtigung. Gleichwohl sah die zwischen Parteien geschlossene Vereinbarung vor, dass die Antragsteller die Antragsgegnerin von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Rückgabe des Gemäldes freistellen. 42

c. Erbengemeinschaften

[569] Kulturgüter; Entscheidende Stelle; Geschädigte; Datum.¹⁰¹ Die entscheidende Stelle bejahte einen der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust der Kulturgegenstände. Jedoch vermochte sie trotz mehrmonatiger Suche nicht alle Rechtsnachfolger der Geschädigten zu finden. Dass weitere Rechtsnachfolger ermittelt werden würden, war nach dem Stand der Recherchen nicht mehr zu erwarten. Somit bestand nach Ansicht der entscheidenden Stelle entweder die Möglichkeit, einen Treuhänder einzusetzen, wie beispielsweise die Jewish Claims Conference, oder aber das Erbe gemäß der gesetzlichen Erbfolge an die ermittelten Rechtsnachfolger zu verteilen oder ggf. diesen treuhänderisch zu übertragen. Im Ergebnis wurden die Kulturgegenstände an die bekannten Erben restituiert unter der Auflage, dass sie die Institution von Ansprüchen Dritter freistellen. 43

[107] Kulturgut; Entscheidende Stelle; Geschädigte; Datum.¹⁰² In diesem Fall setzte sich die entscheidende Stelle mit Fragen nach der Zurechenbarkeit des Verlusts zur NS-Herrschaft und der Werkidentität auseinander und fasste sodann eigentlich eine Restitution ins Auge. Allerdings 44

99 Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

100 Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

101 Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

102 Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

wurden nur 50% der Erbengemeinschaft durch den Parteivertreter vertreten. Es wurden deswegen (und möglicherweise auch aufgrund eines Halteinteresses) pro Kopf Abfindungen an die teilnehmenden Mitglieder der Erbengemeinschaft gezahlt, dies mit der weiteren Vereinbarung, dass abwesenden Mitgliedern der Erbengemeinschaft dieselbe Summe (ggf. unter Berücksichtigung steigender oder fallender Kunstmarktpreise) gezahlt werde, sofern und sobald sich solche melden. Zugleich wurde die Option vereinbart, dass bei Rückzahlung aller Abfindungen auch das Werk an alle Mitglieder der Erbengemeinschaft restituiert werden könne.

- 45 [54] Das Zitronenscheibchen, Jacob Ochtervelt; Bayerische Staatsgemäldesammlungen (Freistaat Bayern); Beratende Kommission; A. B.; 23. Juni 2020. A. B. (Carl Hagen)¹⁰³ war nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle (hier die Beratende Kommission) Hauptgesellschafter des 1889 in Berlin gegründeten Bankhauses B. & Co. Das Gemälde befand sich im Eigentum des in Amsterdam tätigen Rechtsanwalts Dr. T. U., der im Jahre 1927 ein Darlehen in Höhe von 217.616 RM bei dem Bankhaus B. & Co. aufnahm. Zur Sicherung des Darlehens übertrug er nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle seine Gemäldesammlung mit einem Wert von etwa 200.000 RM, darunter auch »Das Zitronenscheibchen«, als Sicherungseigentum an den Darlehensgeber. Da der die Erbengemeinschaft nach A. B. vertretende Anspruchsteller zum Zeitpunkt der Empfehlung keine Vollmachten aller Miterben vorlegen konnte, fand § 2039 BGB Anwendung, wonach die Restitution nur an alle Miterben erfolgt.
- 46 [1309] Das bunte Leben, Wassily Kandinsky; Bayerische Landesbank (Freistaat Bayern); Beratende Kommission; Hedwig Lewenstein Weyermann/Irma Lewenstein Klein; 16. Mai 2023. Emanuel Albert Lewenstein war nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle (hier der Beratenden Kommission) in Amsterdam als Leiter einer im Familienbesitz befindlichen Nähmaschinenfabrik tätig. Er war in erster Ehe mit Hedwig Lewenstein Weyermann verheiratet, mit der er drei Kinder hatte. Einer der Söhne, Robert Gotschalk Lewenstein, heiratete in zweiter Ehe Irma Edith Ruth Klein. Die beiden trennten sich im Jahr 1938 und die Ehe blieb kinderlos. Nach dem deutschen Einmarsch im Mai 1940 wurden die Mitglieder der Familie Lewenstein als jüdisch verfolgt. Robert Lewenstein war bereits Anfang April 1939 als Direktor der Nähmaschinenfabrik zurückgetreten, im Anschluss wanderte er über Frankreich nach New York aus. Ihm wurde zwar eine jährliche Zahlung in Höhe von 3.500 niederländischen Gulden zugesprochen, die Zahlungen wurden jedoch ab Mai 1940 eingestellt. Das Nähmaschinenunternehmen wurde 1940 »arisiert« und 1942 einem deutschen Verwalter die umfängliche Verfügungsbefugnis an den Aktienanteilen der Lewensteins eingeräumt. Nach der Scheidung von Irma Klein, die im Jahr 1944 finalisiert wurde, heiratete Robert Lewenstein Shirley Winifred Goodman. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Irma Lewenstein Klein überlebte die deutsche Besatzung in Amsterdam, wurde in dieser Zeit jedoch mehrfach verhaftet. Das verfahrensgegenständliche Gemälde befand sich seit November 1927 in der Kunstsammlung der Eheleute Emanuel Albert und Hedwig Lewenstein. Nach dem Tod von Emanuel Albert Lewenstein ging das Gemälde gemäß notarieller Auseinandersetzungsvereinbarung in das Alleineigentum von Hedwig Lewenstein über. Nach ihrem Tod im Jahr 1937 fand eine erbrechtliche Auseinandersetzung zwischen ihren Kindern statt, deren Ausgang mit Blick auf das hier in Rede stehende Gemälde unklar

103 Forschungsverbund Provenienzforschung Bayern Tätigkeitsbericht 2015/16, S. 48 f.

blieb. Dies hinderte die entscheidende Stelle nicht daran, die Berechtigung der Anspruchsteller zu bejahen: »Ob das Gemälde nach dem Tod von Hedwig an Robert oder an Wilhelmine oder an beide ging, ist nicht mit letzter Sicherheit zu sagen. Im Hinblick auf die Aktivlegitimation der heutigen Anspruchstellenden ist das ohne Belang. Die in Betracht kommenden Erbberechtigten sind sämtlich im hiesigen Verfahren vertreten. Ob mit der vertraglichen Vereinbarung, die sie untereinander getroffen haben, die tatsächlichen erbrechtlichen Verhältnisse wiedergegeben werden, kann daher dahinstehen; es ist ausgeschlossen, dass es noch weitere Erbberechtigte geben könnte, die der Bayerischen Landesbank ihrerseits mit Restitutionsansprüchen gegenüberstehen könnten.«¹⁰⁴ In diesem Zusammenhang erkannte die entscheidende Stelle auch die interne Abrede sämtlicher in Frage kommender Erbberechtigter, die auffindbaren Kunstwerke zu einem Anteil von 37,5% : 37,5% : 25% unter sich aufzuteilen, als für sie verbindlich an.

d. Juristische Personen als Anspruchsberechtigte

Die Verfolgung juristischer Personen ist im Fallmaterial aus Deutschland relativ häufig sichtbar geworden. Im Folgenden sind aus der Fülle des Materials *paris pro toto* einige Fälle ausgewählt, welche typische Konstellationen repräsentieren (jüdische Hochschule, jüdische Gemeinde, Unternehmen jüdischer Eigentümer, Freimaurerloge, Jesuitenorden, politische Partei). In einer gewissen Weise gehören in diesen Zusammenhang – juristische Personen als Anspruchsteller – auch Fälle des Entzugs »entarteter Kunst« aus deutschen Museen. Allerdings kann die kulturpolitisch motivierte, freilich auch mit antisemitischen Anklängen arbeitende Zensur der Bestände der eigenen Museen durch das NS-Regime nicht unmittelbar gleichgestellt werden mit der Verfolgung natürlicher oder juristischer Personen. Denn auch wenn z.B. eine deutsche Stadt als Trägerin eines Museums durch den Zugriff auf entartete Kunst einen der NS-Herrschaft zweifellos zurechenbaren Verlust erleidet, kann kaum angemessen von einer »Verfolgung« dieser Stadt gesprochen werden, die der Verfolgung einer als juristischen Person organisierten jüdischen Hochschule oder Gemeinde gleichkäme. Gleichwohl sei hier am Anfang ein Fall beispielhaft herausgegriffen, in dem zudem ein privater Anspruchsgegner zur Restitution an das Museum motiviert werden konnte.

[252] Kulturgut; Entscheidende Stelle; Geschädigte; Datum.¹⁰⁵ Ursprüngliche Eigentümerin des Kulturguts in diesem Fall war eine GmbH. Die Gesellschafter wurden als jüdisch verfolgt. Die GmbH wurde schließlich abgewickelt und das Kulturgut auf einer Auktion zu einem Preis zugeschlagen, der weniger als die Hälfte des Schätzpreises betrug. In der Nachkriegszeit wurden Wiedergutmachungsverfahren der GmbH i.L. (in Liquidation) betrieben. Die entscheidende Stelle ging davon aus, dass eine Restitution an die GmbH i.L. zu erfolgen habe, da ein der NS-Herrschaft zurechenbarer Vermögensverlust bei dieser eingetreten sei. Darüber hinaus sei nach § 66 Abs. 5 GmbHG auch nach Löschung und Auflösung der Gesellschaft die Durchführung einer (Nachtrags-)Liquidation möglich, wenn sich nach der Liquidation herausstellt,

¹⁰⁴ [1309] Das bunte Leben, Wassily Kandinsky; Bayerische Landesbank (Freistaat Bayern); Beratende Kommission; Hedwig Lewenstein Weyermann/Irma Lewenstein Klein; 16. Mai 2023, S. 7.

¹⁰⁵ Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

dass Vermögen vorhanden ist. Eine unmittelbare Rückgabe an die Erbengemeinschaft nach den Gesellschaftern sei dagegen nicht angezeigt. Die entscheidende Stelle restituerte das Kulturgut an die GmbH i.L., die bei der Entgegennahme durch eine gerichtlich bestellte Nachtragsliquidatorin vertreten wurde.

- 49 [581] Genfer See II, Oskar Kokoschka; Gabriele Brougier Geier; Museum Ulm; 2013.¹⁰⁶ 1937 wurde das Gemälde als eines von 233 durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda aus dem Museum Ulm als »entartete Kunst« beschlagnahmt. Dies wurde rückwirkend legitimiert per »Gesetz über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst« vom 31. Mai 1938 (RGBl. I, S. 612). »1938/1939 lagerte es im Depot im Berliner Schloss Schönhausen unter ›international verwertbaren‹ Kunstwerken. 1939 verkaufte es das Auktionshaus Theodor Fischer in Luzern unter der Losnummer 69 an Paul Esselborn Geier (1914–1981), Ehemann von Gabriele Brougier Geier (1918–2013), in die USA.«¹⁰⁷ Hierfür seien 3000 Schweizer Franken gezahlt worden; heute hat das Werk einen Wert im sechsstelligen Bereich.¹⁰⁸ Das Werk befand sich seitdem durchgehend im Besitz der Familie Geier. Gabriele Brougier Geier entschied sich für eine Schenkung und damit zur Restitution an das Museum.
- 50 [24] Der Babylonische Talmud, Bände 9, 11, 12, Lazarus Goldschmidt (Hrsg.); Bayerische Staatsbibliothek (Freistaat Bayern); Hochschule für die Wissenschaft des Judentums; 9. Dezember 2015.¹⁰⁹ »Trotz der nationalsozialistischen Repressionen konnte der Lehrbetrieb in der seit 1933 zur ›Lehranstalt‹ degradierten Hochschule bis Juni 1942 aufrechterhalten werden. Dann wurde die Hochschule von den Nationalsozialisten geschlossen und die Bibliothek beschlagnahmt. [...] Die Hochschule für die Wissenschaft des Judentums wurde nach 1945 nicht wieder neugegründet. Das Abraham Geiger Kolleg an der Universität Potsdam versteht sich jedoch als Nachfolgeeinrichtung der Hochschule.«¹¹⁰ Eine rechtliche Kontinuität der tragenden juristischen Person besteht nicht. Gleichwohl erfolgte die Restitution an das sich als Nachfolgeinstitution verstehende Abraham Geiger Kolleg.
- 51 [687] Ein Buch; Bibliothek des Juristischen Seminars der Universität Bonn (Universität Bonn als Körperschaft des öffentlichen Rechts); Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD); 2017.¹¹¹ Das in Rede stehende Buch war nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle Teil der

106 Eintrag der Stadt Ulm auf Facebook v. 23.04.2014, <https://www.facebook.com/stadt-ulm/posts/455153404617091> [08.12.2022]; Grimminger, Ralf, »Entartete Kunst« kehrt ins Ulmer Museum zurück, in: Ulm News v. 25.04.2014, https://www.ulm-news.de/weblog/ulm-news/view/dt/3/article/28862/Entartete_Kunst_-_kehrt_ins_Ulmer_Museum_zur-uuml-ck.html [08.12.2022].

107 Bericht der Website Ulm News v. 25.04.2014, a.a.O.

108 Grundhuber, Einst »entartet«, jetzt gefeiert, in: Südwest Presse v. 24.04.2014.

109 Forschungsverbund Provenienzforschung Bayern Tätigkeitsbericht 2015/16, S. 40, https://provenienzforschungsverbund-bayern.de/magic/show_image.php?id=310625&download=1 [01.03.2022]; Eintrag der Bayerischen Staatsbibliothek zur Hochschule für die Wissenschaft des Judentums, <https://www.bsb-muenchen.de/sammlungen/bestandsueberblick/ns-raubgutforschung/restitutionen/hochschule-fuer-die-wissenschaft-des-judentums/> [28.11.2024].

110 Eintrag der Bayerischen Staatsbibliothek zur Hochschule für die Wissenschaft des Judentums, <https://www.bsb-muenchen.de/sammlungen/bestandsueberblick/ns-raubgutforschung/restitutionen/hochschule-fuer-die-wissenschaft-des-judentums/> [28.11.2024].

111 Kesper, Carl Erich, Willkommen zurück! Ludwig Fulds Schrift zur Aufhebung des Sozialistengesetzes wieder in der alten SPD-Parteibibliothek v. 18.06.2018, Blog der Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung, <https://www.fes.de/bibliothek/bibliotheksblog/beitrag-lesen/willkommen-zurueck-ludwig-fulds-schrift-zur-aufhebung-des-sozialistengesetzes-wieder-in-der-alten-spd-partieibibliothek> [28.05.2023]; siehe auch Schneider, Hannah, Die Zerschlagung und Plünderung der »Arbeiterbibliotheken«

Bibliothek der SPD, die bereits 1933 durch das NS-Regime besetzt und beschlagnahmt wurde. Es wurde an die Friedrich-Ebert-Stiftung restituiert, die in ihrer Bibliothek auch Teile der ehemaligen Bibliothek der SPD hält.

[692] 150 Objekte (u.a. Judaica); Stadt Würzburg; Jüdische Bürger der Gemeinde Würzburg; 2019.¹¹² Die in Rede stehenden Objekte wurden nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle 1938 in den Novemberpogromen in unterfränkischen Synagogen beschlagnahmt. Wie sie in den Besitz des »Museums für Franken« der Stadt Würzburg gelangt sind, blieb unklar. 2016 wurden die Objekte dort wiederentdeckt. Im Oktober 2018 verpflichtete sich der Stadtrat dazu, beim Umgang mit NS-Raubkunst den Zielen der »Washingtoner Erklärung« zu folgen. In der Begründung der Beschlussvorlage der Stadt Würzburg wurde ausgeführt, dass nachweislich 44 Objekte aus Synagogen entzogen worden seien, die heute keine Rechtsnachfolger haben.¹¹³ Im Anschluss an die Selbstverpflichtung wurden die Objekte auf der Grundlage eines Treuhändervertrages an die Israelitische Kultusgemeinde Würzburg restituiert. Der Vertrag beinhaltete außerdem eine Leih, sodass die Objekte im Museum der Stadt verbleiben konnten.¹¹⁴ Die Israelitische Kultusgemeinde Würzburg ist nicht die Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Würzburger Gemeinde bzw. der fränkischen Gemeinden. Gleichwohl hat die Stadt Würzburg die jetzige Gemeinde als legitime Nachfolgerin der zerstörten Vorkriegsgemeinden anerkannt, nach dem Tätigkeitsbericht des Forschungsverbundes Provenienzforschung Bayern entspreche dies dem »natürlichen Rechtsempfinden«¹¹⁵. Jedenfalls entspricht die Stadt Würzburg ihrer durch den Stadtrat beschlossenen Selbstverpflichtung, in der es insoweit heißt: »Auch in den Fällen, in denen rechtmäßige Eigentümer oder Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden können, sollen gerechte und faire Lösungen gefunden werden, insbesondere in Form der treuhänderischen Verwaltung der Kulturgüter durch Institutionen, die im Sinne und Geist der ursprünglichen Eigentümer agieren.«¹¹⁶ Die Israelitische Kultusgemeinde Würzburg wurde von der entscheidenden Stelle als eine solche Institution anerkannt.

[76] 99 Bücher; Württembergische Landesbibliothek (Land Baden-Württemberg); Loge Johannes zum wiedererbauten Tempel Ludwigsburg; 16. April 2019.¹¹⁷ Die Loge wurde nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle kurz nach der Machtübernahme am 20. April 1933 zwangsaufgelöst. Die in Rede stehenden Bücher der Loge gelangten im Jahr 1934 als Teil einer Schenkung eines ehemaligen Logenmitglieds in die Bestände der Württembergischen Landesbibliothek. Die Landesbibliothek bewertete diese Schenkung als einen der NS-Herrschaft

im »Dritten Reich« und die Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung v. 09.02.2023, FEShistory – der Blog, <https://www.fes.de/feshistory/blog/arbeiterbibliotheken> [29.05.2023].

112 Pressemitteilung des Rathauses Würzburg v. Juli/August 2019, S. 20, https://www.wuerzburg.de/rathaus/presse/eckart/523042_Eckart---Informationen-aus-dem-Wuerzburger-Rathaus--Ausgabe-JuliAugust-2019.html [28.11.2024].

113 Stadtrat Würzburg, Beschl. v. 18.10.2018, <https://www.wuerzburg.sitzung-online.de/BI/to020.asp?TOLFDNR=25779> [18.08.2021].

114 Forschungsverbund Provenienzforschung Bayern Tätigkeitsbericht 2019, S. 84, https://www.kulturgutverluste.de/Content/02_Aktuelles/DE/Meldungen/2020/Mai/Taetigkeitsbericht-FPB-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [19.01.2023].

115 Ebd.

116 Stadtrat Würzburg, Beschl. v. 18.10.2018, <https://www.wuerzburg.sitzung-online.de/BI/to020.asp?TOLFDNR=25779> [18.08.2021].

117 Restitution am 16.04.2019. Pressemitteilung der Württembergischen Landesbibliothek, <https://www.wlb-stuttgart.de/die-wlb/ns-raubgutforschung/restitutionen/loge-johannes-zum-wiedererbauten-tempel-ludwigsburg/> [26.05.2022].

zurechenbaren Verlust, da die Werke vermutlich vor der Zerstörung durch das NS-Regime bewahrt werden sollten. Die betroffenen Werke wurden an die Loge »Johannes zum wiedererbauten Tempel Ludwigsburg« restituiert, die 1946 ihre Tätigkeit wiederaufnahm. Zuvor wurden sie durch die Landesbibliothek digitalisiert und über den Bibliothekskatalog in digitaler Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- 54 [663] 23 Bücher; Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (Freistaat Sachsen); Jesuitenorden; 11. Dezember 2019.¹¹⁸ »Im Januar 1942 wurden Haus und Grundstück [des Jesuitenordens ›Haus Hohen-Eichen‹ in Dresden-Hosterwitz] als ›Vermögen von Reichsfeinden‹ enteignet. Dazu zählte auch die von den Jesuiten in Hosterwitz angelegte Bibliothek. Eine unbestimmte Zahl von Büchern wurde 1942 von der Gestapo an die Sächsische Landesbibliothek in Dresden als Geschenk übergeben und noch im gleichen Jahr inventarisiert.«¹¹⁹ Hierunter befanden sich die 23 durch proaktive Forschung identifizierten Bücher. Die Bibliothek betrachtete sich nicht als Eigentümerin und restituierter die Bücher an den Jesuitenorden.

e. Berechtigung bei erbenlosen Objekten

- 55 [491] Kulturgut; Entscheidende Stelle; Geschädigter; Datum.¹²⁰ Die entscheidende Stelle rechnete den Verlust der NS-Herrschaft zu und entschied, das Kulturgut zu restituiieren. Eine entsprechende Fundmeldung wurde in die Lost Art-Datenbank eingestellt. Bislang wurden aber offenbar keine Berechtigten ermittelt; das Werk bleibt also wohl vorerst *in situ*.
- 56 [1211] Kulturgüter; Entscheidende Stelle; Geschädigte; Datum.¹²¹ In diesem Fall stand eine Vielzahl von Kulturgütern verschiedener Geschädigter in Rede, die unzweifelhaft der NS-Herrschaft zurechenbar verloren gegangen waren. Die entscheidende Stelle suchte intensiv nach den ursprünglichen Eigentümern, konnte diese aber nicht ermitteln. Daher einigte sie sich auf Aufforderung des Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen gütlich mit der Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc. (JCC). Die Kulturgüter wurden statt an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Nachfahren formal an die JCC restituiert und verblieben unter einem Dauerleihvertrag weiterhin bei der entscheidenden Stelle, um dort ausgestellt zu werden. Zusätzlich geht jeweils ein Gegenstand (leihweise) an ein städtisches Museum und eine Synagoge, um dort Teil der Dauerausstellungen zu sein.

118 Kubे, Nadine, Restitution von NS-Raubgut: SLUB gibt Bücher an den Jesuiten-Orden zurück v. 11.12.2019, SLUBBlog, <https://blog.slub-dresden.de/beitrag/2019/12/11/restitution-von-ns-raubgut-slub-gibt-buecher-an-den-jesuiten-orden-zurueck/> [26.07.2020].

119 Ebd.

120 Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

121 Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

[690] Ein Buch; Bibliothek des Juristischen Seminars der Universität Bonn (Universität Bonn als Körperschaft des öffentlichen Rechts); Siegfried Guggenheim; Juni 2018.¹²² Der gebundene Zeitschriftenband stand ursprünglich im Eigentum des jüdischen Anwalts Dr. Siegfried Guggenheim, der im November 1938 in das Konzentrationslager Buchenwald deportiert wurde, bevor ihm nach seiner Entlassung einen Monat darauf die Flucht in die USA gelang. Wie genau seine Bibliothek verloren ging, ist nicht klar. Der in Rede stehende Zeitschriftenband wurde an die Stadt Offenbach übergeben, die das Andenken Guggenheims pflegt. Daraus kann wohl geschlossen werden, dass eine Restitution, wenn keine Rechtsnachfolger des Verfolgten mehr festzustellen sind, auch an eine staatliche Einrichtung, die das Andenken des Verfolgten bewahrt, erfolgen kann. Freilich sollte dies dann lediglich treuhänderisch geschehen.

57

f. Mehrere Berechtigte

[48] Kulturgut; Entscheidende Stelle; Geschädigte; Datum.¹²³ Nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle ging das in Rede stehende Kulturgut in einer Verlustkette zweimal dem NS-Regime zurechenbar verloren: Zunächst durch eine Zwangsversteigerung ohne Mitwirkung von und ohne Auskehrung des Erlöses an die als jüdisch verfolgten Geschädigten. Anschließend kam es dem Käufer, der ebenfalls als jüdisch verfolgt war, infolge einer Beschlagnahme durch eine Devisenfahndungsstelle abhanden. Nach dem in der Handreichung 2019 niedergelegten Prioritätsprinzip ergäbe sich eigentlich ein Vorrang zugunsten der Rechtsnachfolger der ersten Geschädigten. Davon wich die entscheidende Stelle aber ab und sprach sich aus für (bzw. verhandelte vielleicht aus allseitig) eine Beteiligung der beiden Rechtsnachfolgergruppen zu je der Hälfte. Bei dieser Lösung könnte eine Rolle gespielt haben, dass die entscheidende Stelle die Zurechenbarkeit des Verlusts der ersten Geschädigten zur NS-Herrschaft nicht zweifelsfrei feststellen konnte. Es blieb nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle nämlich ungeklärt, ob bzw. inwieweit die Versteigerung nicht möglicherweise (auch) aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten schon vor 1933 erfolgte. Dies mag der Grund für die Abweichung vom Prioritätsprinzip gewesen sein. Wenn dies der Fall war, zeigt dies zugleich, dass Schwachpunkte im Anspruch eines Geschädigten berücksichtigt wurden.

58

[235] Kulturgut; Entscheidende Stelle; Geschädigte; Datum.¹²⁴ Die Eigentümer des in Rede stehenden Kulturguts, ein Ehepaar, wurden als jüdisch verfolgt. Nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle wurde nach der Machtübernahme im Zuge einer »Arisierung« eine eigene Gesellschaft gegründet, die u.a. mit der treuhänderischen Verwaltung und Verwertung des Privatvermögens der Familie betraut war. Das Kulturgut wurde an einen unbekannten Bieter versteigert. Der nächste bekannte Eigentümer wurde ebenfalls als jüdisch verfolgt. Er ließ das Kulturgut Ende 1937 versteigern. Einige Jahre später gelangte es in den Bestand des »Führermuseums«. Die entscheidende Stelle restituierter es gemäß dem in der Handreichung 2019

59

122 Neuzugang aus der Anwaltsbibliothek Siegfried Guggenheims im Stadtarchiv Offenbach, Pressemitteilung der Stadt Offenbach v. 29.06.2018, https://web.archive.org/web/20190816160854/https://www.offenbach.de/microsite/haus_der_stadtgeschichte/rubrik-1/arbeitsbibliothekguggenheim.php#expand [28.11.2024].

123 Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

124 Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

niedergelegten Prioritätsprinzip an die Rechtsnachfolger des Ehepaars, da diese gegenüber dem Zwischenerwerber als Erstgeschädigte anzusehen waren.

- 60 [646] Standscheibe einer Thorarolle; Stadtmuseum Tübingen (Stadt Tübingen); Jüdische Gemeinde Tübingen; 24. November 2011.¹²⁵ Die Scheibe stand ursprünglich im Eigentum von Josef Zwi Szpiro. Dieser stiftete sie nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle 1925 der Synagoge in Zgierz (bei Lodz, Polen) und übertrug ihr dafür wohl das Eigentum daran. »[M]it großer Wahrscheinlichkeit¹²⁶ wurde die Scheibe nach dem deutschen Überfall auf Polen in das Deutsche Reich verbracht, der Verlustvorgang ist aber nicht gesichert. Weitere Indizien legen nahe, dass sich die Scheibe in der Synagoge in Tübingen befunden hatte, bevor diese 1938 geplündert und zerstört wurde. Aufgrund dieser insgesamt unklaren Faktenlage einigten sich alle Beteiligten darauf, dass die Scheibe dem ursprünglichen Stifter bzw. seinen Nachfolgern zustehe, auch wenn dieser wohl nur bis 1925 Voreigentümer gegenüber dem Geschädigten gewesen war. Nachdem diese Entscheidung getroffen war, gab es wiederum mehrere Berechtigte, nämlich verschiedene Erben des 1941 im Ghetto von Lodz ermordeten Stifters. Restituiert wurde an Dr. Avner Falk, einen Enkel. »Die anderen Nachkommen von Josef Zwi Szpiro haben sich, soweit bekannt, schriftlich damit einverstanden erklärt, dass Avner Falk die Thorascheibe im Namen der Familie entgegennimmt.«¹²⁷
- 61 [1061] Portrait Alfred Kerr, Lovis Corinth; Stiftung Stadtmuseum Berlin; Beratende Kommission; Robert Graetz; 12. Juli 2021. Die Provenienz des Gemäldes wies nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle (hier die Beratende Kommission) zahlreiche Lücken auf. Es befand sich danach bis mindestens 1922 beim Künstler (Lovis Corinth) selbst und war spätestens 1926 Eigentum des Architekten Leo Nachtlicht. Nach Ansicht beider Parteien (gestützt auf eine handschriftliche Datumsnotiz von Corinth's Ehefrau Charlotte Berend-Corinth) erwarb Robert Graetz (1878–1945) es von diesem am 27. Mai 1932. Robert Graetz wurde von den Nationalsozialisten als jüdisch verfolgt und im April 1942 in das KZ Trawniki bei Lublin deportiert. Anschließend kam er in das Warschauer Ghetto und wurde zum 31. Dezember 1945 für tot erklärt. Die nach der Flucht überlebenden Kinder aus Robert Graetz' erster Ehe, Hilda und Helmut, stellten am 24. August 1948 einen Schadensersatzantrag gegen das Deutsche Reich wegen der ungerechtfertigten Entziehung wertvoller Kunstgegenstände, dem auch das hiesige Gemälde unterfiel. Da sie keine näheren Angaben u.a. über die eigene Aktivlegitimation machen konnten, wies die Wiedergutmachungsbehörde mangels Aufklärbarkeit des Sachverhalts den Antrag im September 1954 zurück. Bevor dieser Beschluss rechtskräftig wurde, erlangten sie Kenntnis vom Aufenthaltsort des Gemäldes: Es wurde seit mindestens Februar 1956 von den Geschwistern Ilse Valecka, geb. Kahle, und Wolfgang Kahle auf dem Kunstmarkt angeboten. Deren Mutter Gertrud Kahle war ebenfalls von den Nationalsozialisten als jüdisch verfolgt worden. Wie das Gemälde in ihren und anschließend den Besitz ihrer Kinder übergegangen war, konnte nicht geklärt werden. Die Erben nach Gertrud Kahle behaupteten eine Schenkung von Robert Graetz an ihre Mutter. Nach dem Bekanntwerden des Verbleibs des Gemäldes nahm der Bevollmächtigte der Kinder von Robert Graetz, RA Leonhard, Kontakt mit dem Rechts-

125 Pressemitteilung der Stadt Tübingen v. 16.11.2011, <https://www.tuebingen.de/stadtmuseum/18773.html#/23513> [07.01.2023].

126 A.a.O.

127 A.a.O.

vertreter der Erben nach Gertrud Kahle auf. Zuvor hatte sich das Schiller-Theater Berlin an einem Ankauf interessiert gezeigt, der am 16. April 1956 für 10.500 DM bewilligt wurde. RA Leonhard konnte zwar den Kaufprozess vorläufig unterbrechen, erzielte im Ergebnis aber nur einen Vergleich zwischen den Parteien: Am 26. April 1957 einigten sich diese auf eine Zahlung von 3.000 DM (28,5 % des Kaufpreises) an die Erben nach Robert Graetz. Nach dem Abschluss des Vergleichs wurde das Gemälde von den Staatlichen Schauspielbühnen Berlin für das Schiller-Theater erworben und 1974 an das Berlin Museum übertragen. Nach der Einschätzung der entscheidenden Stelle war das Werk nicht an die Erben nach Robert Graetz zu restituieren: Es sei nicht mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit dargetan, dass Graetz das Werk der NS-Herrschaft zurechenbar verloren habe. Zudem stünde der geschlossene Vergleich einer Rückgabe entgegen und schließlich verblieben Zweifel hinsichtlich des zu beachtenden Prioritätsprinzips. Die handschriftliche Datumsnotiz von Charlotte Berend-Corinth, die von den Parteien übereinstimmend als Beleg für einen Erwerb des Gemäldes durch Robert Graetz von Leo Nachtlicht am 27. Mai 1932 angesehen wurde, wurde nicht für ausreichend gehalten (unter anderem deshalb, da sie später durchgestrichen worden war). Da auch Leo Nachtlicht und seine Familie von den Nationalsozialisten als jüdisch verfolgt wurden, könne ein vorläufiger und damit prioritär berechtigender der NS-Herrschaft zurechenbarer Verlust zu seinen Lasten durch einen Verkauf an Robert Graetz nach dem 30. Januar 1933 nicht ausgeschlossen werden. Daher sei ein Nachweis, ggf. auch in Form des Anscheinsbeweises erforderlich, dass der Eigentumserwerb von Robert Graetz bereits vor dem 30. Januar 1933 stattgefunden habe. Eine Einigung zwischen den Parteien könne einen solchen Nachweis nicht ersetzen.

II. Österreich

1. Überblick

In Österreich erfolgt die Restitution an den ursprünglichen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen. Die Frage nach der Bestimmung des Berechtigten ist allerdings abgekoppelt von der Feststellung des »Anspruchs«¹²⁸ selbst: Während der Kunstrückgabebeirat untersucht (und öffentlich einsehbar begründet), ob eine Restitution unter den Voraussetzungen des KRG erfolgen soll, ist es nachfolgend interne Aufgabe des zuständigen Ministeriums (ohne veröffentlichte Begründung der Ergebnisse), den »Berechtigten« einer solchen Restitution festzustellen. Diese atypische, aber durchaus funktionsfähige Aufteilung ist eingebettet in ein amtsweigiges System, in dem keine Anspruchsteller unmittelbar an das Museum als Halter oder den österreichischen Bund als Eigentümer herantreten. Vielmehr ermittelt der Bund mit Hilfe des Kunstrückgabebeirats als seinem internen Beratungsgremium (bei öffentlich gestellten Begründungen), ob das zuständige Bundesministerium zu einer Restitution nach dem KRG als Verfügung über öffentliches Eigentum überhaupt »ermächtigt« ist. Bei der nachlaufenden Ermittlung des Berechtigten wendet das zuständige Ministerium dann das geltende Erbrecht an und bindet dabei durchaus auch Sachverständige für internationales Erbrecht ein. Dementsprechend können der hier untersuchten Empfehlungspraxis des Beirats kaum Anhaltspunkte

62

128 Das österreichische Verfahren sieht ausdrücklich keinen Anspruch vor, die Bezeichnungen »Anspruchsteller« und »Berechtigter« sind daher an dieser Stelle untechnisch zu verstehen, dazu eingehend *Dewey*, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirats, S. 80 ff.

für die Ermittlung der Anspruchsteller entnommen werden. Der Beirat führte lediglich in seinem ersten Beschluss aus dem Jahre 1999 – vermutlich in Verkennung seiner fehlenden Kompetenz für diese Frage – kurSORisch die Möglichkeiten zur Bestimmung der Berechtigten aus. Diese Ansätze scheinen jedoch vom zuständigen Bundesministerium nicht adaptiert worden zu sein; dieses entscheidet allein nach erbrechtlichen Vorgaben. Der weiteren Empfehlungspraxis lässt sich lediglich der Hinweis des Beirats entnehmen, dass bei einer Mehrzahl von als Rechtsnachfolger in Betracht kommenden Personen, insbesondere bei Erbengemeinschaften, zunächst die »Berechtigung« aller Personen festzustellen ist, bevor eine Restitution nach entsprechender Quote dieser »ideellen Miteigentumsanteile« am in der Regel nicht physisch aufteilbaren Kulturgut erfolgt. Eine Nähebeziehung der »Berechtigten« zum Geschädigten oder zum in Rede stehenden Objekt ist nicht erforderlich. Demgegenüber hatte das Nachkriegsrecht noch einen engen Verwandtschaftsgrad oder einen gemeinsamen Haushalt mit dem Eigentümer vorausgesetzt. Dass auch juristische Personen Berechtigte einer Restitution sein können, ist anerkannt und entspricht der Praxis.¹²⁹

2. Fälle

- 63 [46] Kunstgegenstände; Österreichische Bundesmuseen und Sammlungen (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Alphonse und Clarice Adelaide Rothschild; 11. Februar 1999. Die verfahrensgegenständlichen Kulturgüter stammten aus dem Eigentum von Clarice und Alphonse Rothschild und gingen aufgrund der Verfolgung als jüdisch verloren. Dies ist der einzige Beschluss, in dem der Beirat die seiner Ansicht zufolge geeigneten Möglichkeiten zur Ermittlung der »Berechtigten« ausführlich darlegt: »Berechtigter« ist danach derjenige, der unter der Fiktion, Vermögensübertragungen seien nicht erfolgt, derzeit Eigentümer des in Rede stehenden Objekts wäre, da die Rechtsnachfolge, insbesondere mit Blick auf die Wiedergutmachungsabsicht des Gesetzgebers, objektbezogen erfolgen müsse. Allein mit dieser Auslegung könnte eine Bestimmung anhand des sachenrechtlichen Zuordnungskriteriums, dem Eigentumsrecht, erfolgen.¹³⁰ Bei einer Mehrheit von »Berechtigten« sei zudem die Restitution ausgeschlossen, wenn die »Berechtigung« auch nur einer in Betracht kommenden Person nicht ausreichend geklärt ist. Demnach ist bei einer Mehrzahl von als Rechtsnachfolge in Betracht kommenden Personen vor der Restitution die »Berechtigung« aller Personen zu überprüfen. Wurden mehrere Personen ermittelt, werden ideelle Miteigentumsanteile an den Kulturgütern übertragen, da eine physische Aufteilung des Kulturgutes selbst freilich nicht möglich ist.¹³¹
- 64 [150] Zehn Gemälde; Kunsthistorisches Museum, Albertina (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Erich Lederer; 10. Mai 1999. Die verfahrensgegenständlichen Gemälde stammten aus dem Eigentum Erich Lederers. Der Beirat führte in diesem Beschluss ledig-

129 Im Einzelnen hierzu *Dewey*, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirats, S. 315 ff.

130 Dies entspricht jedoch ausdrücklich nicht der Praxis des zuständigen Bundesministeriums, das die »Berechtigung« allein erbrechtlich ermittelt, und muss daher als eine Fehlbeurteilung des Beirats bei gleichzeitiger Überschreitung seiner Kompetenzen gelten, siehe dazu ausführlich *Dewey*, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirats, S. 316 f.

131 Siehe auch [45] Kunstgegenstände; Österreichische Bundesmuseen und Sammlungen (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Louis Nathaniel Rothschild; 11. Februar 1999. Hinsichtlich Louis Rothschild bestanden jedoch für den Beirat keine Zweifel, dass die im Beschluss genannte Bettina Looram dessen alleinige Rechtsnachfolgerin war. Bezuglich Alphonse und Clarice Rothschild war diese Beurteilung jedoch schwieriger, daher waren die obigen Ausführungen erforderlich.

lich aus, dass zur Ermittlung der »Berechtigten« ggf. Sachverständige für das Internationale Privatrecht einzubeziehen seien. Werden sodann mehrere Personen als »Berechtigte« ermittelt, habe die Restitution nach entsprechender Quote, offenbar den ideellen Miteigentumsanteilen entsprechend, zu erfolgen.¹³²

[1295] Druckschriften; Österreichische Nationalbibliothek (Bundesrepublik Österreich); 16. März 2005. Die verfahrensgegenständlichen Druckschriften wurden während der nationalsozialistischen Herrschaft beschlagnahmt. Der Beirat empfiehlt die Rückgabe an die Trägerin des Jüdischen Museums, die Israelitische Kultusgemeinde Wien, womit auch juristische Personen »Berechtigte« sein können.¹³³ 65

III. Niederlande

1. Überblick

Die Berechtigung des Anspruchstellers ist die erste Voraussetzung, die die Restitutiecommis-
sie sowohl bei Empfehlungen an den zuständigen Minister zu Beständen staatlicher Halter als
auch bei bindenden Entscheidungen zu nicht-staatlichen Haltern prüft. Der in seinem Eigen-
tum Geschädigte selbst oder sein Rechtsnachfolger (Erbe) sind in diesem Sinne berechtigt.¹³⁴
Ein Näheverhältnis des Anspruchstellers zum Geschädigten als seinem Rechtsvorgänger oder
zum streitgegenständlichen Objekt ist für die Berechtigung des Anspruchstellers weder aus-
reichend noch erforderlich. Selbstverständlich sind ggf. auch Erbengemeinschaften als Rechts-
nachfolger anspruchsberechtigt. Die Restitutiecommisie greift zur Feststellung der Berechti-
gung im Kern auf Grundsätze des niederländischen Erb- und Gesellschaftsrechts zurück, hat
aber im Einzelfall auch abweichende, eigene Ansätze entwickelt.¹³⁵ 66

Die Restitutiecommisie prüft dabei im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung die Berechtigung
des Anspruchstellers als verfahrensrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung zur Stellung eines
Antrags auf Restitution (deswegen ist im Folgenden auch zusammenfassend von »Berechtigung
des Anspruchstellers« die Rede). Abschließend ist die Restitutiecommisie für diesen Prü-
fungspunkt allerdings nicht zuständig. Vielmehr spricht sie sich in ihren Empfehlungen in der
Sache nur für oder gegen eine Restitution aus, äußert sich aber nicht dazu, an wen konkret das
beanspruchte Kulturgut zurückgehen soll, vielmehr eben nur vorab dazu, ob die Berechtigung
des Anspruchstellers zur Stellung des Antrags plausibel erscheint. Nach der Übermittlung der
Empfehlung der Restitutiecommisie an den zuständigen Minister ist es dieser, der letztlich
verbindlich feststellen muss, an wen das Objekt zu restituieren ist. Liegt hingegen nach der 67

132 So auch noch einmal aufgetaucht in Beschlüssen einer weiteren Sitzung, dort aber bereits ohne ausdrückliche Prüfung der »Berechtigung«, vgl. z.B. [247] Posthörnchen, Kupferstich, Adam Ferber, Johann Fritsch; Kunsthistorisches Museum, Heeres-
geschichtliches Museum (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirate; Oskar und Elizabeth Bondy; 27. Oktober 1999.

133 Dies findet sich auch in [1294] 1 Flugblatt; Österreichische Nationalbibliothek (Bundesrepublik Österreich); Kunstrück-
gabebeirat; Jüdisches Museum Wien; 29. März 2006.

134 § 2 S. 1 des Anhangs des Gründungsdekrets 2021: »If the Restitutions Committee does deem the application admissible, it
then assesses whether it is highly plausible that the applicant is the original owner or their legal heir under inheritance law.«

135 Hierzu Scheller, Die niederländische Restitutionskommission – Eine Vermessung der Spruchpraxis am Maßstab der Washingt-
toner Prinzipien, S. 85 ff.

Plausibilitätsprüfung der Restitutiecommissie die Voraussetzung der Berechtigung des Anspruchstellers nicht vor, lehnt sie den Antrag (schon deswegen als unzulässig) ab.

- 68 Zum Umgang mit den Beständen der NK-Sammlung, die als Sonderbestand aus der äußeren Restitution dem niederländischen Staat als Eigentum unterstehen, erklärte die niederländische Ministerin für Bildung, Kultur und Wissenschaft nach der Evaluation der niederländischen Restitutionspraxis durch die Kohnstamm-Kommission in einer Pressemitteilung 2021, dass die Bestände der NK-Sammlung erneut erforscht und aufgearbeitet werden müssten. Wird nach diesen Forschungen festgestellt, dass der Verlust eines Objekts der NS-Herrschaft zurechenbar ist, bleibt aber weiterhin unklar, wer der ursprüngliche Eigentümer eines Werkes war, sollen diese Werke der NK-Sammlung in Zukunft an »die jüdische Gemeinschaft« (»the Jewish community«) restituiert werden.¹³⁶
- 69 Bei bindenden Entscheidungen zu Beständen nicht-staatlicher Halter muss eine Restitution hingegen an den jeweiligen Anspruchsteller von der Restitutiecommissie selbst ausgesprochen werden, da ihr Ausspruch eine auch in diesem Punkt verbindliche, abschließende Regelung darstellt. Eine Plausibilitätsprüfung ist daher nicht ausreichend, und die Restitutiecommissie muss die Berechtigung des Anspruchstellers vollständig feststellen. Eine Nähebeziehung der Anspruchsteller zum Geschädigten ist für die Berechtigung unerheblich, wurde aber von der Restitutiecommissie vor der Reform 2021 im Rahmen einer überwölbenden Interessenabwägung einbezogen. War der Anspruchsteller nicht mit dem ehemaligen Eigentümer verwandt, unterstellte die Restitutiecommissie eine weniger starke emotionale Bedeutung des Werkes für den Anspruchsteller und gewichtete dies bei der Konfiguration der gerechten und fairen Lösung im Rahmen der Interessenabwägung zu Lasten desselben.¹³⁷
- 70 In der niederländischen Praxis gilt dabei grundsätzlich das Prioritätsprinzip.¹³⁸ In ihrer Abschlussempfehlung 2004 führte die Ekkart Kommission zu dieser Fragestellung aus, dass bei Ansprüchen auf ein Kunstwerk grundsätzlich der erste Verlust Vorrang haben sollte. Der Restitutionskommission jedoch die Möglichkeit gegeben werden sollte, die spezifischen Umständen des jeweiligen Falles zu berücksichtigen.¹³⁹ Trotz der Einschränkung für die »relative Gewichtung« der konkurrierenden Ansprüche ist die Restitutiecommissie bisher immer dem Grundsatz der Priorität gefolgt, Ausnahmen sind nicht ersichtlich geworden.

136 Pressemitteilung der niederländischen Regierung v. 21. Juni 2021, »More predatory art back to rightholders«: »We must continue our efforts to return items lost involuntarily or acquired illegally around the time of the Second World War to the right people,« says Van Engelshoven. »We will achieve this through systematic research and better communication. And when we really don't know who the owner is, I am happy to say that we will then look at how we can return art looted from Jewish owners to the Jewish community. This is an important step forward in our thinking around restitution policy.«, <https://www.government.nl/documents/parliamentary-documents/2021/06/25/strengthening-of-restitution-policy-for-cultural-items-looted-during-the-second-world-war> [28.11.2024].

137 Siehe im Einzelnen hierzu Art. 6 RRR und dort im Länderbericht zu den Niederlanden.

138 Siehe hierzu *Scheller*, Die niederländische Restitutionskommission – Eine Vermessung der Spruchpraxis am Maßstab der Washingtoner Prinzipien, S.234 ff.

139 Siehe Ekkart-Empfehlungen von 2004, Herkomst Gezocht, Eindreportage Commissie Ekkart, 2006: »If such mutually conflicting claims are made on such a work of art, it is the committee's opinion that the first loss of property should generally prevail. However, the Restitutions Committee should be given room to consider the relative weight of such contradictory claims, depending on the specific circumstances«.

2. Fälle

a. Empfehlungen

i. Natürliche Personen

[297] Vier Werke; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Marcus de Vries; Restitutiecommissie; RC 1.18; 18. Mai 2004. Aufgrund seiner jüdischen Herkunft wurde de Vries 1942 verhaftet und kurz darauf im Konzentrationslager Auschwitz ermordet. De Vries hatte zuvor seinem unehelichen Sohn M., der Anspruchsteller im Verfahren, laut einer Postkarte aus dem Lager Westerbork fünf Kunstwerk geschenkt. Den Status als uneheliches Kind hatte ein Gericht zur Begründung einer Unterhaltspflicht festgestellt. Die Werke erhielt M. allerdings nie. Möglicherweise kamen diese infolge eines Diebstahls nach der Verhaftung von de Vries abhanden. Die Restitutiecommissie prüfte in einem ersten Schritt, ob M. als Anspruchsteller berechtigt war. Da de Vries seinen Sohn im Rahmen der Gerichtsverhandlung über seine Unterhaltspflicht nicht anerkannte, folgte aus dem damaligen niederländischen Zivilrecht, dass keine familienrechtliche Beziehung zwischen M. und de Vries bestand. Infolgedessen war M. nach geltendem Erbrecht auch kein Erbe von de Vries. Allerdings entnahm die Restitutiecommissie der Postkarte, dass die auf der Karte genannten Gemälde im Ergebnis dem Anspruchsteller zukommen sollten. Jedoch entsprach die von de Vries intendierte Schenkung nicht den Voraussetzungen des damals geltenden Artikels 1719 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach bedurfte eine Schenkung der Form durch notarielle Urkunde.¹⁴⁰ Die Restitutiecommissie berief sich darauf, dass bei Fragen der Rückgabe von NS-Raubkunst ein eher »teleologisch orientierter« (»policy-oriented«) als ein rein juristischer Ansatz zu wählen sei¹⁴¹ und empfahl deswegen ungeachtet der fehlenden rechtlichen Berechtigung die Restitution. Die offensichtlich unmittelbar der NS-Herrschaft zuzurechnende Formunwirksamkeit der Schenkung wurde also unter wertender Betrachtung nicht berücksichtigt und M. so gestellt, als sei die Schenkung formwirksam gewesen. Die Restitutiecommissie prüfte zur weiteren Absicherung dieses Ergebnisses dann (doch eher juristisch), ob die Schenkung, ihre Wirksamkeit unterstellt, Pflichtteilsrechte der Erben hätte verletzen können. Dies war ihren Feststellungen zufolge gerade nicht der Fall. Schließlich erwog die Restitutiecommissie, dass ansonsten, ohne die Unterstellung der Wirksamkeit der Schenkung, ein von der verwitweten Ehefrau von de Vries eingesetzter, offenbar nicht verwandter, also denkbar weit entfernter Erbe berechtigt wäre, und dies sei »not acceptable«.¹⁴²

[943] Kiddusch Becher; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Hartog Koopmann Sen. und Hartog Koopmann Jr.; Restitutiecommissie; RC 1.30; 30. April 2006. M. K. verlangte in diesem Fall die Restitution eines Kiddusch-Bechers in seinem eigenen Namen und im Namen von vier

140 Rz. 9: »However, it must be noted that this gift did not meet the requirements of Article 1719 of the Netherlands Civil Code that was valid at that time, namely that the gift be made by notarial deed. Given the special circumstances in which V. found himself at the time that he made the gift, namely that he had been interned in Camp Westerbork, it may be assumed that the informal manner in which V. attempted to accomplish the gift can be considered legally valid.«

141 Rz. 12: »policy-oriented«.

142 Rz. 12.

weiteren Nachkommen seines Urgroßvaters Hartog Koopman sen.¹⁴³ Die Untersuchungen der Restitutiecommissie über traditionelle jüdische Bräuche, die Hinweise darauf geben könnten, welches der vielen Kinder und Enkelkinder von Hartog Koopman sen. als neuer Eigentümer in Frage kommen könnte, brachten keine Ergebnisse. Der Becher galt als Familienerbstück und wurde gewöhnlich innerhalb der Familie weitergegeben (»family heirloom«). Die Restitutiecommissie ließ die Frage offen, welches der vielen Kinder und Enkelkinder von Hartog Koopman sen. 1940 als berechtigt angesehen werden könnte und empfahl die Restitution an den Anspruchsteller und die von ihm vertretenen Parteien zugunsten der Erben(gemeinschaft) von Hartog Koopman sen.¹⁴⁴

- 73 [1096] Sechs Objekte; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Milly Antonie von Friedländer-Fuld und Marie-Anne von Goldschmidt-Rothschild; Restitutiecommissie; RC 1.26; 3. Juli 2006. In diesem Fall verlangten die Anspruchsteller die streitgegenständlichen Objekte als Erben von Milly Antonie von Friedländer-Fuld und Marie-Anne von Goldschmidt-Rothschild heraus. Die Restitutiecommissie hatte von einem Erbschein eines französischen Notars von 1948 Kenntnis genommen, aus dem hervorging, dass Marie-Anne von Goldschmidt-Rothschild die Alleinerbin von Friedländer-Fuld war. Zum Nachweis ihrer Ansprüche auf den von Marie-Anne von Goldschmidt-Rothschild je zur Hälfte hinterlassenen Nachlass legten die Anspruchsteller auch einen speziell für das Verfahren nach dem Vermögensgesetz ausgestellten deutschen Erbschein vom 2. Dezember 1992 vor.¹⁴⁵ Obwohl der Wortlaut dieser Bescheinigung implizierte, dass sie formaliter nur für Ansprüche auf unbewegliches Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland abgefasst wurde, hielt es die Restitutiecommissie für hinreichend nachgewiesen, dass die Anspruchsteller Erben der ursprünglichen Eigentümerin waren.
- 74 [532] Vier Werke; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Jesaia Hakker, Levie Hakker und Salomon Anholt; Restitutiecommissie; RC 1.42; 12. März 2007. In diesem Fall stufte die Restitutiecommissie die Berechtigung der Anspruchsteller aufgrund der vorgelegten Dokumente zur Erbenstellung sogar im Rahmen ihrer Plausibilitätsprüfung als »highly likely« ein.¹⁴⁶ Die Anspruchsteller trugen vor, dass die sieben streitgegenständlichen Werke ihrem Großvater Jesaia Hakker, ihrem Großonkel Levie Hakker und ihrem Vater bzw. Onkel Salomon Anholt gehörten. Die Anspruchsteller waren Cousins, beide 1923 geboren, und lebten in den USA. Ergänzend nahm die Restitutiecommissie Untersuchungen vor, um weitere mögliche Erben zu identifizieren und damit die Entscheidungsfindung des Ministeriums zur Feststellung der Berechtigten zu unterstützen.

143 Rz. 1: »I have been in touch with the above individuals and we agree that we want to submit an application for restitution, which I am doing now. Following restitution we will consult on what to do with the cup.«

144 Rechtsfolgenauspruch der Kommission: »The Committee advises the State Secretary to honour the application for restitution of the silver Kiddush cup known as NK 3519 and to return it to the applicant and the parties on whose behalf the claim was submitted, for the benefit of the heirs of Hartog Koopman Sr.«

145 Nach den Feststellungen der Kommission ein »Gemeinschaftlicher Erbschein zum ausschließlichen Gebrauch zur Geltendmachung von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz«.

146 Rz. 1: »[...] it can be considered highly likely, assuming that he had no descendants, that under the applicable statutory rules both applicants would be entitled to his estate by hereditary succession. This constitutes sufficient grounds for the Committee to issue a recommendation.«

[336] Drei Werke; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); F.I.G.; Restitutiecommissie; RC 1.14; 7. Februar 2005. Ein als jüdisch verfolgter Geschäftsmann aus Berlin, der mit seiner Familie 1935 aus Deutschland flüchtete, verkaufte das streitgegenständliche Werk zur Zahlung der Reichsfluchtsteuer 1936 in Berlin auf einer Auktion. Der als jüdisch verfolgte Kunsthändler Rosenbaum aus Amsterdam erwarb anschließend das Werk. 1942 wurde es bei Rosenbaum von der Dienststelle Mühlmann beschlagnahmt. Über diesen Weg fand das Werk in das Rijksmuseum in Otterlo. Die Restitutiecommissie bewertete den Erstverlust als vorrangig.¹⁴⁷ 75

ii. Kunsthändler

Die Spruchpraxis der niederländischen Restitutiecommissie zeigt, dass sich bei geschädigten Kunsthändlern spezielle Probleme bei der Feststellung der Antragsberechtigung ergeben. In den überwiegenden Fällen waren Kunsthändler als natürliche Personen alleinige Eigentümer der Kunsthändlung, sodass deren Rechtsnachfolger den Restitutionsanspruch heute vor der Restitutiecommissie geltend machen können. Daneben wurden aber auch Kunsthändlungen über juristische Personen geführt. Die Restitutiecommissie greift insoweit auf das geltende niederländische Gesellschaftsrecht zurück. Für juristische Personen gilt, dass einzelne Rechtsnachfolger von Anteilseignern allein keine Restitutionsansprüche am Vermögen der die Kunsthändlung tragenden juristischen Person geltend machen können. In solchen Fällen können – und müssen – dann aber Verwalter für die liquidierte juristische Person als Anspruchsteller fungieren. Zu juristischen Personen als Träger anderer Unternehmen als im Kunsthandel, etwa Banken, liegen bisher keine Empfehlungen der Restitutiecommissie vor. 76

[109] 267 Kunstwerke; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Amsterdamse Negotiatie Compagnie NV in Liquidation (Kunsthändlung Jacques Goudstikker NV); Restitutiecommissie; RC 1.15; 19. Dezember 2005. In diesem Fall entschied die Restitutiecommissie, dass die Amsterdamse Negotiatie Compagnie NV. in Liquidation den Anspruch auf Restitution als Geschädigte selbst geltend machen konnte und musste. Jacques Goudstikker war hingegen (nur) alleiniger Gesellschafter. Die Restitutiecommissie führte aus: »Amsterdamse Negotiatie Compagnie NV has been the new name of Kunsthändel J. Goudstikker NV since a 1952 resolution. The liquidation of assets of the company wound up as from 14 December 1955, which was concluded on 28 February 1960, was reopened on 31 March 1998 by order of the Amsterdam District Court.« Infolgedessen war die Gesellschaft in Liquidation, vertreten durch den Liquidationsverwalter, berechtigt, die 267 beanspruchten Objekte zurückzufordern. 77

[264] Ein Mädchen in einem Pastoralkleid, Jan van Noordt; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Kunsthändlung Joseph M. Morpurgo; Restitutiecommissie; RC 1.33; 12. März 2007. In diesem Fall lag eine Fortsetzungsvereinbarung zwischen dem später verfolgten Kunsthändler 78

147 So auch i. E. [220] Heiliger Petrus; Guido Reni; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Erwin Samuel Simon; Restitutiecommissie; RC. 1.28; 24. April 2006; [532] Vier Werke; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Jesaia Hakker, Levie Hakker und Salomon Anholt; Restitutiecommissie; RC 1.42; 12. März 2007; [618] Interieur mit Kartenspielern, Quiringh van Brekelenkam; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Adolf Arnhold; Restitutiecommissie; RC 1.61-B; 16. Dezember 2012; [1072] Familienportrait, Jan Maurits Quinkhard; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Rosa Jacobson-Granaat; Restitutiecommissie; RC 1.22; 6. März 2006.

Louis Morpurgo und seinem Sohn Lion Morpurgo von 1939 vor. Danach sollte der Sohn den Handel nach dem Tod seines Vaters unter der Bedingung fortsetzen, dass er die anderen Erben seines Vaters auszahle. Unmittelbar nach dem Krieg konnte nicht direkt festgestellt werden, wie eine Aufteilung unter den Geschwistern erfolgen sollte, da ein Wiedergutmachungsverfahren anhängig war, und so kam es nicht zur Auszahlung der anderen Erben. Die Restitutiecommissie führte in diesem Fall aus: »The committee is of the opinion that the 1939 agreement will have to serve as the basis for restitution of NK 1742. On that basis, [the] art dealership Joseph M. Morpurgo would have been entitled to restitution of NK 1742, with settlement of the value of the painting with Louis Morpurgo's heirs. The committee rules, therefore, that as owner and sole trader of Joseph M. Morpurgo, the applicant has a claim to restitution of NK 1742, although the value of the painting will have to be settled with Louis Morpurgo's heirs.«¹⁴⁸ Die Restitutiecommissie empfahl dem Minister, eine Restitution an den Anspruchsteller als Eigentümer und Alleinhaber der Kunsthändlung Morpurgo auszusprechen, vorbehaltlich der Aufteilung des Ertrags bei Verkauf des Werkes unter den Erben Morpurgos. Nach der Entscheidung des Ministers ging der Anspruchsteller vor den ordentlichen Gerichten gegen den Vorbehalt der Aufteilung vor. Der Gerichtshof von Amsterdam entschied, dass der Anspruch auf Fortführung des Unternehmens zwar ursprünglich bestanden hatte, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt verjährt war.¹⁴⁹ Das Gericht führte aus, dass die finanzielle Ausgleichsverpflichtung, die sich aus der Umsetzung des Fortsetzungsvorbehalts ergab, in dessen Folge ein zum Firmenvermögen des Kunsthändlers Morpurgo gehörendes Kunstwerk zurückgegeben werden sollte, nun nicht mehr ausgeübt werden konnte. Infolgedessen wurde das Werk ohne Vorbehalt an den Anspruchsteller restituiert. Damit kam die Verjährung dem einen, anspruchstellenden Erben zugute. Während die niederländische Restitutiecommissie also insgesamt eine »gerechte und faire« Lösung anstrebte, sah das staatliche Gericht den Auszahlungsanspruch als rein finanziellen Anspruch an. In der Tat betrifft dieser ja nicht unmittelbar ein Kulturgut. In einer späteren Empfehlung der Restitutiecommissie zur Kunsthändlung Josef M. Morpurgo empfahl sie dann, der gerichtlichen Entscheidung folgend, eine Restitution nur an den betreffenden Erben.¹⁵⁰

79 [168] Porträt eines Mannes, Paris Bordone; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Kunsthändler Rosa und Jakob Oppenheimer; Restitutiecommissie; RC 1.67; 4. Februar 2008. In diesem Fall erfolgte die Rückgabe an die Erben von Rosa und Jakob Oppenheimer, die die einzigen Anteilseigner der deutschen Margraf-Gruppe waren.¹⁵¹ Die Restitutiecommissie nahm hier letztlich ohne weitere Diskussion in ihrer Empfehlung die Berechtigung der anspruchstellenden natürlichen Personen in ihrer Eigenschaft als alleinige »stockholder« der geschädigten

148 Rz. 12.

149 Amsterdam, LJN BL 6843, 16. Dezember 2009, Hof Amsterdam, 28. Dezember 2010.

150 [265] Fünf Werke; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Kunsthändler Joseph M. Morpurgo; Restitutiecommissie; RC 1.107; 5. März 2012.

151 Siehe zur Margraf-Gruppe in Rz. 2 der Empfehlung: »In 1912, Albert Loeske founded the Margraf & Co. GmbH company in Berlin, an enterprise that traded in jewels and gold. In the years following, he expanded the Margraf group with the establishment of various subsidiary companies, including the art dealerships Van Diemen & Co. GmbH, Dr. Benedict & Co. GmbH, Dr. Burchard & Co. GmbH, and the antiques business Altkunst & Co. GmbH. Loeske put the management of his businesses in the hands of the Jewish art dealer Jakob Oppenheimer and his wife Rosa Oppenheimer-Silberstein. At the time of Loeske's death in 1929, the abovementioned art dealerships had grown into prominent companies. Loeske left the Oppenheims the shares of his companies. However, the execution of Loeskes' estate was delayed due to years of legal battle, which was only settled shortly before the Nazis took power in 1933.«

Gesellschaft an.¹⁵² Allerdings wurden die Anspruchsteller wohl von der Liquidationsverwalterin der Gesellschaft vertreten, was allerdings in den Gründen nicht weiter erörtert wird. Zunächst stellte die Restitutiecommissie – kohärent in ihrer Praxis – auf die Gesellschaft in Liquidation ab. Da allerdings eine Auskehrung ja nur an die alleinigen Gesellschafter möglich war, konnte dieser Schritt durch die Restitutiecommissie in der Tat antizipiert werden.

[800] Zwei Werke; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Kunsthändlung Edouard Léon Jonas; Restitutiecommissie; RC 1.117; 19. Dezember 2011. Der Kunsthändler Edouard Jonas lagerte 1940 Kunstwerke in Bordeaux ein, die von dem Deutschen Joseph Angerer, einem der wichtigsten Kunsteinkäufer Hermann Görings, mit Hilfe eines französischen Polizisten beschlagnahmt wurden und auf Befehl Hermann Görings nach Paris und dann nach Deutschland gebracht wurden. Im Fall des einzelkaufmännischen Unternehmens Jonas galten der Restitutiecommissie die Erben von Edouard Léon Jonas als berechtigt, und zwar unabhängig davon, ob die Werke zum Handelsbestand oder zum Privatvermögen Jonas gehörten. Die Restitutiecommissie grenzte jedoch im Rahmen der weiteren Prüfung der »original ownership« und des »involuntary loss directly related to the NS-regime« zwischen Handelsbestand und Privatvermögen ab, da für diese Kategorien jeweils unterschiedliche Beweisanforderungen galten.¹⁵³

[110] Landschaft mit Bauernhaus, Evert-Jan Ligetlijn; Niederländischer Staat (NK-Sammlung); Kunsthändlung Koch; Restitutiecommissie; RC 1.98; 3. Juni 2013. In diesem Fall wurde der Restitutionsantrag abgelehnt, da der Anspruchsteller weder die notwendigen Dokumente zum Nachweis seiner Erbenstellung, noch eine Vollmacht zur Beschaffung entsprechender Dokumente für die Restitutiecommissie vorlegte.¹⁵⁴ Die Kommission führte aus, dass die Berechtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen beispielsweise durch ein Testament oder durch die Genehmigung zur Testamentseinsicht nachgewiesen werden kann.

b. Bindende Entscheidungen

[50] Skulptur »Moses«; Alessandro Vittoria; Stichting Hannema-de Stuers Fundatie (Stadt Elshof); Erben nach Emma Ranette Budge-Lazarus; Restitutiecommissie; RC 3.163; 16. April 2018. In Verfahren zu bindenden Entscheidungen über Bestände nicht-staatlicher Halter müssen Anspruchsteller und mussten somit auch die Anspruchsteller hier ihre Berechtigung darlegen und beweisen. Hierzu dienten im konkreten Fall notarielle Erbscheine.¹⁵⁵

152 Rz. 1: »Rosa and Jakob Oppenheimer who, during their lives, are said to have been the sole stockholders of the German Margra group.«

153 Hierzu Scheller, Die niederländische Restitutionskommission – Eine Vermessung der Spruchpraxis am Maßstab der Washingtoner Prinzipien, S. 145 ff.

154 Rz. 3: »In that context the Committee therefore asked for information about these wills and, as described above under ›The procedure‹, it proposed that the Applicant should give the Committee authorization to request the wills. The Applicant has not provided this information or given authorization.«

155 Rz. 1: »The Applicants have asserted that they are the rightful claimants to Margareta Stern-Lippmann's estate. To this end they submitted a transcript of a certificate of inheritance executed on 1 April 2011 before M.R. Meijer, notary in Amsterdam, and a certificate of inheritance executed on 16 June 2016 before G.W. Gramser, notary in Amsterdam.«

- 83 [1] Bild mit Häusern, Wassily Kandinsky; Stedelijk Museum (Stadt Amsterdam); Irma Klein, Robert Lewenstein; Restitutiecommissie; RC 3.141; 22. Oktober 2018. In diesem Fall hatten AA und BB ihren Anspruch als Erben von Robert und Wilhelmine Lewenstein und CC als Lebenspartner eines Pflegekinds von Irma Klein erhoben. Die Restitutiecommissie prüfte die Berechtigung der jeweiligen Anspruchsteller und traf hierzu umfangreiche Feststellungen, dies auf der Basis von den Anspruchstellern beigebrachten Rechtsgutachten.¹⁵⁶ Nachdem sie festgestellt hatte, dass das streitgegenständliche Werk dem Eigentum von Irma Klein zuzuordnen war, lehnte sie die Restitution des Werkes ab. Dabei bezog sie folgerichtig auch nur die Interessen des CC in den Abwägungsprozess ein. Im Rahmen dieser Abwägung berücksichtigte die Restitutiecommissie, dass der Anspruchsteller CC nicht mit Irma Klein verwandt, sondern lediglich der Lebenspartners eines Pflegekinds von Irma Klein war. Das fehlende Verwandtschaftsverhältnis wurde zu Ungunsten des Anspruchstellers CC unter dem Aspekt »significance of the work for the applicant« nach Maßgabe des im Entscheidungszeitpunkt geltenden Bewertungsrahmens¹⁵⁷ berücksichtigt.

IV. Frankreich

1. Überblick

- 84 Als Berechtigte werden nach sämtlichen Regelungsregimen in Frankreich die durch einen der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust Geschädigten (»victimes«) oder deren Rechtsnachfolger (»ayants droit«) angesehen. Nach der Spruchpraxis der CIVS besteht ein nichtrechtlicher Ausgleichsanspruch (»droit à indemnisation«) der Geschädigten, der mit dem der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust des Vermögens entsteht und sodann in den Nachlass fällt. Nach der Verordnung 1945 folgt der Anspruch auf Restitution oder Entschädigung hingegen unmittelbar aus dem Eigentum, das infolge der Nichtigkeit der verlustbegründenden Rechtsakte – vorbehaltlich eines gutgläubigen Erwerbs oder einer Ersitzung – fortbesteht. Ein Fortbestand des Eigentums wird auch bei den Kulturgütern in den Sonderrestbeständen aus der äußereren Restitution angenommen, die der Zentralstaat lediglich in Erwartung ihrer Restitution an die Berechtigten verwahrt.

a. Geschädigter

- 85 Die Stellung als Geschädigter in der französischen Praxis setzt voraus, dass das Kulturgut im Zeitpunkt des der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlusts im Eigentum der Anspruchsteller

156 Rz. 6.2: »The Applicants assert that the work belonged to Robert Lewenstein, who at the time he obtained it was married in community of property to Irma Klein, and Wilhelmine Lewenstein. The applicants AA and BB have stated they are heirs of both Robert Lewenstein and Wilhelmine Lewenstein. In the Committee's opinion the applicants AA and BB have proved their entitlement to Robert Lewenstein's estate by submitting the legal opinion of 11 February 2016 drawn up by DD. The applicants AA and BB have proved their entitlement to Wilhelmine Lewenstein's estate, at least in so far as it concerns the currently claimed work, by submitting the legal opinion of 20 March 2018, drawn up by the law firm of Vieira de Almeida & Associados of Lisbon, Portugal. The applicant CC has stated she is entitled to Irma Klein's estate. In the Committee's opinion she proved this by submitting the 'Statement' of EE, notary in Amsterdam, of 7 May 2015.«

157 Art. 3 lit. e der Regulations 2014 for opinion procedure under Article 2, paragraph 2, and Article 4, paragraph 2 of the Decree establishing the Advisory Committee on the Assessment of Restitution Applications for Items of Cultural Value and the Second World War.

oder deren Rechtsvorgänger stand; es ist also Sacheigentum im zivilrechtlichen Sinne erforderlich. Juristische Personen (»personnes morales«) sind mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und verfügen demnach auch über ein eigenständiges körperschaftliches Vermögen, das von dem Vermögen der Anteilseigner zu unterscheiden ist. Diese und nicht die Anteilseigner sind folglich nach sachen- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorgaben als Geschädigte und damit als Berechtigte anzusehen. In der Praxis der CIVS besteht davon abweichend die Besonderheit, dass nur natürliche Personen (»personnes physiques«) im Verfahren als Geschädigte einer Entziehung (»victimes de spoliations«) anerkannt werden. Juristische Personen sind dagegen nicht anspruchsberechtigt. Diese Ausrichtung führt nicht etwa zu einer Anspruchsablehnung bei Schäden, die im Vermögen juristischer Personen entstanden sind, vielmehr nimmt die CIVS einen Durchgriff auf die Anteilseigner »hinter« der juristischen Person als wirtschaftliche Eigentümer des Unternehmens vor und ordnet diese entsprechend ihrer Beteiligung am Unternehmensvermögen als Geschädigte ein.¹⁵⁸ Die CIVS unterscheidet demnach nicht streng juristisch zwischen dem Privatvermögen der Anteilseigner und dem in rechtlicher Hinsicht verselbstständigten Unternehmensvermögen der juristischen Person.¹⁵⁹ Für diese Vermengung von Privat- bzw. Geschäftsvermögen der Anteilseigner und Unternehmensvermögen der juristischen Person als Trägerin des Unternehmens ließe sich vorbringen, dass Maßnahmen der Beschlagsnahme oder der kommissarischen Verwaltung von Vermögenswerten im Eigentum juristischer Personen als Rechtsträger von Unternehmen stets auf die Beseitigung des »jüdischen Einflusses« zielten und somit an die Verfolgteneigenschaft der natürlichen Personen »hinter« den juristischen Personen anknüpften. Für diese Vermengung sprechen letztlich auch verfahrensökonomische Erwägungen. Auch im Falle einer Nachtragsliquidation – wie etwa nach deutscher Rechtslage – werden im praktischen Ergebnis letztlich die Anteilseigner gemäß ihrer Beteiligung am Kapital der juristischen Person begünstigt.

b. Bestimmung der Rechtsnachfolge nach geltendem Recht

Die Rechtsnachfolge wird heute ausschließlich nach rechtlichen Maßstäben ermittelt. Bei verheirateten Personen bemisst sich die Rechtsnachfolge nach dem ehelichen Vermögensrecht (»droit matrimonial«) sowie dem Erbrecht (»droit des successions«). Insoweit sind aber gewisse Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen zu beobachten, die vornehmlich dogmatischer Natur sind. Nach der Praxis der CIVS entsteht der »Ausgleichsanspruch« (»droit à indemnisation«) bereits mit dem der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust des Vermögenswerts. Der Anspruch unterliegt somit als eigenständiger Vermögensgegenstand der Gesamtrechtsnachfolge. Eine Anspruchsberechtigung kann aus der Stellung als gesetzlicher Erbe (Art. 731 ff. Code civil), daneben auch aus einem Universalvermächtnis (»legs universel«, Art. 1003 Code civil), einem Erbteilvermächtnis (»legs à titre universel«, Art. 1010 Abs. 1 Code civil) oder einem Einzelvermächtnis an einem oder mehreren Vermögenswerten (»legs à titre particulier«, Art. 1010 Abs. 2 Code civil) folgen. Testamente können nach französischem Recht keine vollständige Erbinsetzung begründen, sondern bewirken lediglich eine vermögensmäßige Zuwendung (sog.

158 Siehe hierzu unten die Fälle [1047] und [1347].

159 Siehe zum Ganzen eingehend bei *v. Lintig*, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich, S. 219 f.

Legat),¹⁶⁰ was sich aber im praktischen Ergebnis nicht weiter auswirkt. Die Anspruchsberechtigung testamentarischer Vermächtnisnehmer (»légataires«) ohne verwandtschaftliche Beziehung zum Geschädigten (sog. »accidental heirs«) war in der Praxis der CIVS lange Zeit umstritten, ist heute aber allgemein anerkannt.¹⁶¹ Im Bereich der Sonderrestbestände der äußeren Restitution besteht die Besonderheit, dass nach der Rechtsprechung ein Fortbestand des ursprünglichen Eigentumstitels beim Geschädigten oder späteren Erwerbern in der Besatzungszeit angenommen wird.¹⁶² Der Erbgang vollzieht sich hier also nicht in einen schuldrechtlichen Anspruch, sondern unmittelbar in das Eigentum an der Sache. Die Unterschiede sind in diesem Bereich jedoch rein dogmatischer Natur und wirken sich nicht weiter auf das praktische Ergebnis aus.

- 87 Nach französischem Erbrecht besteht eine Beschränkung der gesetzlichen Erbfolge bei Verwandten in Seitenlinie. Gemäß Art. 755 Abs. 1 Code civil a.F. (Art. 745 n. F.) sind Verwandte des Erblassers in Seitenlinie nur bis zum sechsten Grad erbberechtigt. Die Bestimmung findet in der Praxis aber, um eine faktische zeitliche Begrenzung der Möglichkeit einer Anspruchsverfolgung zu verhindern, offenbar keine Anwendung.¹⁶³ Aussagen der CIVS deuten gleichwohl in eine gegenteilige Richtung.¹⁶⁴ Ein entsprechender Fall wird aber in der Praxis nur selten eintreten können, wenn man (wie bei den Sonderrestbeständen der äußeren Restitution) einen Fortbestand des Eigentums bei den Erben oder (wie in Verfahren vor der CIVS) die Entstehung des Anspruchs bei Geschädigten schon im Zeitpunkt des Vermögensverlustes vertritt, da die Beschränkung des Art. 755 Abs. 1 Code civil für jeden Erbfall neu zu prüfen ist.
- 88 Durch Testament können ferner auch juristische Person oder Personengesamtheiten als Rechtsnachfolger eingesetzt werden. In der Praxis sind derartige Fälle vergleichsweise selten. Nachgewiesen ist der Fall einer katholischen Klostergemeinschaft,¹⁶⁵ eines privatrechtlichen Vereins (»Groupe toulousain de la société psychanalytique de Paris«)¹⁶⁶ und einer ausländischen

160 Vgl. *Ferid*, Das Französische Zivilrecht, Band 2, S. 1421.

161 Siehe hierzu sogleich noch genauer.

162 Grundlegend Conseil d'État, Assemblée, 30.07.2014, Nr. 349789, Rec. S.247, Cons. 7 – Kodric und Heer: »[I]l résulte de l'ensemble des dispositions concernant les œuvres répertoriées MNR que l'Etat n'a pas entendu s'en attribuer la propriété, ni par suite les incorporer au domaine public; qu'il s'en est seulement institué le gardien à fin de restitution aux propriétaires spoliés par les actes de la puissance occupante, et à leurs ayants droit en mettant en place un service public de la conservation et de la restitution de ces œuvres.«

163 Vgl. *Zivie*, Rapport à la Ministre de la Culture, S. 68: »Pour l'heure, le choix qui a été fait, tant par la CIVS que par le ministère de la Culture et le ministère de l'Europe et des Affaires étrangères, est celui de la restitution aux ayants droit sans limite, en ligne directe ou en ligne collatérale. Le bien a été volé – ou vendu sous la contrainte – et il est moralement justifié que ce bien, qui aurait dû rester dans la famille, retourne aux héritiers quels qu'ils soient. Le fait que les ayants droit puissent être nombreux et éloignés du propriétaire spolié ne pose pas de difficulté pour l'État. D'ailleurs, si la recherche avait été faite plus tôt, après la guerre, les héritiers auraient été moins nombreux, et la restitution plus simple.«

164 Die Angaben in internen Dokumenten der CIVS enthalten allerdings Abweichungen: In einem internen Memorandum der CIVS heißt es etwa, dass »[c]onformément à la pratique de la Commission, la répartition de l'indemnité et l'attribution des parts réservées doit [...] respecter les règles du droit successoral. Celui-ci ne reconnaît pas la qualité d'hériter à la parentèle au-delà du 6^{ème} degré.« Dies lässt sich im Umkehrschluss auch aus einer Passage im Tätigkeitsbericht der CIVS von 2001 folgern, wonach nur bestimmte Seitenverwandte als Berechtigte anerkannt werden: »La mise en œuvre des règles du droit commun, prévue par le rapport au Premier Ministre, conduit à suivre les règles du droit successoral en ligne directe (sans limites) et en ligne collatérale (frères et sœurs – oncles, tantes/neveux, nièces)«, CIVS, Tätigkeitsbericht für 2001, S.25.

165 Vgl. [1206] Bateaux sur une mer agitée près d'une côte rocheuse, Anonym, MNR 645; Französische Republik; CIVS; Abraham und Minna Brageboer; 4. November 2021.

166 Vgl. [1303] 19 Bücher, Diverse; Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Stadt Berlin); CIVS; Erich Stern; 28. Oktober 2022.

juristischen Person.¹⁶⁷ Im Übrigen können juristische Personen, wie bereits dargestellt, zumindest vor der CIVS unmittelbar nicht als primär Geschädigte Ansprüche erheben.

c. Nachweis der Rechtsnachfolge

Grundsätzlich wird die Rechtsnachfolge in staatlichen Verfahren von Amts wegen geprüft. Dies gilt insbesondere in Verfahren vor der CIVS, vor allem seit der Reform vom 1. Oktober 2018 für Kulturgüterverfahren.¹⁶⁸ Anders verhält es sich gemäß allgemein-civilverfahrensrechtlichen Beweisgrundsätzen in Gerichtsverfahren, in denen der Beibringungsgrundsatz gilt.

Grundsätzlich kann der Nachweis der Erbenstellung vor sämtlichen Stellen durch jedes Beweismittel (»tous moyens«) erbracht werden (Art. 730 Code civil). Gleichwohl wird regelmäßig die Vorlage schriftlicher Nachweise, etwa eines Familienstammbuchs (»livret de famille«) oder notarieller Offenkundigkeitsurkunden (»actes de notoriété«) verlangt. Ausländische Rechtsakte oder Urkunden wurden dabei bisher kurzerhand inländischen Urkunden gleichgestellt. Gleiches gilt für Testamente. Die Beweislast bezüglich der Geschädigtenstellung und der Rechtsnachfolge trägt der Anspruchsteller: Die Unerweislichkeit (*non liquet*) der Berechtigung geht zu seinen Lasten. Wird die Erbenstellung im amtswegigen Verfahren nicht zur Überzeugung der entscheidenden Stelle nachgewiesen, führt dies zur Anspruchsablehnung. Bei einer Restitution besteht zudem die Notwendigkeit der Ermittlung sämtlicher Erben als Berechtigte, die ferner die Annahme der Restitution erklären müssen.¹⁶⁹

Ein wiederkehrendes Problem in der Praxis der CIVS betrifft den Umgang mit nichtigen oder unwirksamen testamentarischen Verfügungen. Es handelt sich hierbei um zivilrechtliche Vorfragen, deren Klärung an sich Zivilgerichten vorbehalten wäre. Die CIVS hat es in der Vergangenheit vermieden, in derartigen Zweifelsfällen abschließende Feststellungen zu treffen.¹⁷⁰

d. Abweichungen vom geltenden Recht

Abweichungen vom Erbrecht sind mitunter in der Spruchpraxis der CIVS zu konstatieren, die zwar eine grundsätzliche Bindung an das geltende Recht anerkennt, in begründeten Einzelfällen aber Abweichungen mit Billigkeitserwägungen rechtfertigt. So folgert die CIVS, dass ihre Aufgabe nicht in einer präzisen und abschließenden Bewertung der materiellen Rechtslage bestehe, sondern im Interesse einer pragmatischen Lösung vielmehr eine überschlägige oder

¹⁶⁷ Vgl. [566] *Le mur rose*, Henri Matisse, R 5 P, MNR-Bestand, Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères, 27. November 2008 (Datum der Restitution). Die Restitution erfolgte an die englische Gesellschaft Magen David Adom.

¹⁶⁸ Art. 1-1 des CIVS-Dekrets sieht vor, dass die Kommission aus eigener Initiative Empfehlungen betreffend die Restitution entzogener Kulturgüter an den Premierminister richten kann. In diesem Fall findet ein besonderes Untersuchungsverfahren unter Einbindung einer beim Kulturministerium angesiedelten Taskforce (*Mission de recherche et de restitution*) Anwendung (Art. 1-2 des CIVS-Dekrets).

¹⁶⁹ Zur Verfahrensweise in der Praxis der CIVS bei Ablehnung der Restitution durch die Anspruchsberechtigten. Genauer unter Art. 6 RRR im Länderbericht zu Frankreich.

¹⁷⁰ Hierzu sogleich in der Fallübersicht. Dies verdeutlichen ansatzweise folgende Fälle: [1206] *Bateaux sur une mer agitée près d'une côte rocheuse*, Anonymus, MNR 645; Französische Republik; CIVS; Abraham und Minna Bargeboer; 4. November 2021; [1167] 4 Gemälde, REC 95, REC 99, REC 115, REC 117, MNR-Bestand; Französische Republik; CIVS; Moïse Lévi de Benzion; 4. Oktober 2021.

vereinfachende Prüfung angezeigt sei. In einem rechtlichen Zweifelsfall konstruierte die CIVS so etwa eine Anspruchsberechtigung autonom unter Ausklammerung erbrechtlicher Vorgaben.¹⁷¹

- 93 In einem weiteren Fall klammerte die CIVS die Vorgaben in einem Testament des Geschädigten aus und bestimmte die Rechtsnachfolge nach dem hypothetischen Willen des Testators.¹⁷²

e. Persönliche Nähebeziehung zum Geschädigten

- 94 Eine vom Erbrecht explizit abweichende Konstruktion bildete in der Praxis der CIVS lange Zeit die Einschränkung der Rechtsnachfolge auf Personen, die in einer persönlichen Nähebeziehung zum Geschädigten standen. In ihrer frühen Spruchpraxis bejahte die CIVS bei Versterben der Geschädigten eine Anspruchsberechtigung nur zugunsten von Personen, die in einer persönlichen (verwandtschaftlichen, familiären oder sonstigen) Nähebeziehung zum Geschädigten gestanden hatten.¹⁷³ Diesen Ansatz gab die CIVS jedoch nach anhaltender Kritik schrittweise zugunsten einer rein erbrechtlichen Prüfung auf.¹⁷⁴ Zur Begründung verwies die CIVS auf die Zielsetzung des Gründungsdekrets, dessen Ziel es sei, die Nachfahren der Verfolgten über den Verbleib von der NS-Herrschaft zurechenbar verlorenem Vermögen aufzuklären.¹⁷⁵ Dieser Zweck könne nur erreicht werden, sofern die Anspruchsteller – wenn schon nicht direkt als Eigentümer der Vermögenswerte – indirekt durch die sich durch den Verlust ergebenden Folgen für das Vermögen und wirtschaftliche Fortkommen der Familie zu spüren bekommen haben.¹⁷⁶ Hierzu müssten diese aber in einer persönlichen Nähebeziehung zu dem/ den Geschädigten gestanden haben, etwa aufgrund ihrer Verwandtschaft mit dieser Person (»liens du sang«) oder aufgrund des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt (»vie en commun«). Infolgedessen wurden testamentarische Erben, die mit der verfolgten Person weder verwandt waren noch in einer Hausgemeinschaft zusammengelebt hatten, von der Anspruchsverfolgung ausgeschlossen.

f. Erbengemeinschaften

- 95 Bei einer Mehrheit von Rechtsnachfolgern besteht ein Anspruch auf Restitution oder Entschädigung entsprechend der jeweiligen Anteile in der Erbengemeinschaft, die nach französischem Recht als eine Bruchteilsgemeinschaft (»indivision successorale«, Art. 815 ff. Code civil) organisiert ist. Den Mitgliedern der Gemeinschaft steht, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung bei der späteren Erbauseinandersetzung, ein fester Anteil an jedem Nachlassgegenstand zu.

171 Siehe [787] 148 Kulturgüter, darunter 78 Gemälde; Französische Republik; CIVS; Q; 10. Dezember 2004, 15. April 2005.

172 Siehe [1303] 19 Bücher, Diverse; Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Stadt Berlin); CIVS; Erich Stern; 28. Oktober 2022.

173 Dieser Ansatz zeigte sich etwa noch im Fall [839] Kunstwerke und Wohnungsinventar; Französische Republik; CIVS; M; 22. April 2005, 19. Januar 2007, 13. Februar 2023 (Nachprüfung).

174 Siehe eingehend auch zur Kritik bei *v. Lintig*, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich, S. 239–244.

175 Rapport au Premier ministre, JORF v. 11.09.1999, S. 13632: La CIVS »pourra éclairer les familles des victimes sur le sort des biens dont elles ont été dépossédées et tentera d'apporter une réponse adaptée à leurs demandes«.

176 CIVS, Tätigkeitsbericht für 2001, S. 25: »La Commission a considéré que la lettre et l'esprit du décret du 10 septembre 1999 impliquent que reçoivent une indemnisation ceux des requérants qui [...] tirent de la misère subie personnellement ou du chef de leur auteur, un droit nécessairement inhérent à leur personne«. So wortgleich bei *Ruzié*, L'indemnisation, in: FS Cohen-Jonathan, S. 1352, 1363.

Bis zur Teilung steht – je nach Fall – also der Ausgleichsanspruch oder das Eigentum an dem verlorenen Vermögenswert allen gemeinschaftlich zu.¹⁷⁷

Konnten alle oder zumindest einzelne Miterben ermittelt werden, lehnen diese aber die Entgegennahme des Kunstwerks oder Kulturgutes ab, haben sich in der Praxis bislang keine abschließenden Lösungen etabliert. In einem von der CIVS 2021 entschiedenen Fall wurde eine temporäre Verwahrung durch das »Musée d'art et d'histoire du Judaïsme« in Paris empfohlen (sogenannter »dépôt mémoire« (Verwahrung zu Erinnerungszwecken)).¹⁷⁸ Bei Entschädigungsleistungen führen Zweifel über die Existenz weiterer anspruchsberechtigter Personen hingegen nicht zum Anspruchsausschluss, sondern zur Bildung einer Rücklage in Höhe der Erbquote der jeweiligen Berechtigten (»réservation de parts«): Die Entschädigung wird nur anteilig ausgezahlt, im Übrigen bis zu einem Auszahlungsantrag zurückgestellt.¹⁷⁹

g. Kollisionsrechtliche Fragestellungen

Auch in der französischen Praxis können sich kollisionsrechtliche Fragestellungen ergeben – insbesondere, wenn der Geschädigte nicht über die französische Staatsangehörigkeit verfügte oder sonstige grenzüberschreitende Anknüpfungspunkte bestehen. In Gerichtsverfahren sind kollisionsrechtliche Regeln unstreitig zu beachten und anzuwenden. Weniger klar verhält sich die Frage in sonstigen staatlichen Verfahren, etwa vor der CIVS. Diese unterstellt im Grundsatz schlicht – zumeist ohne nähere Begründung – die Anwendbarkeit französischen Sachen- und Erbrechts. Obschon in der jüngeren Praxis kollisionsrechtliche Fragestellungen durch die Internationalisierung des Rechtsstreits zunehmend an Bedeutung gewinnen, werden diese in Empfehlungen der CIVS in der weitüberwiegenden Zahl der Fälle nicht thematisiert.

Die kollisionsrechtliche Problematik stellt sich jedenfalls dann, wenn die Geschädigten ausländische Staatsangehörige waren und die verlorenen Vermögensgegenstände in Frankreich belegen waren. Maßgebend ist der Rechtsstand des Kollisionsrechts im Erbfall, in Verfahren vor der CIVS nicht selten also im Zeitraum der deutschen Besatzung zwischen 1940 und 1944. Nach damaliger Rechtslage war französisches Recht bei einem Erblasser ohne französische Staatsangehörigkeit nur anwendbar, wenn der rechtliche Wohnsitz des Erblassers im Todeszeitpunkt in Frankreich belegen war. Hierzu musste er über eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr verfügen.¹⁸⁰ Diese Voraussetzung wird jedoch gerade bei aus dem Deutschen Reich geflüchteten Personen nicht zwingend erfüllt sein, sodass die Anwendung ausländischer Erbrechtsnormen zumindest denkbar erscheint.

¹⁷⁷ Vgl. Cornu/Ghozi/Goré et al., *Vocabulaire juridique*, S. 543, Eintrag zu *indivision*, Rz 1: »Situation juridique qui existe, jusqu'au partage d'une chose [...] ou d'un ensemble de choses (masse successorale [...]), entre ceux qui ont sur cette chose ou cet ensemble un droit de même nature (propriété [...]), chacun pour une quote-part (égale ou inégale), [...] tous ayant des pouvoirs concurrents sur le tout (usage, jouissance, disposition)«.

¹⁷⁸ [1206] *Bateaux sur une mer agitée près d'une côte rocheuse*, Anonymus, MNR 645; Französische Republik; CIVS; Abraham und Minna Bargeboer; 4. November 2021.

¹⁷⁹ Siehe Näheres hierzu unter Art. 6 RRR im Länderbericht zu Frankreich.

¹⁸⁰ *Cour de cassation*, Zivilkammer, 19.06.1939, JCP G 1940, II, 1518.

h. Mehrere Berechtigte

- 99 In der aktuellen Praxis sind bisher keine Fälle ersichtlich geworden, in denen ein und dasselbe Kunstwerk oder Kulturgut Gegenstand mehrerer aufeinander folgender, der NS-Herrschaft zurechenbarer Verluste war, sodass sich die Frage der Anspruchskonkurrenz im Verhältnis zwischen den Geschädigten stellen würde. Die Lösung dieses bislang in der Praxis nicht zur Kenntnis genommenen Problems würde sich nach der rechtsdogmatischen Grundlage der Ansprüche richten. Sofern diese an das zivilrechtliche Eigentum anknüpfen, wäre an den aktuellen Eigentümer zu restituieren. Im Falle eines der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlustes im Sinne der Verordnung 1945 ist dieses als nichtig anzusehen und daher infolge des Wegfalls des rechtlichen Erwerbsgrundes grundsätzlich – vorbehaltlich eines gutgläubigen Erwerbes oder einer Ersitzung – an die primärgeschädigte Person zu restituieren. Ebenso verhält es sich bei Kulturgütern aus den Sonderrestbeständen der äußeren Restitution, bei denen die Verordnung 1945 ebenfalls zur Anwendung gelangt. Anders stellt sich die Situation hingegen nach der Spruchpraxis der CIVS dar. Die Geschädigten erlangen hier einen »Ausgleichsanspruch« unabhängig davon, ob eine andere Person den betreffenden Vermögenswert zuvor schon in der NS-Herrschaft zurechenbarer Weise verloren hatte. An sich wären demnach beide Geschädigten als Berechtigte anzusehen, sodass konkurrierende Ansprüche an ein und demselben Kulturgut bestünden. Gänzlich offen bleibt jedoch, wie dieses Konkurrenzproblem zu lösen ist. Bestünde die empfohlene Ausgleichsleistung in einer Restitution käme in Betracht, eine Einigung zwischen den verschiedenen Berechtigten herbeizuführen.

2. Fälle

- 100 In der nachfolgenden Falldarstellung werden ausschließlich Fälle aus der Spruchpraxis der CIVS darstellt, die die Genese der Empfehlungspraxis, insbesondere die Auslegung des Begriffs des Rechtsnachfolgers (»ayant droit«) im Sinne des CIVS-Dekrets, näher veranschaulichen.

a. Bestimmung der Erbenstellung nach dem geltenden Erbrecht

- 101 [1315] Diverse Stilmöbel und Kunstobjekte; Französische Republik; CIVS; Erben nach Adolphe Fraenkel; 25. Juni 2004.¹⁸¹ Die Anspruchstellerin forderte die Restitution einer umfangreichen Sammlung historischer Stilmöbel und Kunstobjekte aus dem Musée Carnavalet der Stadt Paris. Diese hatten ursprünglich Adolphe Fraenkel gehört, dem direkten Vorfahren der Anspruchstellerin. Durch Testament vom 12. April 1929 hatte dieser seiner Tochter eine Immobilie in Paris vermachtd und im Übrigen seine dritte Ehegattin, Emilie Fraenkel (geborene Poncelet), als Universalvermächtnisnehmerin seines Vermögens bestimmt. Nach Fraenkels Tod im Jahre 1930 gelangte die Sammlung in das Vermögen seiner Witwe. 1938 verstarb Emilie Fraenkel. Deren Alleinerbin war ihre Schwester, die Kunsthändlerin Henriette Bouvier, welche die Objekte

181 Die Darstellung des Sachverhalts beruht auf den Feststellungen in Tribunal administratif Paris, 11.06.2009, Nr. 0603050; Cour administrative d'appel Paris, 28.03.2011, Nr. 09PA04494 sowie der öffentlich abrufbaren Klageschrift der Anspruchstellerin in erster Instanz, [https://www.lootedart.com/web_images/news/Plainte_au_TA+Contre+CIVS-Villepin-Fevrier+2006\[1\].doc](https://www.lootedart.com/web_images/news/Plainte_au_TA+Contre+CIVS-Villepin-Fevrier+2006[1].doc) [06.05.2022].

schließlich 1965 dem Musée Carnavalet der Stadt Paris vermachte, wo sich diese noch heute befinden. Im Verfahren bestritt die Anspruchstellerin die Rechtmäßigkeit der Erbauseinandersetzung im Jahre 1930 und forderte die Restitution der Sammlung. Der Antrag der Nachfahren Fraenkels wurde durch Empfehlung der CIVS vom 25. Juni 2004 abgelehnt. Es sei nicht ersichtlich, dass die Vermögenswerte unrechtmäßig in das Vermögen Emilie Fraenkels gelangt seien. Zudem sei die Regelung von Erbstreitigkeiten und damit verbunden die Frage, wer heute als rechtmäßiger Eigentümer anzusehen ist, einer Klärung durch die Zivilgerichte vorbehalten und unterliege nicht der Zuständigkeit der CIVS: »Attendu qu'en tout état de cas, la Commission n'a donc pas compétence pour se prononcer sur la propriété actuelle de ces meubles.«¹⁸²

[305] Carrefour à Sannois, Maurice Utrillo; Musée Utrillo-Valadon (Stadt Sannois); CIVS; Georges Bernheim; 16. Februar 2018.¹⁸³ Der als jüdisch verfolgte Georges Bernheim war ein prominenter Kunsthändler aus Paris. Der ERR griff am 11. Dezember 1940 auf seine private Kunstsammlung in seiner Privatwohnung zu. Bernheim verstarb 1946 eines natürlichen Todes und hinterließ als Erben neben seiner Ehegattin seinen Sohn S. Die Witwe Bernheims verstarb Mitte der 1950er Jahre, gefolgt vom gemeinsamen Sohn S Anfang der 1960er Jahre. Als Erbinnen hinterließ dieser seine Ehegattin aus zweiter Ehe E sowie ihre Tochter T, die in den 1990er Jahren ohne Nachkommenschaft verstarb, wodurch ihr Erbteil auf die E überging. Durch Testament setzte diese 2001 den D als Alleinerben ein. In dem Verfahren vor der CIVS kollidierten nun zwei konkurrierende Anspruchsbegehren: Zum einen ein Antrag der Abkömmlinge der 1955 verstorbenen Schwester Bernheims, zum anderen ein Antrag des D als Alleinerbe der E, der Schwiegertochter Bernheims. Die Nachfahren der Schwester Bernheims standen, was Berichte von Zeitzeugen belegten, in einer engen familiären und affektiven Beziehung zu Bernheim und sahen sich als seine eigentliche Familie an. In ihrer Empfehlung vom 16. Februar 2018 ließ die CIVS diese affektive Beziehung unberücksichtigt und bestätigte die alleinige Anspruchsberechtigung des D. Dessen Stellung als Rechtsnachfolger Bernheims begründete die CIVS unter Verweis auf die eindeutige erbrechtliche Lage: S war der letztaberlebende Sohn und Alleinerbe nach Georges Bernheim. Dieser wurde nach seinem Tod durch seine Tochter T (Art. 745 Abs. 1 Code civil a.F.) und seine Ehegattin E (Art. 767 Code civil a.F.) beerbt. Die Tochter verstarb bereits in den 1990er Jahren, wodurch ihr Erbteil mangels überlebender Geschwister auf ihre Mutter E überging (Art. 751 Code civil a.F.). Durch eigenhändiges Testament vom 5. August 2001 bestimmte E schließlich D zu ihrem Universalvermächtnisnehmer (»légataire universel«). Ein gesetzlicher Vorbehaltsteil (»réserve héréditaire«) bestand nicht, da E keine Nachkommen als Notberen hinterlassen hatte (Art. 916 Code civil a.F.). Zudem war D durch gerichtlichen Beschluss des Tribunal de grande instance Paris vom 10. Januar 2002 in den Erbschaftsbesitz eingewiesen worden (»envoi en possession«, Art. 1008 Code civil a.F.). Seine Erbenstellung war mithin urkundlich unter Beweis gestellt. Das fehlende Verwandtschaftsverhältnis zu Georges Bernheim wurde weder in dem vorbereitenden Gutachten der Berichterstatterin der CIVS noch in der Empfehlung der Kommission thematisiert. Vielmehr beschränkte sich die CIVS auf die schlichte Feststellung, dass der rechtlichen Beziehung der

102

182 CIVS, Empfehlung v. 25.06.2004, S.2.

183 Loi n° 2022-218 du 21 février 2022 relative à la restitution ou la remise de certains biens culturels aux ayants droit de leurs propriétaires victimes de persécutions antisémites, JORF v. 22.02.2022, Text Nr. 4; CIVS, Tätigkeitsbericht für 2018, S.18; *Regierung der Französischen Republik, Étude d'impact 2021*, S. 41–43.

Vorrang vor einer rein affektiven Beziehung zum Primärgeschädigten gebühre: »[Q]ue, dès lors, D est l'unique héritier de M. Georges BERHNEIM [sic!]; que la Commission se voit ainsi dans l'obligation de constater que le droit successoral prime en l'espèce les rapports affectifs tissant les liens familiaux«.¹⁸⁴

b. Nachweis der Erbenstellung

- 103 [786] *Nus dans un paysage*, Max Pechstein, ex-MNAM Am 4364 P, staatliche Sammlung; zuletzt R 29 P, MNR-Bestand; CIVS; Hugo Simon; 10. Juli 2020.¹⁸⁵ Die Anspruchsteller in dem Verfahren waren die Urenkel Hugo Simons (U1 und U2) und deren Mutter (M), die Witwe des vorverstorbenen Enkels Simons (E). Letzterer war der Sohn und Erbe der Tochter Simons T1. Neben T1 hatte dieser noch eine weitere Tochter (T2), die - bereits 1986 kinderlos verstorben - ihren Neffen E zum Universalvermächtnisnehmer bestimmt hatte. Dies folgerte die CIVS aus einem im Verfahren vorgelegten Erbschein deutschen Rechts (»certificat d'héritage«) vom 3. September 1996. Dieser wurde somit im Ergebnis als äquivalentes Beweismittel - etwa zu einer Offenkundigkeitsurkunde (»acte de notoriété«, Art. 730-1 bis 730-4 Code civil) - anerkannt. E war somit nach dem Tod der T2 der Alleinerbe Simons und später durch seine Ehegattin M und die gemeinsamen Söhne beerbt.

c. Abweichungen vom geltenden Erbrecht

i. *Erfordernis einer Nähebeziehung in der Frühphase der CIVS-Praxis*

- 104 [839] Kunstwerke und Wohnungsinventar; Französische Republik; CIVS; M; 22. April 2005, 19. Januar 2007, 13. Februar 2023 (Nachprüfung). Herr M besaß ein Anwesen nordwestlich von Paris und bewohnte mit seiner Ehegattin Frau M eine Wohnung in Paris. M verstarb in der Nachkriegszeit, ohne Vermögensverluste angemeldet zu haben. In einem Testament setzte er seine Ehegattin als Universalvermächtnisnehmerin ein, die später vor deutschen Stellen erfolgreich Ansprüche nach dem BRÜG geltend machte.¹⁸⁶ Frau M, die kinderlos geblieben war, bestimmte 1968 die C zur Universalvermächtnisnehmerin. C hatte M 1961 kennengelernt und als Mitarbeiterin des Fonds Social Juif Unifié (FSJU) bei der Anspruchsverfolgung vor den deutschen Behörden unterstützt. Offenbar hatte sich in dieser Zeit eine enge Freundschaft zwischen beiden Frauen entwickelt, die bis zum Tode der M fortbestand. In einer ersten Empfehlung vom 22. April 2005 bewertete die CIVS die geleisteten Entschädigungen nach BRÜG als vollständig und lehnte den Antrag ab. Im Nachprüfungsverfahren ermittelte die CIVS schließlich in einer Empfehlung vom 19. Januar 2007 einen ersatzfähigen Restschaden, lehnte den Antrag aber ab, da C nicht als Rechtsnachfolgerin der M im Sinne des CIVS-Dekrets anzusehen sei. Als Rechtsnachfolger in diesem Sinne könne nur derjenige angesehen werden,

184 CIVS, Empfehlung v. 16.02.2018, S.4.

185 CIVS, Tätigkeitsbericht für 2020, S.62–64 sowie S.78–80; CIVS, Restitution, in: Kommission für Provenienzforschung/Bundesdenkmalamt, Network-Newsletter, Januar 2021, S.8–9.

186 Das Ehepaar war zu Lebzeiten nach dem Regime der Gütertrennung (*séparation des biens*) verheiratet gewesen, sodass zumindest die Möglichkeit bestanden hätte, dass sich Teile der Vermögenswerte im Alleineigentum eines der beiden Ehegatten befanden.

der die wirtschaftlichen Folgen des Verlusts für das Vermögen des Geschädigten wegen seiner Zugehörigkeit zu dessen Familie durch Verwandtschaft und/oder durch das persönliche Zusammenleben persönlich zu spüren bekommen habe (»subi personnellement«). Diese Einschränkung folgerte die CIVS aus der Zielsetzung des CIVS-Dekrets: Nach der Gesetzesbegründung diene das Dekret neben der Entschädigung der Verfolgungsopfer und ihrer Nachfahren der Aufklärung der Familien über den Verbleib entzogener Vermögenswerte.¹⁸⁷ C und Frau M hätten sich hingegen erst einige Jahre nach Kriegsende kennengelernt, sodass die Berechtigung der C als Rechtsnachfolgerin der M abzulehnen sei. Die CIVS ist inzwischen, wie bereits im Überblick zu Frankreich dargestellt, von diesem restriktiven Ansatz abgerückt. Gleichwohl lehnte die CIVS im dargestellten Fall M einen späteren Nachprüfungsantrag der Erben nach C vom April 2020 durch Empfehlung vom 13. Februar 2023 ab. Die Anspruchsteller beriefen sich zur Substantierung ihres Anspruchs auf eine andere Empfehlung in der Sache Q.¹⁸⁸ Die CIVS erkannte in diesem Fall Q allerdings – zu Recht – keinen vergleichbaren Präzedenzfall. Gleichwohl hätte die CIVS die Änderung ihrer Praxis von Amts wegen berücksichtigen und dem Anspruch stattgeben müssen.¹⁸⁹

ii. Autonome Auslegung von Testamenten

[1303] 19 Bücher, Diverse; Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Stadt Berlin); CIVS; Erich Stern; 28. Oktober 2022.¹⁹⁰ Erich Stern, ein renommierter Psychologe und Psychiater, war zusammen mit seiner Ehegattin Hélène und seiner Tochter 1933 vor der Verfolgung im Deutschen Reich zunächst in die Schweiz geflüchtet. Anschließend flüchtete er nach Frankreich, wo er 1938 die französische Staatsangehörigkeit annahm, die ihm jedoch 1943 wieder entzogen wurde. Während der deutschen Besatzung wurde die Pariser Wohnung der Familie Stern durch Stellen des Deutschen Reiches geplündert. Bei diesem Anlass wurde insbesondere die 6.000 Bände umfassende Fachbibliothek Erich Sterns entzogen. Die Werke gelangten nach Deutschland und wurden auf verschiedene Berliner Bibliotheken verteilt. Die 19 verfahrensgegenständlichen Werke gelangten nach dem Krieg in die Bestände der Zentral- und Landesbibliothek Berlin. Die Familie Stern überlebten den Holocaust in Frankreich und ließ sich nach dem Krieg in Kirchberg bei Zürich nieder. Erich Stern verstarb 1959, seine Ehegattin 1984 und seine kinderlos gebliebene Tochter 2010. In einem handschriftlichen Testament vom 20. Juni 2001 bestimmte letztere den »Fonds Social Juif Unifié« (FSJU) als Universalvermächtnisnehmer

105

187 »Que ce texte [du décret du 10 septembre 1999; Anm. d. Verf.], selon le rapport au Premier ministre le précédent vise à indemniser «les victimes et leurs descendants» et «à éclairer les familles sur le sort des biens dont elles ont été dépossédées; qu'il n'a donc pas vocation à s'appliquer à ceux qui n'ont pas subi personnellement, par leur appartenance à la famille par les liens du sang et/ou par la vie en commun, les conséquences patrimoniales de la spoliation».

188 [787] 148 Kulturgüter, darunter 78 Gemälde; Französische Republik; CIVS; Q; 10. Dezember 2004, 15. April 2005, siehe hierzu unter Rn. 106.

189 Die Begründung der Antragsablehnung durch die CIVS erscheint daher formalistisch. Angesichts der beträchtlichen Höhe der in Rede stehenden Summen (etwa 1,9 Mio. Euro Entschädigung) scheint es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die Ablehnung in Wahrheit auf fiskalischen Erwägungen beruhte und vielmehr Ausdruck einer grundlegenden Skepsis gegenüber Anträgen von Personen ist, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu den Primärgeschädigten standen, sodass sich der Verdacht einer ausschließlich wirtschaftlich motivierten Anspruchsverfolgung aufdränge. Gleichwohl scheinen diese Erwägungen nicht in den Empfehlungen der CIVS explizit gemacht.

190 CIVS, Tätigkeitsbericht für 2020, S. 43 f.; CIVS, Restitution to heirs of Dr. Erich Stern, in: Beratende Kommission, Newsletter, April 2023, S. 47–49.

(»légataire universel«) und vermachte dem privatrechtlichen Verein »Groupe toulousain de la société psychanalytique de Paris« die in ihrem Besitz befindlichen Fachwerke zu den Themenbereichen der Psychiatrie und Psychoanalyse. Die CIVS empfahl die Restitution der Werke an diesen Verein, nachdem der FSJU dieser Lösung formal zugestimmt hatte. Offenbar strebte die CIVS eine Lösung an, die dem Willen der Testatorin am ehesten entsprach.¹⁹¹ Gleichwohl hatte diese ausdrücklich nur die noch in ihrem Besitz befindlichen Werke dem Verein vermacht, ohne die seinerzeit ihrem Vater entzogenen Werke auch nur zu erwähnen. Dieser Auslegungsansatz könnte somit allenfalls als mit dem hypothetischen Willen der Erblasserin und nicht – wie nach allgemeinen Grundsätzen – mit ihrem wirklichen Willen vereinbar angesehen werden.¹⁹² Der Auslegungsansatz der CIVS war demnach ein im Vergleich zum allgemeinen Erbrecht autonomer.

iii. Extension des Begriffs der Rechtsnachfolge unter Billigkeitsgesichtspunkten

- 106 [787] 148 Kulturgüter, darunter 78 Gemälde; Französische Republik; CIVS; Q; 10. Dezember 2004, 15. April 2005.¹⁹³ Q war ein Sammler von Werken bedeutender französischer Maler des 19. und 20. Jahrhunderts. In einem ersten Testament aus der Zeit zu Beginn des Zweiten Weltkriegs setzte Q den Rabbiner R als Testamentsvollstrecker ein und vermachte diesem ein Gemälde. Das Testament enthielt die Maßgabe, dass seine Sammlung nach seinem Tod versteigert und der Erlös nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an bedürftige Familien jüdischer Konfession verteilt werden sollte. 1943 wurde Q in Drancy interniert und nur wenige Monate später nach Auschwitz deportiert, wo er verstarb. In Drancy verfasste Q ein neues Testament, ohne das frühere ausdrücklich zu widerrufen. Auch nach diesem Testament sollte die Sammlung vollständig liquidiert und der Erlös an bedürftige jüdische Familien ausgezahlt werden. Der Erlös sollte direkt an den Rabbiner ausgezahlt werden, der über die konkrete Verteilung entscheiden sollte. Ein Vermächtnis zugunsten R fand hingegen keine ausdrückliche Erwähnung. Die Auslegung beider Testamente führte nach dem Krieg zu Unsicherheiten. Zur Klärung der erbrechtlichen Lage gaben die gesetzlichen Erben des Q 1947 eine Erklärung über den aus ihrer Sicht maßgeblichen Inhalt des Testaments ab: Der im zweiten Testament zum Ausdruck kommende Wille des Testators sei allein maßgebend und dahingehend zu verstehen, dass R als Alleinerbe unter Auflagen eingesetzt wurde. Durch Beschluss des Zivilgerichts der Seine aus demselben Jahr wurde R in seiner Erbenstellung bestätigt und in den Erbbesitz eingewiesen (sogenannter »envoi en possession«). In einer notariellen Erklärung von 1961 wurde die Alleinerbenstellung des Rabbiners (vermutlich mit Blick auf ein Verfahren nach dem BRüG) auch in Bezug auf etwaige Schadensersatzansprüche für den Verlust von Kunstwerken erneut bestätigt. Gleichwohl ist in einer Vereinbarung zwischen dem Rabbiner und den Nachfahren des Q von 1948 erneut die Rede von einer Testamentsvollstreckung. In ihrer Empfehlung vom

191 Darauf deuten die Ausführungen der Berichterstatterin in deren Stellungnahme hin: »Dans ces conditions, compte tenu de la volonté de Mlle Stern de léguer tous ses livres et revues de psychiatrie et de psychanalyse à l'association 'Groupe toulousain de la société psychanalytique de Paris', dont on peut supposer que certains étaient ceux que son père avait pu récupérer après la Guerre, il semble qu'il serait conforme à ses volontés de restituer à cette association les livres de de médecine et de psychologie ayant appartenu à son père. (Discours-Gatin, Bericht v. 13.05.2022, S. 5 [nicht veröffentlicht]).

192 Vgl. *Nicod*, Testament, in: *Répertoire de droit civil*, Rz. 146.

193 Tribunal administratif Paris, 25.06.2010, Nr. 0811025; Cour administrative d'appel Paris, 20.10.2011, Nr. 10PA04106; Conseil d'État, 03.12.2012, Nr. 355105, Rec. S. 345 – Kaplan.

10. Dezember 2004 legte sich die CIVS in der streitigen Rechtsfrage zur Erbenstellung nicht fest, sondern sprach untechnisch von einer Mission (»mission«), die R erteilt worden sei. Da diese Mission jedoch nicht zu einem Abschluss geführt werden konnte, obliege es nun dem französischen Staat die geschuldeten Zahlungen an die im Testament bedachten Personen zu leisten. Die CIVS verneinte demnach eine Aktivlegitimation der Rechtsnachfolger des R, begründete demgegenüber eine solche der im Testament von 1943 bedachten »familles israélites éprouvées par la guerre«. Auf die Erbenstellung des R, dessen Erben ursprünglich den Antrag vor der CIVS gestellt hatten, wird hingegen nicht weiter eingegangen. Die Entschädigungsleistung wurde nicht den Erben des R zugesprochen, sondern einer unbestimmten Personengruppe, deren Auswahl in das Ermessen einer neutralen Instanz gestellt werden sollte: Zur Verteilung der Entschädigungssumme sollten eine oder mehrere Institutionen der jüdischen Gemeinschaft nach bestimmten Kriterien ausgewählt werden, die sich an der Intention des Testators ausrichteten.¹⁹⁴ Die Erben nach R sollten insoweit lediglich beratend an der Auswahl der Personen mitwirken.¹⁹⁵ Die Empfehlung verdeutlicht, dass die CIVS mitunter eine eigenwillige Auslegung der Bestimmungen des CIVS-Dekrets an den Tag legt und sich hierbei gänzlich von gesetzlichen Vorgaben oder Kategorien löst. Nach rechtlichen Maßstäben wäre eine Einordnung der Verfügung zugunsten R als Einsetzung als Testamentsvollstrecker oder aber als Universalvermächtnisnehmer (»légataire universel«) unter Auflagen denkbar gewesen.¹⁹⁶ Die CIVS machte sich also von diesen Erwägungen frei und entwickelte eine autonome Regelung der Anspruchsberechtigung zugunsten nicht näher bekannter Einzelpersonen.

d. Ausschluss juristischer Personen als Anspruchsberechtigte

[1047] Bestände eines Antiquariats; Französische Republik; CIVS; R; 4. April 2006. Das Verfahren betraf den Verlust von Warenbeständen einer Kunsthändlung unbekannter Rechtsform mit zwei Gesellschaftern, die jeweils über 42 und 58 Prozent der Anteile der Gesellschaft verfügten. Die CIVS gewährte den Rechtsnachfolgern der Gesellschafter eine Entschädigung entsprechend der Beteiligung der Geschädigten am Stammkapital der Gesellschaft. 107

[1340] Galeriebestand; Französische Republik; CIVS; QQ; 9. August 2018 (Datum des Vorberichts). Die Geschädigten, die Brüder QQ, waren Inhaber einer Pariser Handelsgalerie, die in der Rechtsform einer französischen S.A.R.L. (»Société à responsabilité limitée«) geführt wurde, deren Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer die Brüder QQ waren. Ein kleiner Teil der Galeriebestände (14 Werke) wurde nach dem deutschen Einmarsch durch den Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR), ein weiterer Teil wurde später durch einen kommissarischen Verwalter des Unternehmens, teils zu Schleuderpreisen, veräußert. Nur ein Teil dieser Werke gelangte nach dem Krieg wieder in den Besitz der Geschädigten. Für die bis heute nicht auffindbaren Werke gewährte die CIVS daher eine Entschädigung auf Grundlage einer 108

194 Diese Institutionen sollten nach der Mitgliederzahl hinreichend repräsentativ sein und ausweislich ihrer Satzung ausschließlich oder vorwiegend soziale Ziele verfolgen.

195 In ihrem Antrag hatten die Erben des R noch ihren Willen bekundet, den Entschädigungsbetrag entsprechend der durch Q erteilten »Mission« an eine von ihnen erwählte jüdische Organisation in Frankreich auszuzahlen. Diesem Anliegen schloss sich die Kommission im Ergebnis nicht an.

196 Siehe Näheres hierzu bei *v. Lintig*, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich, S.244–247.

Schätzung. Die Berichterstatterin in dem Verfahren ordnete die Gesellschafter unmittelbar als Geschädigte der Verluste ein und schlug eine Aufteilung der Entschädigung gemäß der Unternehmensbeteiligung vor. Die rechtliche Trennung zwischen Gesellschafts- und Gesellschaftervermögen wurde somit durch die CIVS nicht vollzogen. Das Verfahren vor der CIVS läuft noch, eine abschließende Empfehlung wurde daher noch nicht beschlossen (Stand Dezember 2023).

e. Regelung der Erbenstellung durch Vergleich

- 109 [324] Grundstück mit vier Gebäuden; Mobiliar, Kunstsammlung; Französische Republik; CIVS; W; 5. Juli 2019. W war Eigentümerin eines Anwesens im Pariser Vorort Neuilly. W war zwar konvertierte Katholikin, wurde aber als jüdisch während der NS-Herrschaft verfolgt. Im Herbst 1940 und erneut im Februar 1942 wurden für W auf Grundlage der antisemitischen Gesetzgebung kommissarische Zwangsverwalter bestellt, um die »Arisierung« ihres Vermögens in die Wege zu leiten. 1941 schloss W auf Vermittlung eines kommissarischen Verwalters einen Kaufvertrag über das Grundstück ab. Der Kauferlös wurde gemäß dem damals üblichen Verfahren auf Sperrkonten eingezahlt. W selbst hatte zwei Söhne, die jedoch ohne Nachkommen blieben. In der Nachkriegszeit adoptierte der jüngere Sohn der W den Abkömmling einer entfernten Seitenlinie der Familie. Die Adoption (sog. »adoption simple«) wurde durch Gerichtsbeschluss vom 3. Oktober 1971 formalisiert. Als einzige überlebende (biologische) Seitenverwandte der W waren in dem Verfahren die Nachkommen der Schwester und des Bruders der W vertreten. In Anwendung erbrechtlicher Vorgaben wäre allein der Adoptivsohn des S unter Ausschluss der Nachfahren der Geschwister der W berechtigt gewesen. Nach der früheren Spruchpraxis wäre eine Korrektur dieses Ergebnis unter teleologischen Gesichtspunkten denkbar gewesen. Die Umsetzung dieses Ansatzes hätte notwendig zur Ablehnung des Antrags geführt, da dieser allenfalls die Ablehnung einer Anspruchsberechtigung, nicht aber auch deren positive Begründung ermöglichte. In dem konkreten Fall vermittelte die CIVS einen Vergleichsabschluss zwischen beiden Seitenlinien der Familie, der eine hälftige Teilung der gewährten Entschädigung vorsah.

f. Anwendung des internationalen Privatrechts bei Auslandsbezug

- 110 [1167] 4 Gemälde, REC 95, REC 99, REC 115, REC 117, MNR-Bestand; Französische Republik; CIVS; Moïse Lévi de Benzion; 4. Oktober 2021.¹⁹⁷ Herr Moïse Lévi de Benzion war ägyptischer Staatsbürger und Inhaber einer umfangreichen Kunstsammlung, die sich in seinem Schloss »Château des Folies« in Draveil befand. Die streitgegenständlichen Werke befanden sich nachweislich seit 1920 im Besitz des Geschädigten. Im Juni 1940 wurde das Anwesen des als jüdisch verfolgten Geschädigten durch den Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) aufgesucht und vollständig geplündert. In dem CIVS-Verfahren stellte sich schwerpunktmäßig die Frage nach der Erbfolge. In der Nachkriegszeit hatte ein ägyptisches Gericht in der Erbsache eine Entscheidung getroffen. Die Entscheidung konnte in dem CIVS-Verfahren jedoch nicht beigebracht werden, sodass deren genauer Inhalt im Unklaren blieb. Überliefert war so nur ein Testament vom 25. April 1941, das unter anderem Verfügungen betreffend das Vermögen

¹⁹⁷ CIVS, Tätigkeitsbericht für 2021, S. 79–82; CIVS, Case 3, in: Restitutiecommissie, Network-Newsletter, Oktober 2021, S. 25–26.

Lévi de Benzions in Frankreich und Ägypten enthielt. Der Testator führte darin aus, dass seine Sammlung in Draveil vollständig geplündert worden sei. Für den Fall, dass diese noch zu seinen Lebzeiten wiederaufgefunden werden sollte, schenke er diese seiner Ehegattin. Der Erblasser verband diese Schenkung von Todes wegen mit dem Wunsch, seine Ehegattin möge die Werke ausgewählten Museen (Musée du Louvre und Musée du Luxembourg) vermachen. Zugleich verfügte er, dass seiner Tochter nur der »gesetzliche Mindestanteil« zukommen solle. Seinem Sohn vermachte er eine bescheidene Geldsumme. Dessen ungeachtet erhielt die Tochter nach dem Krieg ein Werk aus der Sammlung des Schweizer Sammlers Bührle restituiert. Zudem wurde eine Entschädigung nach dem BRÜG an die Witwe und die beiden Kinder geleistet. In ihrer Empfehlung vom 4. Oktober 2021 erklärte die CIVS ohne nähere Begründung französisches Erbrecht für anwendbar, sah aber von einer genauen Bestimmung der Erbanteile ab und überließ die Verteilung der Kunstwerke vielmehr einer gütlichen Einigung zwischen den Berechtigten.¹⁹⁸ Die Empfehlung verdeutlicht einmal mehr, dass die CIVS ausdrückliche Feststellungen zu kollisionsrechtlichen Problemstellungen vermeidet und tendenziell eine Lösung nach französischem Recht sucht.

[1206] Bateaux sur une mer agitée près d'une côte rocheuse, Anonymus, MNR 645; Französische Republik; CIVS; Abraham und Minna Bargeboer; 4. November 2021.¹⁹⁹ Das Gemälde stammt aus der Sammlung des als jüdisch verfolgten Ehepaars Abraham und Minna Bargeboer. Die Bargeboers waren niederländische Staatsangehörige und hatten sich zwischen beiden Weltkriegen in Südfrankreich niedergelassen. 1943 nahm das Ehepaar die aus den Niederlanden geflohene Nichte von Frau Bargeboer, Ruth Kirchheimer, bei sich auf. Angesichts des zunehmenden Verfolgungsdrucks in der Südzone wurde diese in verschiedenen Klostergemeinschaften versteckt und konvertierte schließlich 1944 zum Katholizismus. Herr Bargeboer wurde Anfang 1944 festgenommen und nahm sich noch in der Haft im Januar 1944 das Leben. Seine Frau Minna wurde nach ihrer Festnahme in das Konzentrationslager Drancy verschleppt und später nach Auschwitz deportiert, wo sie am 31. Juli 1944 verstarb. Die kinderlos gebliebenen Eheleute hatten in einem handschriftlichen Ehegattentestament (»testament conjonctif«) vom 16. Dezember 1943 Ruth Kirchheimer als gemeinsame Universalvermächtnisnehmerin bestimmt, die Verfügung jedoch unter die Bedingung gestellt, dass Ruth Kirchheimer im Erbfall noch jüdisch ist und dies auch in der Folge bleibt. Ruth Kirchheimer überlebte die Besatzungszeit, machte in der Folgezeit aber keine Ansprüche auf die Erbschaft geltend. In dem CIVS-Verfahren stellte sich die Frage, ob das Testament von 1943 als wirksam anzusehen ist oder ob subsidiär auf die gesetzliche Erbfolge abzustellen ist. In ihrer Empfehlung vom 4. November 2021 ließ die CIVS die Frage offen, welches nationale Recht anwendbar sei. Ein gemeinschaftliches Ehegattentestament sei jedenfalls sowohl nach französischem (Art. 1008 Code civil) als auch nach niederländischem Recht unzulässig, sodass diese Frage dahinstehen könne.²⁰⁰

111

198 CIVS, Tätigkeitsbericht für 2021, S.81: »À l'issue de séance, les requérants présents ont verbalement informé le Collège de leur intention de se réservier la possibilité de trouver ultérieurement un accord amiable pour la restitution des quatre œuvres [...], ce dont il convient de leur donner acte.«

199 CIVS, a.a.O., S.83-86; CIVS, Case study, in: Restitutiecommissie, Network-Newsletter, Dezember 2021, S.38, 39 f.

200 Ebd., S.85: »S'agissant des ayants droit d'Abraham BARGEBOER et son épouse Minna KIRCHHEIMER, Il est rappelé qu'un testament conjonctif n'est pas valide en droit français ou néerlandais. [...] La Commission estime dès lors qu'il y a lieu de tenir compte de l'ensemble des ayants droit d'Abraham BARGEBOER et de son épouse Minna KIRCHHEIMER en fonction de leurs droits respectifs dans l'indivision BARGEBOER.«

Zudem habe Ruth Kirchheimer die Erbschaft nach dem Tod der Erblasser nicht beansprucht. Es müsse daher die gesetzliche Erbfolge gelten. Die kollisionsrechtliche Frage wurde hingenommen – wohl aus verfahrensökonomischen Gründen – offengelassen.

V. Vereinigtes Königreich

1. Überblick

a. Geschädigter

- 112 Nach § 1 ToR 2016 ist zunächst die geschädigte Person (»anyone [...] who lost possession«) anspruchsberechtigt.²⁰¹ Als solche gilt der ursprüngliche Besitzer des beanspruchten Kulturgutes, wenn dieser im maßgeblichen Zeitpunkt den Besitz an dem Objekt verloren hat. Entsprechend den Voraussetzungen für einen Anspruch nach geltendem Recht aus einem »tort of conversion« stellt das SAP bei der Frage der Anspruchsinhaberschaft bzw. Berechtigung auf den Besitz oder das Besitzrecht der geschädigten Person ab. Ob der Geschädigte (Voll-)Eigentümer der Sache war, ist für die Frage der Anspruchsberechtigung (»title to sue«) nicht maßgebend. Inhaber eines Anspruchs aus dem »tort of conversion« bei Besitzstörung oder -entzug und damit eines »title to sue« ist im englischen Recht jene Person, die zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung entweder im Besitz der Sache war (»possession«) oder ein Recht zur Einräumung des sofortigen Besitzes hat (»right to immediate possession«). In der jüngeren Spruchpraxis englischer Zivilgerichte wird das Besitzrecht dergestalt ausgelegt, dass der Anspruchsteller zwar nicht notwendigerweise (Voll-)Eigentum an der Sache innehaben, das Recht auf sofortigen Besitz aber eigentumsähnlichen Charakter (»proprietary«) haben muss. Danach ist der Eigentümer dem Grunde nach anspruchsberechtigt, es sei denn er hat die Berechtigung zum sofortigen Besitz auf eine andere Person übertragen (etwa im Wege der Besitzüberlassung auf bestimmte Zeit zum Zwecke der Miete oder Pacht).²⁰² Gleichwohl operiert auch das SAP mit dem Begriff der »ownership« oder nutzt diesen alternierend mit der Wendung »right to claim«.²⁰³
- 113 War das Objekt im Zeitpunkt des Verlustes dem Eigentum einer juristischen Person zuzuordnen, kommt auch diese grundsätzlich als Anspruchsteller in Betracht. Die Zuordnung des Objekts zum Gesellschafts- oder Gesellschaftereigentum richtet sich dabei primär nach englischem Recht.²⁰⁴ Dass auch juristische Personen in den Kreis der potentiell Anspruchs-

201 § 1 ToR 2016: »anyone (or from any one or more of their heirs), who lost possession of a cultural object«.

202 Siehe *Huber*, Eigentumsschutz durch Deliktsrecht, *LabelsZ* 1998, 66, 69; unter Angabe einschlägiger Entscheidungen englischer Gerichte siehe *Bridge/Gullifer/McMeel et al.*, *The Law of Personal Property*, Rz. 16-35. Zum Ganzen schon in Art. 2 RRR, Länderbericht Vereinigtes Königreich.

203 So in [1302] *La Ronde Enfantine*, Gustave Courbet; *Fitzwilliam Museum* (University of Cambridge); *Spoliation Advisory Panel*; Robert Bing; *HC* 1210; 28. März 2023, Rz. 32.

204 Siehe hierzu [363] *Cros de Cagnes*, Mer, Montagnes, Pierre-Auguste Renoir; *Bristol Museum and Art Gallery* (Bristol City Council); *Spoliation Advisory Panel*; Rosa und Jakob Oppenheimer; *HC* 440; 16. September 2015, Rz. 13 und 76, hier auch unter Hinweis auf die deutsche Rechtslage: »As shareholders in 1935 before the Painting's sale, they had no proprietary right to the Painting under English law, and the Panel assumes the position under German law is the same«. Die Zugrundelegung des englischen Rechts in der Spruchpraxis des SAP wird in [413] *Portrait of a Young Girl in a Bow Window*, Niklaus Alexander Mair von Landshut; *Ashmolean Museum* (University of Oxford); *Spoliation Advisory Panel*; Jakob Goldschmidt;

berechtigten fallen, wird auf die Auslegung des Wortlautes (»anyone«) in §1 ToR 2016 gestützt²⁰⁵ und entspricht der Fallpraxis.²⁰⁶ Diese beschränkt sich aber nicht allein auf eine formale Betrachtung.²⁰⁷ Da juristische Personen nicht in ihrer Abstraktheit existieren und ein Anspruch auf Restitution von der NS-Herrschaft zurechenbar verlorenen Kulturgütern untrennbar mit dem persönlichen Schicksal der Gesellschafter verbunden ist, ist dem SAP zufolge bei der Anspruchsberechtigung auch auf die hinter der Gesellschaft stehenden (jüdischen) Gesellschaftseigner als »real claimants« respektive deren Erben abzustellen.²⁰⁸ Dies hat Auswirkungen auf die Anforderungen an formelle Nachweise der Anspruchsberechtigung. Neben der Berechtigung der die Gesellschaft vertretenden Person ist in diesen Fällen auch die Erbenstellung der Nachkommen der ehemaligen Gesellschafter nachzuweisen.²⁰⁹

b. Rechtsnachfolger

Nach §1 ToR 2016 sind weiterhin die Rechtsnachfolger des Geschädigten, d. h. ein Erbe oder mehrere Erben gemeinschaftlich (»any one or more of their heirs«) anspruchsberechtigt. Die zweite Variante der Anspruchsberechtigung ist in Ansehung der seit Ende des Zweiten Weltkriegs verstrichenen Zeitspanne ungleich bedeutsamer, was sich entsprechend in der Spruchpraxis des SAP niederschlägt. Bis auf ein Verfahren wurden bislang alle Ansprüche vor dem SAP von den Rechtsnachfolgern der geschädigten Person erhoben.²¹⁰

114

HC 890; 1. März 2006, Rz. 25, grundsätzlich festgestellt. Zu der Zuordnung des Objekts zum Gesellschafter- oder Gesellschaftseigentum schon in Art. 2 RRR, Länderbericht Vereinigtes Königreich.

- 205 [363] Cros de Cagnes, Mer, Montagnes, Pierre-Auguste Renoir; Bristol Museum and Art Gallery (Bristol City Council); Spoliation Advisory Panel; Rosa und Jakob Oppenheimer; HC 440; 16. September 2015, Rz. 14. Heute lässt sich ein Hinweis darauf, dass juristische Personen und deren Rechtsnachfolger als Anspruchsteller in Betracht kommen, auch den Guidance Notes des SAP entnehmen. Deren § 5 lit. b empfiehlt, dass die Antagsschrift »details of the original person or body that lost possession of the object, and the circumstances in which the loss occurred« enthalten soll.
- 206 Die Praxis des Panels ist bei der Behandlung juristischer Personen allerdings auffallend inkohärent. Auch in den Verfahren um die Sammlung einer Münchener Kunsthändlung fielen die beanspruchten Objekte in das Gesellschaftseigentum der Kunsthändlung, siehe [631] Still Life, Jean-Baptiste-Siméon Chardin (attr.); Burrell Collection (Glasgow City Council); Spoliation Advisory Panel; Kunsthalle in München; HC 10; 24. November 2004; [774] The Biccherna Panel (Biccherna-Tafel), Guidoccio Cozzarelli; British Library (Trustees of the British Museum); Spoliation Advisory Panel; Kunsthalle in München; HC 209; 12. Juni 2014. Eine Diskussion der Anspruchstellereigenschaft wurde hier nicht vorgenommen. Auch im Verfahren [465] The Beneventan Missal (Messbuch aus dem 12. Jahrhundert), Skriptorium des Klosters von Santa Sophia in Benevento; British Library (British Library Board); Spoliation Advisory Panel; Metropolitankapitel der Domstadt Benevento; HC 406; 23. März 2005, in dem mit dem Domkapitel eine kirchliche juristische Person den Anspruch stellte, verhielt sich die Empfehlung des Panels zu diesem Umstand nicht. Einzig in dem Verfahren [363] Cros de Cagnes, Mer, Montagnes, Pierre-Auguste Renoir; Bristol Museum and Art Gallery (Bristol City Council); Spoliation Advisory Panel; Rosa und Jakob Oppenheimer; HC 440; 16. September 2015, Rz. 13, schrieb das Panel der Feststellung, welchem Vermögensträger, Gesellschaft oder Gesellschaftern, das beanspruchte Objekt im maßgeblichen Zeitpunkt zuzuordnen war, »Schwellencharakter« zu, sodass die Frage infolgedessen zwingend zu entscheiden sei (»given its threshold nature»).
- 207 Ähnlich wie die niederländische Praxis nimmt auch das SAP zunächst eine rein formale Betrachtung der Zuordnung des Objekts zu Gesellschafts- oder Gesellschaftereigentum vor, geht dann aber darüber in wertender Betrachtung hinaus, wobei die niederländische Praxis in diesem Punkt etwas restriktiver erscheint.
- 208 Siehe [363] Cros de Cagnes, Mer, Montagnes, Pierre-Auguste Renoir; Bristol Museum and Art Gallery (Bristol City Council); Spoliation Advisory Panel; Rosa und Jakob Oppenheimer; HC 440; 16. September 2015, Rz. 15.
- 209 So geschehen in [363] Cros de Cagnes, Mer, Montagnes, Pierre-Auguste Renoir; Bristol Museum and Art Gallery (Bristol City Council); Spoliation Advisory Panel; Rosa und Jakob Oppenheimer; HC 440; 16. September 2015, Rz. 11, 16–19.
- 210 Auch der einzige Fall, in dem die geschädigte Person selbst Ansprüche vor dem Panel stellte, ist insofern atypisch, als es sich mit dem Domkapitel von Benevento um eine (fortbestehende) kirchliche juristische Person handelte, siehe [465] The Beneventan

- 115 In den weit überwiegenden Fällen treten dabei mehrere Rechtsnachfolger als Erbengemeinschaft auf. Die (prozentual) auf die einzelnen Erben entfallenen Anteile an der Erbschaft werden in aller Regel nicht offengelegt, können aber bei der Frage angeführt werden, ob auch an eine unvollständig vor das Panel tretende Erbengemeinschaft geleistet werden kann.²¹¹ Die Erbengemeinschaft kann von einem oder mehreren der Miterben in dem Verfahren vor dem SAP vertreten werden. Daneben lässt sich der Einsatz von Testamentsvollstreckern bei größeren Erbengemeinschaften oder Nachlässen ohne direkte Nachkommenschaft beobachten. Denkbar ist zudem auch die Begründung eines (testamentarischen) »trust« als Form der langfristigen Nachlassverwaltung.²¹² Schließlich existieren Fälle, in denen ein Erbe oder die Erbengemeinschaft möglicherweise die Geltendmachung des eigenen Rechts auf eine dritte (natürliche oder juristische) Person übertragen hat, die dieses vor dem Panel im eigenen Namen als eigenes Recht geltend macht und damit als Anspruchsteller in Erscheinung tritt.²¹³
- 116 Die Erbenstellung wird dabei grundsätzlich nach geltendem Erbrecht bestimmt.²¹⁴ Zu der Frage, ob nationales oder internationales Erbrecht zur Anwendung kommt, verhalten sich weder die ToR noch die Empfehlungen des SAP.

c. Nachweis der Rechtsnachfolge

- 117 Entsprechend folgt der Nachweis der Erbenstellung gewissen Formanforderungen. Als Mittel des Nachweises dienen die auch in erbrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten üblicherweise eingesetzten Beweismittel.²¹⁵ Der Status als Rechtsnachfolger der geschädigten

Missal (Messbuch aus dem 12. Jahrhundert), Skriptorium des Klosters von Santa Sophia in Benevento; British Library (British Library Board); Spoliation Advisory Panel; Metropolitankapitel der Domstadt Benevento; HC 406; 23. März 2005.

211 Siehe [1302] La Ronde Enfantine, Gustave Courbet; Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Robert Bing; HC 1210; 28. März 2023, Rz. 34–35.

212 Siehe [674] Säkulares gotisches Elfenbeinrelief; Ashmolean Museum (University of Oxford); Spoliation Advisory Panel; Max Silberberg; HC 777; 10. Februar 2016, Rz. 17.

213 In [1302] La Ronde Enfantine, Gustave Courbet; Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Robert Bing; HC 1210; 28. März 2023, Rz. 1, hatte ein Rechtsnachfolger der geschädigten Person die Mondex Corporation damit beauftragt, den Anspruch vor dem SAP zu stellen: »This report deals with a claim brought by Pincent Masons, France LLP, on behalf of Mondex Corporation (»the claimant«) which was mandated by heirs of the late Robert Bing to seek restitution of the painting [...].« Wenn die Mondex Corporation Partei ist, dann muss sie entweder Anspruchsinhaberin oder zumindest Partei kraft Prozessstandschaft gewesen sein.

214 Ist der Geschädigte verstorben, tritt der Rechtsnachfolger, vorbehaltlich entsprechender Nachweise, in dessen Position als moralisch Berechtigter ein. Eine Differenzierung zwischen der Position des Eigentümers und jener des heutigen Anspruchstellers ist aber bei der Bewertung der »moral strength« angelegt. Hier lassen sich Erwägungen zum Nachkriegsverhalten des Erben, insbesondere dessen Bemühungen um Abhilfe, berücksichtigen. Gleichfalls kann von Bedeutung sein, ob der ursprüngliche Eigentümer je die Absicht hatte, den heutigen Anspruchsteller als formell Berechtigten zu bedenken. Siehe ausführlich zu den Faktoren für die Beurteilung der »moral strength« in diesem Zusammenhang *Dorn, Fair and Just – Der Umgang mit »Nazi-looted art« im Vereinigten Königreich*, Kap. 4, § 3 C.II.1.c.

215 Der Nachweis der Rechtsnachfolge wird auch vor dem SAP üblicherweise anhand von Testamenten (»wills«) und Erbscheinen (»inheritance certificates«) zum Teil auch in Verbindung mit Todesurkunden des Rechtsvorgängers (»death certificates«), Heiratsurkunden oder -verträgen (»marriage contracts«) oder Geburtsurkunden des Anspruchstellers (»birth certificate«) erbracht. Diese Dokumente können den Empfehlungen angehängt sein. Das Panel kann den Inhalt testamentarischer Verfügungen und diese abändernden Kodizille bei Bedarf selbst auslegen, wobei denkbar ist, dass sich eine solche Interpretation auch auf die vonseiten des Erblassers Begünstigten erstrecken könnte. Im Übrigen erkennt das Panel auch ausländische Urkunden an.

Person ist lückenlos anhand ununterbrochener Erbfolge (»sequence of family wills«)²¹⁶ nachzuweisen.²¹⁷ Dieser Anspruch auf Vollständigkeit gilt sowohl in vertikaler Hinsicht, d. h. mit Blick auf die Rückführbarkeit zum Geschädigten selbst, als auch in horizontaler Hinsicht, indem das Panel bei der den Anspruch stellenden Erbengemeinschaft Nachweise sämtlicher potentieller Miterben zu verlangen scheint. So verweist das Panel in den Empfehlungen ausdrücklich auf den Verzicht einzelner Miterben, den Anspruch als Teil der Erbengemeinschaft zu verfolgen (»declaration of renunciation of an estate«)²¹⁸ oder aber dieser beizutreten und im Gegenzug auf Individualansprüche im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand zu verzichten (»waiving the claim«).²¹⁹

Während das Panel ein Interesse an der Identifikation aller potenzieller Erben hat, hindert der Umstand, dass die Erbengemeinschaft nur unvollständig als Anspruchsteller in Erscheinung tritt, nicht die Einleitung des Verfahrens bzw. die Empfehlung einer Abhilfemaßnahme *per se*.²²⁰ Spricht sich das SAP für eine Lösung aus, die sich für die Parteien finanziell auswirkt (Rückgabe oder Entschädigung), macht es die Anspruchsteller aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine Berücksichtigung der am Verfahren unbeteiligten Miterben aus rechtlichen und moralischen Gründen angezeigt ist.²²¹

d. Mehrere Berechtigte

Das Bemühen des SAP um die Aufklärung (idealerweise) aller, mit Blick auf das konkrete Kulturgut in Betracht kommender Berechtigter, kann die Existenz von Personen offenlegen, die nicht Teil der den Anspruch stellenden Rechtsnachfolger sind.²²² Fragen zur Priorität unter den Berechtigten werden indes erst im Rahmen der materiellen Anspruchsbewertung diskutiert, wobei das Panel das entstehende Konkurrenzverhältnis zugunsten der letztgeschädigten Person entscheidet.²²³

118

119

216 So bezeichnet in [775] Porzellanstücke; British Museum (Trustees of the British Museum) und Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Heinrich Rothberger; HC 602; 11. Juni 2008, Rz. 5.

217 Siehe hierzu auch § 5 lit. d und lit. f der Guidance Notes.

218 Siehe [672] Drei Gemälde, Peter Paul Rubens; Courtauld Institute of Art (Trustees of the Samuel Courtauld Trust); Spoliation Advisory Panel; Franz Koenigs; HC 63; 28. November 2007, Rz. 2. Ferner in [1302] La Ronde Enfantine, Gustave Courbet; Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Robert Bing; HC 1210; 28. März 2023, Rz. 32.

219 Siehe [704] Silber-vergoldetes Salzfässchen; Ashmolean Museum (University of Oxford); Spoliation Advisory Panel; Erben nach Emma Budge; HC 687; 15. Oktober 2014, Rz. 29.

220 Dass das SAP eine Rückgabe des Objekts an die unvollständige Erbengemeinschaft nicht ohne Zögern vornimmt, zeigt die suggestive Frage in [1302] La Ronde Enfantine, Gustave Courbet; Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Robert Bing; HC 1210; 28. März 2023, Rz. 38: »It might legitimately be asked how far a Panel such as ours should go in pursuing heirs who had not brought a claim«.

221 So in [1302] La Ronde Enfantine, Gustave Courbet; Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Robert Bing; HC 1210; 28. März 2023, Rz. 37, in Bezug auf die sich nicht an dem Verfahren vor dem SAP beteiligten Miterben: »They are heirs of Robert Bing and therefore the claimant will continue to have a legal, as well as a moral, obligation to those other heirs of Robert Bing even if they have not joined in the claim«.

222 In [1302] La Ronde Enfantine, Gustave Courbet; Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Robert Bing; HC 1210; 28. März 2023, Rz. 34–37, wurde das Panel auf weitere Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers aufmerksam, die sich dem Verfahren aber nicht anschlossen.

223 So [704] Silber-vergoldetes Salzfässchen; Ashmolean Museum (University of Oxford); Spoliation Advisory Panel; Erben nach Emma Budge; HC 687; 15. Oktober 2014, per *obiter dictum*; ausführlich unten in der Fallbesprechung.

120 Ausführungen zur Berechtigung der Anspruchsteller unter Aufführung entsprechender Nachweise finden im Allgemeinen nur bei komplexeren Berechtigungskonstellationen (entfernte oder gänzlich fehlende familiäre Beziehungen zum Erblasser;²²⁴ große Erbengemeinschaften²²⁵ oder eingesetzte Testamentsvollstrecker) Eingang in die Empfehlungen des Panels. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Anspruchsteller vorbehaltlich enger Ausnahmen²²⁶ von ihrem Recht auf Anonymität aus Art. 8 EMRK Gebrauch machen können.

121 Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen kraft Erblasserwillen als Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt werden. Dies muss aber gerade mit Blick auf das konkret beanspruchte Kulturgut der Fall sein.²²⁷ Für die Bestimmung der Berechtigung und die Anforderungen an den Nachweis dürften sich insofern keine Besonderheiten ergeben. Handelt es sich bei den Bedachten um Kultureinrichtungen, kann dieser Umstand bei der Entscheidung über die Abhilfemaßnahme berücksichtigt werden.²²⁸

e. Persönliche Nähebeziehung

122 Eine Nähebeziehung, sei diese kraft näherer Verwandtschaft (familiäres Näheverhältnis) oder in emotionaler Hinsicht durch eine hinreichend enge persönliche Beziehung zu der geschädigten Person begründet (emotionales Näheverhältnis), ist weder nach den ToR erforderlich,

224 Siehe etwa [498] Acht Zeichnungen, Alte Meister; Courtauld Institute of Art (Trustees of the Samuel Courtauld Trust); Spoliation Advisory Panel; Prof. Dr. Curt Glaser; HC 757; 24. Juni 2009, Rz. 4.

225 Siehe hierzu etwa die Verfahren um die Sammlung Emma Budge, beispielhaft in [712] Drei Meissner Figuren, Porzellanmanufaktur Meissen; Victoria and Albert Museum (Board of Trustees of the Victoria and Albert Museum); Spoliation Advisory Panel; Erben nach Emma Budge; HC 208; 10. Juni 2014, Rz. 2. Die Auflistung der Mitglieder der Erbengemeinschaft mit korrelierenden Nachweisen durch Erbscheine und -einsetzungen finden sich im Anhang der Empfehlung. Ebenso in [1302] La Ronde Enfantine, Gustave Courbet; Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Robert Bing; HC 1210; 28. März 2023, Rz. 34–38. Die identifizierten Miterben waren prozentual bedacht worden; nur einige der Miterben waren an dem Verfahren vor dem SAP beteiligt.

226 Vom Grundsatz der Anonymität sind Ausnahmen zu machen, wenn sich die Parteien bereits vor dem Verfahren vor dem SAP öffentlich zu der Sache geäußert haben und nicht zu befürchten ist, dass die Anspruchssteller oder deren rechtliche Vertreter öffentlich kritisiert werden, siehe hierzu [674] Säkulares gotisches Elfenbeinrelief; Ashmolean Museum (University of Oxford); Spoliation Advisory Panel; Max Silberberg; HC 777; 10. Februar 2016, Rz. 16. Die Wahrung der Anonymität der Anspruchssteller ist ferner nicht opportun, wenn diese bereits anderweitig medial bekannt geworden sind, siehe hierzu [601] Supplementary Report – Beaching a Boat, Brighton, John Constable; Tate Britain (Board of Trustees of the Tate Gallery); Spoliation Advisory Panel; Baron Ferenc Hatvany; HC 439; 10. September 2015, Rz. 2. Zuletzt kann das öffentliche Interesse nach Transparenz und das unterstellte Interesse weiterer potentieller Miterben dafür sprechen, dass sich der Vorsitzende des Panel gegen die vertrauliche Behandlung der Informationen entscheidet, siehe [1302] La Ronde Enfantine, Gustave Courbet; Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Robert Bing; HC 1210; 28. März 2023, Rz. 36; zum Ganzen, insbesondere der Anerkennung von Art. 8 EMRK im Verfahren vor dem SAP siehe *Dorn, Fair and Just – Der Umgang mit »Nazi-looted art« im Vereinigten Königreich*, Kap. 4, § 2 E. III. 2. c.

227 Nicht der Fall im Verfahren [674] Säkulares gotisches Elfenbeinrelief; Ashmolean Museum (University of Oxford); Spoliation Advisory Panel; Max Silberberg; HC 777; 10. Februar 2016. Gerta Silberberg hatte letztwillig einzelne Vermächtnisse ge regelt, darunter mehrere Objekte zugunsten der Leicestershire Museum and Art Gallery. Das verfahrensgegenständliche Objekt fiel nicht ausdrücklich unter eines dieser Einzelvermächtnisse.

228 Siehe Verfahren [712] Drei Meissner Figuren, Porzellanmanufaktur Meissen; Victoria and Albert Museum (Board of Trustees of the Victoria and Albert Museum); Spoliation Advisory Panel; Erben nach Emma Budge; HC 208; 10. Juni 2014, Rz. 28. Budge legte letztwillig Schenkungen an gemeinnützige Organisationen oder Institutionen in den USA und Deutschland fest. In Anbetracht des Erblasserwillens lud das Panel die Anspruchssteller ein, die empfohlene Rückgabe aller Objekte zu überdenken und weitere einvernehmliche Lösungen zum Verbleib einzelner Kulturgüter aus dem Konvolut im Museum in Betracht zu ziehen.

noch wird eine solche in der Spruchpraxis des SAP gefordert. Erbeinsetzungen, selbst Vermächtnisse genügen. Damit sind gegebenenfalls auch schwache oder gänzlich fehlende familiäre Beziehungen zum Geschädigten für die Frage der Berechtigung unschädlich. Während Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung bislang nicht zur Diskussion gestellt wurden, wird in der Literatur erwogen, dass das Fehlen einer hinreichend engen Beziehung zwischen den heutigen Anspruchsstellern und der geschädigten Person Eingang in die Beurteilung der »moral strength« des Anspruchs finden sollte.²²⁹ Bei entfernter Verwandtschaft ist zu beobachten, dass das Panel ausdrückliche Ausführungen zu den familiären Beziehungen und dem Nachweis der Erbenstellung in die Empfehlungen aufnimmt.²³⁰

Für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung ebenso irrelevant ist die emotionale Bedeutung eines Objekts für den heutigen Anspruchsteller. Die Frage, inwieweit der Anspruchsteller dem Objekt einen emotionalen Wert zuspricht, kann aber Eingang in die Beurteilung der »moral strength« des Anspruchs finden.²³¹ Ferner ließe sich eine teleologische Reduktion des Kulturgutbegriffs bei gänzlich mangelnder »kulturgutspezifischer« Beziehung der ursprünglichen Eigentümer zum verfahrensgegenständlichen Objekt diskutieren.²³²

123

2. Fälle

a. Bestimmung der Erbenstellung nach geltendem Erbrecht

[672] Drei Gemälde, Peter Paul Rubens; Courtauld Institute of Art (Trustees of the Samuel Courtauld Trust); Spoliation Advisory Panel; Franz Koenigs; HC 63; 28. November 2007. Die Erbengemeinschaft nach König beanspruchte die Rückgabe mehrere Objekte aus der Sammlung des Courtauld Institute of Art und ließ sich vor dem SAP durch eine Miterbin vertreten. Ein potenziell berechtigter Miterbe entschied sich dabei ausdrücklich gegen eine Partizipation.²³³ Königs ließ 1935 ein Darlehen bei der jüdisch geführten Lisser & Rosenkranz Bank mit seiner Sammlung sichern, darunter die beanspruchten Objekte. Diese befanden sich zu der Zeit im Boymans Museum, mit dem Königs in den Jahren 1939 und 1940 in Verhandlungen trat. Er

124

229 Dies zur Diskussion stellend etwa *Woodhead, Nazi Era Spoliation*, AAL 2013, 177: »Arguably over a period of time the moral strength of the claim may diminish where objects are transferred to relatives who are many generations removed from the original victims if the aim of remedies is to redress past wrongs or return property to its rightful owner«.

230 Siehe hierzu [498] Acht Zeichnungen, Alte Meister; Courtauld Institute of Art (Trustees of the Samuel Courtauld Trust); Spoliation Advisory Panel; Prof. Dr. Curt Glaser; HC 757; 24. Juni 2009, Rz. 4; auch bei den Verfahren um die Sammlung Budge, beispielhaft [712] Drei Meissner Figuren, Porzellanmanufaktur Meissen; Victoria and Albert Museum (Board of Trustees of the Victoria and Albert Museum); Spoliation Advisory Panel; Erben nach Emma Budge; HC 208; 10. Juni 2014, Rz. 2, im Anhang ist der gemeinschaftliche Erbschein der Erbengemeinschaft zu finden. Im Verfahren [674] Säkulares gotisches Elfenbeinrelief; Ashmolean Museum (University of Oxford); Spoliation Advisory Panel; Max Silberberg; HC 777; 10. Februar 2016, Rz. 15–17, stellten die Nachlassverwalter des Nachlasses Silberbergs einen Anspruch vor dem SAP.

231 Siehe [601] *Beaching a Boat*, Brighton, John Constable; Tate Britain (Board of Trustees of the Tate Gallery); Spoliation Advisory Panel; Baron Ferenc Hatvany; HC 1016; 26. März 2014, Rz. 45: »However, the emotional significance of an object to a claimant is only one factor to be taken into account in determining whether or not to recommend restitution, though it might be relevant to the moral strength of the claim«.

232 Eingehend zur Fragestellung *Dorn, Fair and Just – Der Umgang mit »Nazi-looted art« im Vereinigten Königreich*, Kap. 4, § 3 B.I.3.b.

233 [672] Drei Gemälde, Peter Paul Rubens; Courtauld Institute of Art (Trustees of the Samuel Courtauld Trust); Spoliation Advisory Panel; Franz Koenigs; HC 63; 28. November 2007, Rz. 2.

plante die Sammlung dauerhaft an das Museum zu übertragen, dies sollte teils im Wege einer Veräußerung teils im Wege einer Schenkung erfolgen. Die erwirtschaftete Summe sollte zur Tilgung des Darlehens genutzt werden.²³⁴ Aufgrund der kurz bevorstehenden Invasion der Niederlande durch die deutschen Besatzungsmächte entschlossen sich die Direktoren des Kreditinstituts indes im Frühjahr 1940 zur Liquidation und stellten ausstehende Darlehen unverzüglich fällig. Als Königs nicht in der Lage war, das Darlehen zu tilgen, veräußerte die Bank die zur Sicherung übereigneten Objekte. Das Panel ging von einem Verlust aus kommerziellen Gründen aus.²³⁵ Unabhängig davon stünde den Rechtsnachfolgern aus Sicht des Panels aber auch aus moralischen Gründen kein Anspruch zu, da der Sammler noch zu Lebzeiten die Absicht gehabt hatte, die Werke an das Museum (u. a. schenkweise) zu übereignen, sodass die Objekte ohnehin nie dem Vermögen der Erbengemeinschaft zugeflossen wären.²³⁶

125 [1302] *La Ronde Enfantine*, Gustave Courbet; Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Robert Bing; HC 1210; 28. März 2023. Nachdem das Panel die Eigentümerstellung von Robert Bing an dem verfahrensgegenständlichen Gemälde festgestellt hatte, bestätigte es auch die Anspruchsberechtigung der Rechtsnachfolger.²³⁷ Der kinderlos verstorbene Sammler beerbte seine Ehefrau, die nach ihrem Tod 60 % der Erbmasse an den Neffen ihres Ehemannes sowie 40 % an ihre Nichte vererbte.²³⁸ Der Rechtsnachfolger auf Seite des Neffen übertrug seine Ansprüche gegen das Fitzwilliam Museum auf die Mondex Corporation, die diese vor dem Panel geltend machte (»representing and on behalf of the heirs«).²³⁹ Die Rechtsnachfolger auf Seiten der Nichte ließen sich erst durch zusätzliche Nachforschungen ermitteln, wobei ihre Identität nach entsprechender Entscheidung des Vorsitzenden des Panels offengelegt wurde.²⁴⁰ Diese Erben schlossen sich dem Verfahren vor dem SAP nicht an. Das Panel sprach sich zwar grundsätzlich für die Restitution des Gemäldes an die Anspruchsteller aus, zweifelte aber, ob eine Rückgabe an nur einen Teil der Erbengemeinschaft sachgerecht sei.²⁴¹ Dabei wurde auch in Erwägung gezogen, ob eine Restitution an die ehemaligen Anwälte,

234 A.a.O., Rz. 9.

235 A.a.O., Rz. 29.

236 A.a.O., Rz. 36: »The Panel does not consider that the grandchildren of Koenigs, who himself pledged the paintings initially as security, and who intended them ultimately to remain at the Museum, could ever have had a superior moral claim to the paintings than that of the Courtauld, who held them for the public benefit and received them from a man who paid a fair value for them«. Nach diesem Ansatz werden die Anspruchsteller zwar nicht im Rahmen der Anspruchsberechtigung, die sich von dem ursprünglichen Eigentümer Königs ableitet, wohl aber auf Ebene der Beurteilung der »moral strength« so behandelt, als hätten sie einen unabhängigen Klagegrund und erlitten einen unabhängigen Verlust (Verlust der Aussicht auf die Erbschaft), anstatt sie so zu behandeln, als würden sie einen Anspruch geltend machen, der auf den ursprünglichen Eigentümer zurückgeht. Hierzu eingehend *Dorn, Fair and Just – Der Umgang mit »Nazi-looted art« im Vereinigten Königreich*, Kap. 4, § 3 C.II.1.c.

237 [1302] *La Ronde Enfantine*, Gustave Courbet; Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Robert Bing; HC 1210; 28. März 2023, Rz. 29.

238 A.a.O., Rz. 34.

239 A.a.O., Rz. 34: »Mondex Corporation adduces a Deed of Donation between Jean-Claude Bing and his wife, Nadya Lefevre Bing, of 28 August 1984 and a Power of Attorney signed by their son, Frank Bing, on 10 November 2019 assigning his rights to Mondex Corporation«.

240 A.a.O., Rz. 36.

241 A.a.O., Rz. 35: »If the work is sold and proves of value, the claimant acknowledges that 40% of the value of the estate of Denise Bing (which carried over the estate of Robert Bing and therefore the right to this work) belongs to the children of Nicole Charlotte Picard Saragoussi«.

die den Nachlass der Mutter des Geschädigten verwaltet hatten, sachdienlicher sei.²⁴² Trotz Unvollständigkeit der Erbengemeinschaft²⁴³ entschied sich das SAP zuletzt für eine Rückgabe an die Mondex Corporation in Vertretung und im Namen der Erben,²⁴⁴ erinnerte diese aber an ihre rechtliche und moralische Pflicht zur Erbauseinandersetzung.²⁴⁵

b. Juristische Personen als Anspruchsberechtigte

[363] Cros de Cagnes, Mer, Montagnes, Pierre-Auguste Renoir; Bristol Museum and Art Gallery (Bristol City Council); Spoliation Advisory Panel; Rosa und Jakob Oppenheimer; HC 440; 16. September 2015. Das beanspruchte Gemälde stand vor dem Zeitpunkt des behaupteten Verlustes im Eigentum der Margraf & Co. GmbH. Da das Objekt dem Gesellschaftseigentum zuzuordnen war und die Gesellschafter nach englischem Recht hieran keine dingliche Rechtsposition innehatten, war nach Feststellungen des Panels allein die juristische Person anspruchsberechtigt.²⁴⁶ Dass diese grundsätzlich als Berechtigte in Betracht kommen kann, stützte das Panel auf den Wortlaut »anyone« in § 1 ToR 2016. Da sich die Margraf & Co. GmbH zum Zeitpunkt der Anspruchsstellung in Liquidation befand, wurde sie von der zuständigen Liquidatorin vertreten.²⁴⁷ Das SAP stellte fest, dass an die Liquidatorin im Falle einer Rückgabe oder Entschädigung auch die Abhilfe zu leisten wäre.²⁴⁸ Zugleich existierte die juristische Person nach Auffassung des Panels nicht in ihrer Abstraktheit, vielmehr sei der Anspruch der Gesellschaft derart intrinsisch mit dem Schicksal der jüdischen Gesellschafter Rosa und Jakob Oppenheimer verbunden, dass im Rahmen der Anspruchsberechtigung zusätzlich auf deren Rechtsnachfolger als »real claimants« abgestellt werden müsse.²⁴⁹ Ein entsprechender Nachweis der Rechtsnachfolge wurde für die gesamte Erbengemeinschaft nach dem Ehepaar Oppenheimer in Form von Erbscheinen erbracht.²⁵⁰

126

242 A.a.O., Rz. 38: Da der Nachlass von Marguerite Grunebaum bereits abgewickelt war, und eine Restitution an die Anwälte nach französischem Recht nicht möglich war, sah das Panel hiervon ab.

243 A.a.O., Rz. 38: »It might legitimately be asked how far a Panel such as ours should go in pursuing heirs who had not brought a claim.«

244 A.a.O., Rz. 45.

245 A.a.O., Rz. 37: »They are heirs of Robert Bing and therefore the claimant will continue to have a legal, as well as a moral, obligation to those other heirs of Robert Bing even if they have not joined in the claim. No doubt the claimant would argue that it is entitled to recover its reasonable costs of bringing this claim and recovering the work by Courbet before passing on 40% of the net benefit to those heirs.«

246 [363] Cros de Cagnes, Mer, Montagnes, Pierre-Auguste Renoir; Bristol Museum and Art Gallery (Bristol City Council); Spoliation Advisory Panel; Rosa und Jakob Oppenheimer; HC 440; 16. September 2015, Rz. 13.

247 A.a.O., Rz. 14: »At first glance it could be argued that the words »their heirs« in paragraph 1 seek to limit the Panel's remit to claims brought only by natural persons rather than by bodies corporate or incorporate. The Panel's view, however, is that the meaning of the word »anyone« in paragraph 1 is wide enough to encompass claims brought by both natural persons and bodies corporate or incorporate. The natural meaning of »anyone« includes any person or people. English law has long treated »person« to include bodies corporate or incorporate. The Panel does not think the words »their heirs« seek to delimit »anyone« to natural persons; rather, it simply widens the pool of potential claimants beyond »anyone« to »their heirs«. This is consistent with the general tenor of the Panel's Constitution and Terms of Reference. Thus the Panel's view is that Margraf, through Ms Sterzing as liquidator, has standing to bring this claim as the claimant on the basis that it lost possession of the Painting in 1935 during the Nazi era, and the Painting is now in the possession of Bristol Museum and Art Gallery.«

248 A.a.O., Rz. 12.

249 A.a.O., Rz. 15.

250 A.a.O., Rz. 16–18.

c. Mehrere Berechtigte

- 127 [704] Silber-vergoldetes Salzfässchen; Ashmolean Museum (University of Oxford); Spoliation Advisory Panel; Erben nach Emma Budge; HC 687; 15. Oktober 2014. Der Testamentsvollstrecker Michael Rosenblat beanspruchte für den Nachlass nach Emma Budge ein Salzfässchen, das im Herbst 1937 kurz nach dem Tod der Sammlerin im Frühjahr desselben Jahres versteigert worden war. Zugunsten der testamentarisch benannten Erben wurde ein gemeinschaftlicher Erbschein, zugunsten von Rosenblat ein Testamentsvollstreckungszeugnis mit korrespondierenden Annahmeerklärung des Vollstreckers vorgelegt; beide Dokumente fanden sich im Anhang der Empfehlung.²⁵¹ Dass die Veräußerung entgegen des ausdrücklichen Willens der Erblasserin durchgeführt werden musste, führte das Panel auf antisemitische Eingriffe in die Nachlassverwaltung zurück und qualifizierte den Verkauf als einen der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust.²⁵² Als Ersteigerer des Objekts war der Name Kronheimer verzeichnet, bei dem es sich nach den Feststellungen des SAP um den Ehemann der Nichte Budges, Max Kronheimer, gehandelt haben musste. Ob dieser das Salzfässchen jemals in seinen Besitz genommen hatte, blieb unklar, es gelangte aber im Jahr 1943 nachweislich erneut in ein Berliner Auktionshaus und wurde dort von einem Unbekannten ersteigert.²⁵³ Das Panel schloss, dass damit auch der Rechtsnachfolger nach Max Kronheimer als Berechtigter in Betracht käme, der als Erbe des Letztgeschädigten primär berechtigt sei.²⁵⁴ Der Erbe, der zugleich Teil der Erbengemeinschaft nach Budge war²⁵⁵ verzichtete aber auf die Geltendmachung eigener Ansprüche und verfolgte sein Anspruchsbegehr als Teil der Erbengemeinschaft.²⁵⁶ Insofern wurde die Frage nach der Priorität des Letztgeschädigten nicht entscheidungsrelevant. Gleichwohl ist dem *obiter dictum* des Panels zu entnehmen, wie es diese Frage entscheiden würde.

d. Keine Nähebeziehung erforderlich

- 128 [498] Acht Zeichnungen, Alte Meister; Courtauld Institute of Art (Trustees of the Samuel Courtauld Trust); Spoliation Advisory Panel; Curt Glaser; HC 757; 24. Juni 2009. Die Erbengemeinschaft nach Curt Glaser bestand aus Nachkommen der Schwester der zweiten Ehefrau Glasers, Marie Glaser sowie den Rechtsnachfolgern des zweiten Ehemannes Maries. Die Anspruchsberechtigung der Erben wurde vorliegend selbst bei entfernter Rechtsnachfolge nicht in Frage gestellt, sodass angenommen werden kann, dass in der Spruchpraxis des SAP kein Erfordernis der direkten Nachkommenschaft besteht. Selbst eine Reihe von Vermächtnissen –

251 [704] Silber-vergoldetes Salzfässchen; Ashmolean Museum (University of Oxford); Spoliation Advisory Panel; Erben nach Emma Budge; HC 687; 15. Oktober 2014, Rz. 2.

252 A.a.O., Rz. 15.

253 A.a.O., Rz. 24.

254 A.a.O., Rz. 28: »A Kronheimer was recorded as the purchaser in 1937. If indeed it was Max Kronheimer, he was a Jew in Germany at that period. The Panel was concerned that if he owned the object and it was later despoiled from him, his estate would be the correct Claimant here.«

255 A.a.O., Rz. 28: Siehe den Gemeinschaftlichen Erbschein im Anhang der Empfehlung; unter Nr. 3 ist ein Herbert Julius Kronheimer verzeichnet, der Sohn Max Kronheimers. Auch hier fehlt eine emotionale Nähebeziehung zu der Geschädigten gänzlich. Als Herbert Julius Kronheimer im Jahr 1984 heiratete, brachte seine Ehefrau einen Sohn aus vorheriger Ehe, Julian Rivers-Kirby in die Familie. Da das Paar keine eigenen Kinder hatte, wurde Herbert von seinem Stiefsohn beerbt, der schließlich als Teil der Erbengemeinschaft Budges Ansprüche vor dem Panel stellte.

256 A.a.O., Rz. 29.

wie im Fall Glaser – ist demzufolge für die Berechtigung der heutigen Anspruchssteller ausreichend.²⁵⁷ Zugleich wird auch bei der Prüfung der »moral strength« des Anspruchs nicht auf den Umstand gegebenenfalls entfernter familiärer Beziehungen Bezug genommen.

[674] Säkulares gotisches Elfenbeinrelief; Ashmolean Museum (University of Oxford); Spoliation Advisory Panel; Max Silberberg; HC 777; 10. Februar 2016. Der Sohn Max Silberbergs und dessen Ehefrau Gerta verstarben kinderlos. Die Ansprüche vor dem SAP wurden von den beiden Testamentsvollstreckern des Nachlasses Gerta Silberbergs geltend gemacht, die die Erbmasse entsprechend dem Testament der Witwe zu verteilen hatten. Hierzu wurden dem Panel Erbscheine sowie ein Testamentsvollstreckungszeugnis vorgelegt.²⁵⁸ Die Witwe hatte letztwillig verfügt, dass einzelne Vermögenswerte an Vermächtnisnehmer, darunter die Stadt Leicester, gehen sollten. Wie das Panel feststellte, waren die Bedachten aber allesamt keine Nachkommen der Familie. Die verbleibende Erbmasse wurde in einen »testamentary trust« eingeführt, dessen Begünstigte nicht namentlich genannt werden wollten.²⁵⁹

129

VI. Schweiz

1. Überblick

Konkrete Diskussionspunkte zur Berechtigung des Anspruchstellers als Rechtsnachfolger des Geschädigten sind in der bisherigen Praxis kaum bekannt geworden. Aus den Vorgaben des Bundesamtes für Kultur geht zu diesem Punkt ebenfalls nichts hervor. Man wird gleichwohl davon ausgehen dürfen, dass im Kern auch in der schweizerischen Praxis die Erbenstellung nach geltendem Erbrecht zugrunde zu legen ist und in der Praxis implizit vorausgesetzt wird. Zur Frage der emotionalen Nähebeziehung des Anspruchstellers zum Geschädigten ist ausgesprochen worden, dass es darauf nicht ankommen solle.²⁶⁰ Für den Fall, dass aufgrund einer lückenhaften Provenienz mehrere Geschädigte als Berechtigte in Betracht kommen, wurde bereits in einem Fall mit beiden Parteien gleichermaßen und einvernehmlich eine »gerechte und faire Lösung« gefunden.²⁶¹ Auch ist in einem weiteren Fall eine juristische Person als

130

257 [498] Acht Zeichnungen, Alte Meister; Courtauld Institute of Art (Trustees of the Samuel Courtauld Trust); Spoliation Advisory Panel; Curt Glaser; HC 757; 24. Juni 2009, Rz. 4.

258 [674] Säkulares gotisches Elfenbeinrelief; Ashmolean Museum (University of Oxford); Spoliation Advisory Panel; Max Silberberg; HC 777; 10. Februar 2016, Rz. 15.

259 A.a.O., Rz. 17.

260 Vgl. [602] Diverse Werke, diverse Künstler; Kunstmuseum Basel (Kanton Basel-Stadt); Curt Glaser; 21. November 2018, Entscheidung der Kunskommission in Sachen Curt Glaser v. 21.11.2018, S. 159, https://kunstmuseumbasel.ch/de/file/3107/c3dc04a/2020+Glaser+Entscheid_unterzeichnetes+Gesamtdokument+%287107321%29.pdf [18.05.2023].

261 Vgl. [1176] Zwei Aquarelle, Otto Dix; Kunstmuseum Bern (Stiftung Kunstmuseum Bern); Ismar Littmann, Paul Schaefer; 10. Dezember 2021, Entscheidung der Stiftung Kunstmuseum Bern bezüglich Rückgabeforderungen der Erben nach Dr. Ismar Littmann v. 05.11.2021, S. 6, https://archive.kunstmuseumbern.ch/admin/data/hosts/kmb/files/page_editorial_paragraph_file/file/1797/entscheidung_littmann.pdf?lm=1679997472 [10.12.2024]: »Aufgrund der lückenhaften Erkenntnislage lässt sich nicht entscheiden, wer der Erst- und wer der Zweitgeschädigte ist. Diese Entscheidung muss im vorliegenden Fall auch nicht getroffen werden, da sich die Nachkommen von Dr. Ismar Littmann und Dr. Paul Schaefer einig sind, eine einvernehmliche Lösung zu treffen.«

Anspruchsteller in Erscheinung getreten, es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch diese aktiv legitimiert sein können.²⁶²

2. Fälle

- 131 [717] *La Vallée de la Stour*, John Constable; Musée des beaux-arts (Stadt La Chaux-de-Fonds); Erben nach Anna Jaffé; 6. September 2017.²⁶³ Die mit verschiedenen Gutachten zu diesem Fall beauftragten Prof. Pierre Lalive²⁶⁴ und Prof. Jean Guinand²⁶⁵ stellten nach der Zusammenfassung der Gutachten durch die entscheidende Stelle fest, dass der Anspruchsteller die Erbeneinstellung beweisen müsse: »le Demandeur devrait présenter toute preuve officielle de sa légitimation à agir en tant qu'héritier de Madame Anna Jaffé et au nom de ces héritiers«²⁶⁶. In der Entscheidung der entscheidenden Stelle, das Bild an die Anspruchsteller zu restituieren, wird zu dieser Anforderung nicht erneut ausgeführt.
- 132 [602] Diverse Werke, diverse Künstler; Kunstmuseum Basel (Kanton Basel-Stadt); Curt Glaser; 21. November 2018.²⁶⁷ Die Anspruchsteller waren nach Angabe der entscheidenden Stelle (hier die Kunskommission des Kunstmuseums Basel) keine »direkten Nachkommen und keine Blutsverwandten von Curt Glaser«.²⁶⁸ Für die entscheidende Stelle war es unerheblich, in welchem persönlichen Verhältnis der Anspruchsteller und der Geschädigte standen, da sich ihrer Auffassung zufolge ansonsten der Zeitablauf zu Ungunsten der Anspruchsteller auswirkt: »Aus Sicht der Kunskommission ist die Frage ohne Bedeutung für die Beantwortung der vorliegenden Fragestellung. Es mag sein, dass in Einzelfällen eine direkte Erfahrung von Blutsverwandten mit den Kunstgegenständen der oder des Betroffenen eine besondere Beachtung verdient; die verhältnismässig ferne Verwandtschaft zu Curt Glaser darf den Erben aber nicht zum Nachteil gereichen.«²⁶⁹
- 133 [1176] Zwei Aquarelle, Otto Dix; Kunstmuseum Bern (Stiftung Kunstmuseum Bern); Ismar Littmann, Paul Schaefer; 10. Dezember 2021.²⁷⁰ Die zwei Aquarelle »Dompteuse« und »Dame in

262 Vgl. [1241] Verkündigung des Reichs Gottes/Der Erzengel Michael kämpft gegen den Drachen; Kunstmuseum Basel (Kanton Basel-Stadt); Portheim-Stiftung für Wissenschaft und Kunst; 29. Juni 2022, Entscheidung der Kunskommission in Sachen Blockbuchblatt v. 29.06.2022, https://kunstmuseumbasel.ch/de/file/4997/ae61a5da/KMB+Blockbuchblatt_finalKG.pdf [18.05.2023].

263 Pressemitteilung des Musée des Beaux-Arts La Chaux-de-Fonds v. 12.03.2018, https://www.chaux-de-fonds.ch/medias/Documents/communiques/2018_03_12.pdf [12.12.2024].

264 Lalive wurde im Jahr 2008 mit der Anfertigung eines Gutachtens beauftragt. Im Jahr 2013 erfolgt auf Antrag des Gemeinderates hin eine Bestätigung dieses Gutachtens.

265 Guinand wurde im Jahr 2009 mit der Anfertigung eines Gutachtens beauftragt.

266 *Conseil communal de la Ville de La Chaux-de-Fonds*, Rapport du Conseil communal v. 06.09.2017, S. 5, https://www.chaux-de-fonds.ch/autorites/conseil-general/Documents/seances_CG/2017/20170928/9%20Cession%20Constable%20TB.pdf [28.11.2024].

267 Entscheidung der Kunskommission in Sachen Curt Glaser v. 21.11.2018, https://kunstmuseumbasel.ch/de/file/3107/c3dc0c4a/2020+Glaser+Entscheid_unterzeichnetes+Gesamtdokument+%287107321%29.pdf [18.05.2023].

268 A.a.O., S.159.

269 A.a.O.

270 Entscheidung der Stiftung Kunstmuseum Bern bezüglich Rückgabeforderungen der Erben nach Dr. Ismar Littmann v. 05.11.2021, https://www.kunstmuseumbern.ch/admin/data/hosts/kmb/files/page_editorial_paragraph_file/file/1797/entscheidung_littmann.pdf?lm=1679997472 [18.05.2023].

Loge« von Otto Dix waren nach Darstellung der entscheidenden Stelle ursprünglich Teil der Sammlung des jüdischen Rechtsanwalts Dr. Ismar Littmann. Dieser beging aufgrund der durch die Verfolgung ausgelösten wirtschaftlichen Zwangslage im Jahr 1933 einen Suizidversuch. Er verstarb am 23. September 1934, vermutlich an den Folgen des Suizidversuches. Die Indizienlage deutete den Feststellungen der entscheidenden Stelle nach darauf hin, dass Littmann das Aquarell »Dompteuse« zwischen Frühjahr 1932 und Ende 1933 an Dr. Paul Schaefer veräußert habe. Schaefer sei ein Freund Littmanns und ebenfalls jüdischer Herkunft gewesen. Es sei möglich, dass das Bild bereits bei einer Auktion im März 1932 im Auktionshaus Paul Graupe in Berlin (104. Auktion) veräußert worden sei. Es sei nicht aufklärbar gewesen, ob die Auktion zum Verkauf geführt habe. Auch das Bild »Dame in Loge« sei durch Littmann an Schaefer übereignet worden. Um welche Art von Rechtsgeschäft es sich dabei gehandelt habe, sei nicht klar gewesen und konnte durch die entscheidende Stelle auch nicht rekonstruiert werden. Schaefer lieferte beide Aquarelle 1935 im Auktionshaus Max Stern ein, um sie bei der 188. Auktion versteigern zu lassen. Die entscheidende Stelle ging davon aus, dass die beiden Werke zum Zeitpunkt der Einlieferung bei Max Stern wahrscheinlich im Eigentum Schaefers standen. Im Februar 1935 beschlagnahmte die Gestapo die eingelieferten Bilder aus dem Auktionshaus. Darunter befanden sich auch die beiden in Rede stehenden Aquarelle. Diese wurden 1936 der Nationalgalerie Berlin übergeben. Für den weiteren Verbleib der Aquarelle ging die entscheidende Stelle davon aus, dass die Bilder durch Ankauf oder Tausch mit dem Deutschen Reich vor 1945 in den Besitz Hildebrand Gurlitts gelangt seien. Insbesondere zum Wechsel der Eigentumsverhältnisse gab die entscheidende Stelle an: »Die Provenienz des Werks in Frage für den Zeitraum von 1933 bis 1945 ist in erheblichem Umfang lückenhaft. Die Recherchen führten nicht zu einer belegbaren Rekonstruktion der Eigentumsverhältnisse und Besitzwechsel im Zeitraum der nationalsozialistischen Herrschaft.«²⁷¹ Die durch die entscheidende Stelle festgestellte Provenienzlücke schlug sich in der Entscheidung auch in der Frage nieder, wer in diesem Fall als Berechtigter in Betracht komme. Dazu führte die entscheidende Stelle aus, dass eine Entscheidung zwischen den betroffenen Personen dahinstehen könne, da eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien getroffen werden konnte: »Aufgrund der lückenhaften Erkenntnislage lässt sich nicht entscheiden, wer der Erst- und wer der Zweitgeschädigte ist. Diese Entscheidung muss im vorliegenden Fall auch nicht getroffen werden, da sich die Nachkommen von Dr. Ismar Littmann und Dr. Paul Schaefer einig sind, eine einvernehmliche Lösung zu treffen. Die Parteien befinden sich unter Moderation durch den Halter in entsprechenden Gesprächen.«²⁷²

[1241] Verkündigung des Reichs Gottes/Der Erzengel Michael kämpft gegen den Drachen; Kunstmuseum Basel (Kanton Basel-Stadt); Portheim-Stiftung für Wissenschaft und Kunst; 29. Juni 2022.²⁷³ Das Einzelblatt aus einem Blockbuch der Apokalypse »Verkündigung des Reichs Gottes/Der Erzengel Michael kämpft gegen den Drachen« war nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle ursprünglich Teil der Sammlung der Josefine und Eduard

134

271 Brühlhart/Doll/Garbers-von Boehm et al., Bericht bezüglich Rückgabeforderungen der Erben nach Dr. Ismar Littmann, S.309.

272 Entscheidung der Stiftung Kunstmuseum Bern bezüglich Rückgabeforderungen der Erben nach Dr. Ismar Littmann v. 05.11.2021, S.6, https://www.kunstmuseumbern.ch/admin/data/hosts/kmb/files/page_editorial_paragraph_file/file/1797/entscheidung_littmann.pdf?lm=1679997472 [18.05.2023].

273 Entscheidung der Kunstkommission in Sachen Blockbuchblatt v. 29.06.2022, https://kunstmuseumbasel.ch/de/file/4997/ae61a5da/KMB+Blockbuchblatt_finalKG.pdf [18.05.2023].

von Portheim-Stiftung für Wissenschaft und Kunst. Die Stiftung wurde 1919 durch das jüdische Ehepaar Victor und Leontine Goldschmidt (geb. von Portheim) errichtet. Gemäß der Stiftungsurkunde von 1919 war der Stiftungszweck der von-Portheim-Stiftung die Förderung von Wissenschaft und Kunst. In einer erweiterten Fassung der Urkunde von 1924 wird außerdem aufgeführt, die Stiftung »soll frei sein von gesellschaftlichen, politischen und religiösen Beschränkungen«.²⁷⁴ Insbesondere auch die Unabhängigkeit von der Universität Heidelberg, an der Goldschmidt lange gelehrt hatte, war für das Stifterehepaar von hoher Relevanz.²⁷⁵ Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde auch auf die von-Portheim-Stiftung großer Druck ausgeübt. So sah sich Leontine Goldschmidt im September 1934 dazu gezwungen, ihren Sitz im Kuratorium niederzulegen, nachdem sie als Jüdin erheblichen Anfeindungen ausgesetzt war. Im Jahr 1941 wurde die Stiftung umbenannt und erhielt eine neue Satzung: »Alle an die jüdische Vergangenheit erinnernden Bestandteile der Stiftungssatzung sollen ausgeschieden werden, insbesondere soll der Name Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung geändert werden in ›Stiftung für Volks und Auslandskunde‹«.²⁷⁶ Das neue durch das NS-Regime eingesetzte Kuratorium verwertete diejenigen Bestandteile der Sammlung, die als »ideologisch unbrauchbar« eingestuft wurden. Auch das hier in Rede stehende Blatt »Verkündung des Reichs Gottes« wurde im Rahmen dieser Aktion verkauft. Der nächste bekannt gewordene Eigentümer war Albert W. Blum, der das Blatt 1948 im Antiquariat »L'Art Ancien« in Zürich gekauft hatte. Wie genau das Blatt in den Verkauf und bis zum Antiquariat in Zürich gelangte, sei nicht rekonstruierbar gewesen.²⁷⁷ Fraglich war schließlich, ob es sich bei dem Verkauf des Blattes durch das neu eingesetzte Kuratorium um einen der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust handle. Die Kunstkommission kam zu dem Ergebnis, dass es sich vorliegend tatsächlich um einen Vorgang gehandelt habe, der als ein solcher Verlust zu werten sei. Der Verkauf sei gegen den Willen der Stifter erfolgt. Die Stiftung sei arisiert worden, was einen »eklatanten Bruch des Stifterwillens«²⁷⁸ dargestellt habe. Daher war nach Auffassung der entscheidenden Stelle der Fall als eine »direkte« Enteignung der Stifter zu bewerten.²⁷⁹

274 A.a.O., S.7.

275 A.a.O.

276 A.a.O.

277 A.a.O., S.9.

278 A.a.O., S.11.

279 A.a.O., S.10.

Artikel 4 RRR – Anspruchsgegner

Artikel 4 RRR – Anspruchsgegner

- (1) Anspruchsgegner ist der aktuelle Eigentümer des Gegenstands, sofern er sich durch seine Erklärung an die Washingtoner Prinzipien bzw. eine ihrer nationalen Umsetzungen gebunden hat.
- (2) Gleichgestellt ist ein Besitzer, sofern der Anspruchsteller Eigentümer ist. Gleichgestellt ist ferner eine Stelle, die Gegenstände aus der äußeren Restitution für Anspruchsteller hält (»Treuhänder« bzw. »trustee«).

A. Kommentar

Die im Diskurs zum Fragenkreis des Anspruchsgegners verwendeten Begrifflichkeiten sind vielfältig und schwankend, zuweilen dabei unreflektiert oder widersprüchlich eingesetzt. Deswegen werden im Folgenden zunächst Begriffsbestimmungen vorgenommen (»Anspruchsgegner«, »aktueller Eigentümer«, »Besitzer«, »Treuhänder«, »Halter«, »Träger«, »Antragsgegner«).¹

Im Kern geht es Art. 4 RRR um die weitere Konstituierung des zwischen den Parteien zugrunde liegenden Gerechtigkeitsverhältnisses,¹ und zwar hier nun durch die Bestimmung des richtigen Anspruchsgegners, nachdem Art. 2 und 3 RRR die Bestimmung des richtigen Anspruchstellers zum Gegenstand hatten. Auf der Seite des Anspruchsgegners beruht diese Bestimmung grundsätzlich auf zwei Voraussetzungen: Der Anspruchsgegner muss aktuell Eigentümer sein, und er muss sich durch Erklärung an die Washingtoner Prinzipien² oder (ggf. zusätzlich) an eine ihrer nationalen Umsetzungen³ gebunden haben (Art. 4 Abs. 1 RRR). Solchen Anspruchsgegner sind bestimmte Nichteigentümer gleichzustellen (Art. 4 Abs. 2 RRR).²

1 *Von der Pfordten*, Rechtsethik, S. 216 ff. Siehe dazu außerdem bereits in der Einleitung sowie Art. 3 RRR Rn. 1.

2 Ggf. einschließlich internationaler Folgeinstrumente, vgl. insbesondere die Theresienstädter Erklärung.

3 Z.B. die Gemeinsame Erklärung von 1999 bzw. die Handreichung 2019 für Deutschland; das Gründungsdekret 2021 für die Niederlande etc.